

RheinlandPfalz



NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



17. Jahrgang

1998

29. Heft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Im Blickpunkt:	3
Reform der Landeskulturverwaltung	4
Fachbeiträge:	9
R. Brüderle: "AGENDA '98"	9
G. Eymael: Künftige Agrarpolitik des Landes Rheinland-Pfalz	13
Dr. F. Schwantag: Aktuelle Probleme und Tendenzen der Unternehmensflurneuerung	18
E. Henkes: Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG	23
C. Ochsenreither, M. Jäcklin: Flurbereinigung ein Jahrhundertwerk	35
H. Studentkowski: Langjähriger Leiter des Kulturamtes Trier, Herr LRD Franz Josef Frischbier in den Ruhestand verabschiedet	37
W. Wagner: Ausführung von Baumaßnahmen in der Ländlichen Bodenordnung durch den Verband der Teilnehmergeinschaften	39
M. Schumann: Vordrucksystem "VOSY", eine wesentliche Komponente der Büroautomation	43
C. Krüger, M. Schumann: Ein Verwaltungsinformations-System der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz für Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	52
Aus der Rechtsprechung:	55
Ideenbörse:	58
Prof. A. Lorig: Ein neuer Name für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz !?	58
Ehrungen:	62
Buchbesprechungen:	65
Literaturübersicht:	70
Personalveränderungen:	72
Informationen aus der LKV:	73
Impressum:	88

IM BLICKPUNKT

“Grünes Licht” für die Umwandlung der Landeskulturverwaltung in ein modernes Dienstleistungsunternehmen



Abb. 1: Staatsminister Rainer Brüderle

Das rheinland-pfälzische Kabinett hat in seiner Sitzung am 13.1.1998 der Neuorientierung der Landeskulturverwaltung endgültig zugestimmt und damit nach erfolgreichem Abschluß der Erprobungsphase “grünes Licht” für die Umwandlung in ein modernes Dienstleistungsunternehmen gegeben. Darauf hat Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle hingewiesen.

Im Mittelpunkt der Reform steht der “Kunde”, also der Landwirt, Winzer oder sonstige Teilnehmer an einem Bodenordnungsverfahren. Für ihn gelte es, die ländliche Bodenordnung als Voraussetzung seiner betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit effizient, schnell und kostengünstig einzusetzen, erläuterte Brüderle.

Reformgrundlage ist ein neues Verständnis von Verwaltung und Zusammenarbeit. Prozeßorientierung und Teamarbeit sollen Arbeitsteilung und Hierarchie ersetzen. Der “Vorgang” wird zum Produktionsprozeß und als Verfahren optimiert. Gleichzeitig löst die flächendeckende Einführung moderner Kommunikations- und Informationstechnologien mit interaktiven graphischen Arbeitsplätzen die bisherige “papiergestützte” Stapelverarbeitung ab.

Ein weiteres Reformziel ist eine schlankere Verwaltung. Bis zum Jahre 2010 werden insgesamt 205 Stellen nicht mehr besetzt, der Landeshaushalt wird dadurch um 18 Millionen Mark jährlich entlastet.

Reformziel ist schließlich auch die Verlagerung von bisher staatlich wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte. Ein Beispiel dafür ist die im September 1996 erfolgreich durchgeführte Gründung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ländlicher Bodenordnungsverfahren. “So viel Staat wie nötig, so viel Delegation an Dritte wie möglich, ist eine meiner Devisen, die auch für die Reform der Landeskulturverwaltung gilt”, erläuterte Brüderle.

“Die Reform dient der Sicherung des Agrarstandortes Rheinland-Pfalz und der Pflege unserer Kulturlandschaft”, sagte der Minister. “Nur zukunftsfähige landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe sichern nachhaltig den ländlichen Raum und eine intakte Landschaft. Das hat auch positive Effekte für vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche”.

Abschließend erinnerte Minister Brüderle daran, daß die in Rheinland-Pfalz erfolgreich begonnene Reform über die Landesgrenzen hinaus Anerkennung und Vorbildcharakter gefunden hat.

Beispielsweise informieren sich die Länder Bayern, Niedersachsen und Sachsen in regelmäßigen Arbeitsgesprächen über die rheinland-pfälzischen Ergebnisse und werden diese teilweise übernehmen.

Reform der Landeskulturverwaltung

1. Reformziele und -konzept

Die Reformziele sind wie folgt zusammenzufassen:

- Weiterentwicklung der Kulturämter zu modernen kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen im ländlichen Raum
- Erhöhung der Arbeitsproduktivität und deutliche Verkürzung der Laufzeiten eines Bodenordnungsverfahrens
- Erhöhung der Produktqualität bei gleichzeitiger Senkung der Verfahrenskosten
- Fortsetzung des Personalabbaus nach dem vorgelegten Konzept
- Verlagerung von bisher behördlich wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte

Das Reformkonzept beruht im wesentlichen auf folgenden Eckpunkten:

- An die Stelle der bisherigen sehr arbeitsteiligen und hierarchisch bestimmten Organisation soll eine prozeßorientierte Organisationsstruktur mit Gruppen- (Team) Orientierung treten.
- Die konsequente und landesweite Einführung der dezentralen Datenverarbeitung mit der Einrichtung interaktiver graphischer Arbeitsplätze soll die bisherige zentrale Stapelverarbeitung ablösen.
- Annähernd 100 Einzelmaßnahmen der Verfahrensoptimierung ergänzen das Konzept im technisch-planerischen Bereich.
- Durch konsequente Delegation wurden bisherige Zustimmungsvorbehalte und Doppelzuständigkeiten aufgehoben.
- Durch die Gründung eines Verbandes der Teilnehmergemeinschaften werden bisher von den Kulturämtern wahrgenommene Aufgaben mit Personal auf den Verband verlagert.
- Insgesamt soll das Personal der Landeskulturverwaltung im Rahmen freiwerdender Stellen bis zum Jahr 2010 um 205 Stellen auf 663 Stellen abgebaut werden.

2. Bisherige Umsetzung der Reform

2.1 Einführung einer prozeß- und teamorientierten Organisation bei den 9 Kulturämtern

Der Übergang von der arbeitsteiligen zur prozeßorientierten Organisation sollte zunächst bei den drei Kulturämtern Bernkastel-Kues, Simmern und Worms ab 1.1.1996 eingeführt und zwei Jahre erprobt werden.

Auf Wunsch der Personalvertretungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben während der zweijährigen Probephase - über den zunächst vorgesehenen Rahmen hinaus - zwei weitere Kulturämter die Umstellung auf die neue Organisation beantragt (Kulturämter Neustadt und Mayen). Bei den restlichen vier Kulturämtern (Kaiserslautern, Trier, Prüm und Westerbeurg) wurden bestimmte Elemente der neuen Organisation vorab übernommen bzw. konzeptionell die Bildung prozeß- und teamorientierter Einheiten vorbereitet.

Diese überraschend schnelle Umstellungsphase in der Landeskulturverwaltung Rheinland Pfalz zeigt den hohen Identitätsgrad und die breite Akzeptanz, die die Reform bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genießt. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, daß Vertreter aller Arbeitsebenen der Landeskulturverwaltung sowohl bei der Konzeption als auch bei der Erprobung und Auswertung der neuen Organisation eingebunden wurden.

Grundlage der Organisation bei den Pilotämtern war der neu im Jahre 1995 entwickelte Rahmen-Organisationsplan. Hierzu wurde eine vorläufige Geschäftsordnung erstellt, die die organisatorischen Leitlinien für die Erprobungsphase festlegt und die kooperative Zusammenarbeit innerhalb der Kulturämter zwischen den Produktionsgruppen und der Produktentwicklungsgruppe sowie der Zentralgruppe regelt.

Bei den Kulturämtern Neustadt und Prüm sind je drei Produktionsgruppen vorgesehen, bei den übrigen Ämtern jeweils zwei. Maßstab hierfür ist die Nachfrage nach Bodenordnungsverfahren und das mittelfristige Arbeitsprogramm (Kundenorientierung).

Zwischen den Bezirksregierungen und den jeweiligen Kulturämtern sind Kontrakte in Form von Jahres-Arbeitsprogrammen abgeschlossen worden, die auch Vereinbarungen über die Finanzressourcen vorsehen. Innerhalb der Pilotämter bestehen Kontrakte zwischen der Amtsleitung und den Gruppenleitungen bzw. Gruppen über die innerhalb eines Jahres umzusetzenden Bodenordnungsprojekte. Eine Arbeitsgruppe "Controlling" ist prozeßbegleitend eingesetzt.

Zur Einübung und Unterstützung der Teamentwicklung bei den Pilotämtern wurden Fortbildungsseminare zur Vermittlung bestimmter Grundkenntnisse sowie eine prozeßbegleitende, externe Teamberatung angeboten und bereits teilweise durchgeführt.

2.2 Schritte der Verfahrensoptimierung

Die Möglichkeiten moderner Kommunikations- und Informationstechnik werden konsequent für die Optimierung der Verfahrensabläufe der Ländlichen Bodenordnung genutzt.

Die Bearbeitung der Register (z. B. Bodenordnungsregister, Katasterbuchwerk, Grundbuch) als verfahrenstechnischer Kernprozeß der Bodenordnung wurde völlig neu gestaltet und programmiert. Mit dem für alle neuen Bodenordnungsverfahren seit einigen Monaten eingeführten neuen Registerdateninformationssystem (REDAS) wird gleichzeitig die vorgangsorientierte Bearbeitung am Arbeitsplatz des einzelnen Mitarbeiters erreicht. Durch die dezentrale, ganzheitliche Lösung entfallen zahlreiche Arbeitsschritte, Korrektur- und Abstimmungsunterlagen sowie Warte- und Liegezeiten.

Auch der Einsatz interaktiver graphischer Arbeitsplätze zur automationsgestützten Bearbeitung aller Verfahrenskarten und graphischen Darstellungen ist seitens der Datenverarbeitung entwickelt und für den Praxiseinsatz vorbereitet. Bereits ab Mitte 1998 können schnellwirkende Bodenordnungsverfahren mit dem neuen Graphischen Informations- und Bearbeitungssystem (GRIBS) auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bearbeitet werden. Hierfür stellt die Vermessungs- und Katasterverwaltung vereinbarungsgemäß nach den ihr übergebenen Bodenordnungsplanungen zweckmäßige Vorstufen der ALK (außerhalb der Ortslagen) zur Verfügung. Die Kulturämter geben nach Abschluß der Bodenordnung die ALK mit den Bodenordnungsergebnissen an die Katasterämter zurück.

Durch geeignete Büro- und Kommunikationslösungen in allen Arbeitsbereichen (z. B. Fachanwendungen, Textverarbeitung, Terminplanung, Vorgangsbe-

arbeitung, Dokumentenverwaltung, Auskunftssysteme) wurden manuelle Such-, Arbeits- und Abstimmungsvorgänge reduziert oder erleichtert. Die automatisierte Archivierung wird vorbereitet.

Der im Rahmen der Reform entworfene vereinfachte Prozeßablauf wurde inzwischen für alle neu angeordneten Bodenordnungsverfahren eingeführt. Er ist gekennzeichnet durch zusammengefaßte und zeitlich gestraffte Termine im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange, in den Bearbeitungsablauf zurückgeführte Kontrollen, Veränderungen bei ca. 30 planerischen Arbeitsschritten, Einführung der "Punktfestlegung durch Digitalisierung" als neue Standardmeßmethode bei der Ländlichen Bodenordnung sowie Erweiterungen der Ausnahmen vom Abmarkungszwang in Flurbereinigungsverfahren außerhalb von Ortslagen.

Weitere Vereinfachungen befinden sich in der Vorbereitungsphase und werden schrittweise umgesetzt. Alle planerisch-technische Prozeßentwicklungen werden jeweils von geeigneten Schulungsmaßnahmen begleitet.

2.3 Aufgabenverlagerung an Dritte

Wesentliches Element der Verlagerung von Aufgaben an Dritte ist die Gründung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz.

Der Verband wurde am 02. September 1996 in Bad Kreuznach gegründet. Die Gründung wurde damit um ein Jahr gegenüber dem Zeitplan des Reformkonzeptes vorgezogen. An der Verbandsgründung waren 242 Teilnehmergeinschaften beteiligt. Der weitaus überwiegende Teil der bestehenden Teilnehmergeinschaften ist damit dem Verband beigetreten.

Die mit der Gründung des Verbandes angestrebten Ziele, wie

- Entstaatlichung der Verwaltung,
- Aufgabentrennung zwischen staatlicher Verwaltung und Teilnehmergeinschaften,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergeinschaften,
- Übernahme der Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur in den Verband der Teilnehmergeinschaften und
- Wahrnehmung weiterer Servicefunktionen für die Mitglieder,

sind damit bereits sehr weitgehend umgesetzt worden.

In einer Mitgliederversammlung am 16. Dezember 1996 wurde der Vorstand des Verbandes gewählt. Hierbei wurden die regionalen Belange berücksichtigt. Dem trägt auch Rechnung, daß neben einer zentralen Geschäftsstelle in Neustadt a.d.W drei regionale Außenstellen eingerichtet wurden und somit ein Landesverband mit regionalen Strukturen entstanden ist.

Der Verband übernimmt derzeit die zuvor von den Kulturämtern für die Teilnehmergeinschaften durchgeführten Ausbaumaßnahmen zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen. Die Übernahme der Kassengeschäfte und die damit verbundene Einführung der kaufmännischen Buchführung wird zur Zeit vorbereitet. Nach einer Probephase, die in 1998 vorgesehen ist, werden die Kassengeschäfte für alle Teilnehmergeinschaften voraussichtlich mit Beginn des Jahres 1999 zentral vom Verband übernommen werden. Mit der Zentralisierung dieser Arbeiten tritt eine wesentliche Vereinfachung und damit Beschleunigung der Verfahrensabwicklung ein.

Das aus den Wasser- und Bodenverbänden zur Förderung der Landeskultur übernommene Personal und Gerät für die Regiearbeiten der Teilnehmergeinschaften soll konsequent - in Anpassung an die einfachen, kostengünstigen Bodenordnungsverfahren ohne große Baumaßnahmen - zurückgeführt werden.

3. Reformergebnisse und weitere Umsetzungsschritte

3.1 Neue Organisation und ihre Weiterentwicklung

Während der Erprobung der neuen Organisation hat sich gezeigt, daß der Wandel von der arbeitsteiligen "Zuständigkeitshierarchie" zur ergebnisorientierten Gruppenstruktur die Optimierung der Verfahrensabläufe fördert.

Der Wegfall amtsinterner Schnittstellen und die Konzentration zusammengehörender Aufgabenfelder in wenigen Organisationseinheiten (Zentral-, Produktentwicklungs- und Produktionsgruppe) verringern den Abstimmungsaufwand und führen zu Beschleunigungs- und Rationalisierungseffekten, die die Arbeitsproduktivität erhöhen.

Auch die Zusammenarbeit mehrerer Fachrichtungen in einem Team (Planung und Vermessung, Verwaltung, Landespflege, Landwirtschaft und Bauwesen) hat sich bewährt. Sie fördert durch die gemeinsame Verantwortung für die vereinbarten Ar-

beitsziele das gegenseitige Verständnis. Bisherige Reibungsverluste bei der fachübergreifenden Abstimmung werden vermieden.

Ebenso zeigt die beginnende Teamarbeit erste Erfolge. Die gemeinsamen Planungsprozesse und Zielvereinbarungen in den Gruppen haben den Blickwinkel des einzelnen Mitarbeiters geweitet und seine Bereitschaft, in Gesamtverantwortung zu denken und zu handeln, erhöht.

Auch das Kontraktmanagement hat sich bewährt, stößt aber an Grenzen des geltenden Tarif- und Organisationsrechts. Dennoch bringt Kontraktmanagement sowohl für die amtsinterne Zusammenarbeit als auch für die Dienstaufsicht Vorteile. Bisheriges Stufendenken und Handeln in partieller Verantwortung werden abgebaut und weichen einem neuen Verständnis für gemeinsame Arbeitsziele.

Das Gesamtergebnis der Probephase kann deshalb in der eindeutigen Überlegenheit prozeßorientierter, in Teamstrukturen gemeinsam gestalteter Arbeitsabläufe gegenüber der bisherigen arbeitsteiligen und stark hierarchisch geprägten Organisation zusammengefaßt werden.

Die Flexibilität der neuen Geschäftsordnung hat es sogar zugelassen, die bisherige Nebenstelle Adenauer des Kulturamtes Mayen zukünftig in eine Produktionsgruppe des Kulturamtes Mayen im Sinne von "Telearbeitsplätzen" zu integrieren. Dies ist eine Regelung, die von Adenauer Mitarbeitern selbst vorgeschlagen und seit dem 1.7.1997 vollzogen wurde.

In einer Zwischenbilanz, die gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung sowie den Personalvertretungen am 1. und 2.10.1997 gezogen wurde, sind die Reformergebnisse der zweijährigen Probephase ausnahmslos positiv beurteilt worden.

Als weitere Schritte zum Abschluß der Reform werden deshalb die landesweite Einführung der prozeßorientierten Organisation mit Kontraktmanagement und Teamarbeit umgesetzt.

3.2 Fortführung der Arbeitsprogramme "Ländliche Bodenordnung"

Die Reform hat in Verbindung mit den Leitlinien Ländliche Bodenordnung bereits während der Umstellungsarbeiten zu der gewünschten Neuorientierung der Landeskulturverwaltung, einer gestiegenen Arbeitsleistung und verbesserter Qualität der Bodenordnungsverfahren geführt.

Der geforderte Wandel bei den Verfahrensarten der Ländlichen Bodenordnung - weg von den teuren, langsamen, klassischen Verfahren, hin zur einfachen, schnellen, kostengünstigeren Bodenordnung - ist im geplanten Umfang angegangen. Seit der Verabschiedung der Leitlinien Ländliche Bodenordnung wurden 95 % der Verfahren (ca. 140 Verfahren mit ca. 35.000 ha Fläche) als beschleunigte Zusammenlegungen oder vereinfachte Verfahren angeordnet. Gleichzeitig wurden in noch größerem Umfang langwierige klassische Verfahren abgeschlossen.

Die Leistungen bei Besitzübergang, Kataster- und Grundbuchberichtigung sowie bei der Schlußfeststellung konnten bereits gesteigert werden, obwohl die reformbedingten Veränderungen bei Automation, Planung und Technik auf die Alt-Verfahren noch nicht wirken. Die Vorgaben des Programms "Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz - Arbeitsplanung für die Ländliche Bodenordnung von 1995 bis 1999" können zeitgerecht umgesetzt werden.

Auch die Verfahrenslaufzeiten der Ländlichen Bodenordnung konnten bereits durch die Organisationsreform deutlich beschleunigt werden; erste Zusammenlegungsverfahren wurden in drei Jahren von der Anordnung zum Besitzübergang gebracht. Mit der weiteren Umsetzung und Einübung moderner Technik (WEDAL) bei verkürzten Verfahrensabläufen ist mittelfristig mit einer weiteren Verkürzung auf etwa 2 Jahre bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zu rechnen.

Diese Ergebnisse können wesentlich dazu beitragen, daß die Bodenordnung ihre gesellschaftspolitische Akzeptanz verbessert.

Für den Zeitraum 2000 bis 2004 ist ein neues Programm "Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz" auszuarbeiten, das den Rahmen für die mittelfristige Arbeitsplanung der Landeskulturverwaltung bieten soll.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, die Bodenordnung in einem stetigen Verbesserungsprozeß weiterzuentwickeln, damit sie ihre vielfältigen Aufgaben zur Lösung der Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum (Agrarstrukturverbesserung, Verbesserung der Infrastruktur, Naturschutz und Landschaftspflege, Dorferneuerung, Tourismus) optimal erfüllen kann.

Dies gilt vor allem für die bestehenden und bei Bedarf neu auszuweisenden Entwicklungsschwerpunkte der Ländlichen Bodenordnung, in denen - z.B. nach dem Vorbild der abschnittweisen Weinbergsumflurbereinigung in der Pfalz oder des Wein-

KulturLandschaftsprogramms Mosel - eine ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raums anzustreben ist.

3.3 Zusammenarbeit mit Liegenschaftskataster und Grundbuch

Bei der Umsetzung der Reform hat es sich gezeigt, daß schnellere und einfachere Ländliche Bodenordnungsverfahren die Optimierung der Verknüpfungen mit anderen Fachbereichen zwingend voraussetzen.

Mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Meßtechniken, Datenverarbeitungslösungen, Prozeßabläufen und Schnittstellen inzwischen optimiert und auf eine klare Arbeitsteilung ausgerichtet. Die Landeskulturverwaltung teilt auf der Grundlage der Zusammenarbeitsrichtlinien und ihrer Arbeitsprogramme der Vermessungs- und Katasterverwaltung rechtzeitig den Bedarf an Basisdaten für eine gezielte Herstellung und Abgabe mit. Den Kulturämtern werden die Ausgangsdaten des Liegenschaftskatasters sowie die erforderlichen Daten der Landesvermessung digital bereitgestellt. Alle dafür erforderlichen und bereits eingeleiteten Datenaustauschlösungen werden auf eine zukunftsgerechte Grundlage gestellt und an den jeweiligen Stand der Technik angepaßt. Zur Weiterverarbeitung setzt die Landeskulturverwaltung EDV-Komponenten ein, die mit denen bei den Katasterämtern kompatibel sind. Die im Rahmen der Ländlichen Bodenordnung erzielten Arbeitsergebnisse fließen später in digitaler Form an das Katasteramt zurück und werden in die dortigen Nachweise automatisiert überführt. Entsprechende Zusammenarbeitsregelungen und Vereinbarungen wurden getroffen, technische Anpassungen sind in Arbeit. Eine optimale, wirtschaftliche Lösung ist damit vereinbart und wird konsequent weiter umgesetzt.

Über eine Neufassung des Abmarkungsrechtes sollen die Standards der Abmarkung auch im Sinne der ländlichen Bodenordnung vereinfacht werden.

Eine wesentliche Effizienzsteigerung und Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten würde auch der beleglose Datenaustausch zwischen Grundbuchämtern und Kulturämtern bewirken. Die Automationsergebnisse der Bodenordnungsverfahren könnten auch schrittweise für einen "Daten-Bankaufbau" des Grundbuchs genutzt werden.

Die dazu notwendigen Veränderungen lassen sich aber nicht kurzfristig erreichen.

Sie setzen umfangreiche Programmier- und Datenerfassungsarbeiten bei der Justizverwaltung und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in den kommenden Doppelhaushalten voraus. Ein erster Schritt wurde in der Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 1998 / 1999 getan.

Bei der Ländlichen Bodenordnung kann nach Einführung eines automatisierten Grundbuchs vor allem der lange Zeitraum nach Beantragung der Berichtigung öffentlicher Bücher wesentlich verkürzt werden, was nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit dient.

Als weiteres Vorgehen ist vorgesehen, sobald als möglich die Voraussetzungen zu schaffen, das Grundbuch in automatisierter Form zu führen und über geeignete automatisierte Schnittstellen mit der Ländlichen Bodenordnung und den anderen Nutzern zu verknüpfen. Mit den umfangreichen konzeptionellen Vorüberlegungen zur Automation des Grundbuches wurde begonnen. Bei der Systementscheidung wird aus Kosten- und Zeitgründen die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern angestrebt.

3.4 Personalentwicklungsplan und Stellenabbau

Es ist vorgesehen, bis zum Jahre 2010 insgesamt 205 Stellen in der Landeskulturverwaltung abzubauen. Es verbleibt vereinbarungsgemäß in diesem Zeitraum lediglich ein Einstellungskorridor von 31,5 AK, der schon allein wegen der fortschreitenden Innovation in Automation und Technik benötigt wird. Vom Personalabbau betroffen sind alle Verwaltungsstufen, also auch die Bezirksregierungen und das Ministerium, und alle Laufbahnen. Der höhere Dienst muß allerdings überproportional Einsparungen erbringen.

Während der Probephase (Ende 1995 bis Ende 1997) sind 26,0 Stellen in der Landeskulturverwaltung durch Nichtbesetzung freigewordener Stellen bzw. durch Versetzungen in andere Verwaltungen eingespart worden. Von den Einsparungen entfallen 20,5 Stellen auf die Kulturämter und die Luftbild- und Rechenstelle, 3,5 Stellen auf die Referatsgruppe "Landeskultur" des Ministeriums und 2,0 Stellen auf die Aufsichtsreferate der Bezirksregierungen.

Weitere 24 Stellen belasten ab 1. 1. 1998 den Landeshaushalt nicht mehr, weil der VTG die Personalkosten und die Versorgungskostenpauschale übernimmt.

Damit werden bereits in den ersten beiden Jahren 50,0 Stellen abgebaut, was nahezu einem Viertel des gesamten Abbauvolumens entspricht.

Der Stellenabbau wird auch in den Folgejahren fortgeführt. Um das Leistungsniveau und die Produktqualität der Landeskulturverwaltung zu sichern und zu verbessern, werden für das verbleibende Personal verstärkt Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung in andere Tätigkeitsfelder und zur Entwicklung von Teamarbeit angeboten. Diese Qualifizierungsinitiative ist angesichts fortschreitender Automation in der Verwaltung und zunehmender beruflicher Mobilität unerlässlich.

4. Beschluß des Ministerrats

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1998 den von ihm angeforderten Bericht über die Erprobung der Organisationsstruktur, die Ergebnisse der Probephase, die Verwirklichung der Organisationsreform einschließlich deren Bewertung, den Stand der Gründung eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften und die weiteren vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und "grünes Licht" für die weitere Umsetzung gegeben.

5. Weitere Umsetzung der Reform

Die in den Pilotämtern erprobte prozeß- und teamorientierte Organisation wurde sofort in der gesamten Landeskulturverwaltung eingeführt. Nachdem die Leitlinien für die Geschäftsordnung vorsorglich mit dem Hauptpersonalrat abgestimmt waren und dessen Zustimmung vorlag, konnte die neue Geschäftsordnung bereits mit Datum vom 14. Januar 1998, am Tag nach dem Beschluß des Ministerrates, rückwirkend zum 1. 1. 1998 bei den Kulturämtern eingeführt werden.

Für den Zeitraum 2000 bis 2004 wird ein neues Programm "Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz" ausgearbeitet.

Der Minister des Innern und für Sport wird die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bereich des Abmarkungsrechts im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erarbeiten. Die den Bereich der Grundbuchverwaltung tangierenden Reformmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und die den Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung tangierenden Reformmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verwirklicht.

Der vorliegende Personalentwicklungsplan für die Landeskulturverwaltung wird mit dem Ziel weiteren Stellenabbaus umgesetzt.

FACHBEITRÄGE

“AGENDA ‘98’*)

Staatsminister Rainer Brüderle, Mainz

Ich freue mich, Ihnen meine Vorstellungen zu den Zukunftsperspektiven und zur Entwicklung des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz, meine Agenda 98, darlegen und mit Ihnen diskutieren zu können.

Die Bedeutung der ländlichen Räume für Rheinland-Pfalz läßt sich mit einigen wenigen Daten skizzieren:

- Nahezu drei Viertel der Landesfläche zählen dazu,
- fast jeder zweite Bewohner unseres Landes lebt dort,
- ihre Funktion als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum sowie als Erlebnis- und Erholungsraum ist für uns alle unverzichtbar.

Die Landwirtschaft spielt bei der Sicherung dieser Funktionen eine zentrale Rolle.

Wir müssen den Grundstein für die Zukunft unserer ländlichen Räume jetzt legen und dürfen nicht warten, bis in Bonn oder Brüssel die Weichen gestellt werden; wir laufen sonst Gefahr, von den Entwicklungen überrollt zu werden.

In der Vergangenheit war es möglich, strukturelle Defizite unserer ländlichen Räume und Wettbewerbsnachteile der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft mit Hilfe verschiedener Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU abzubauen.

In Zukunft werden die öffentlichen Mittel immer knapper, und eine weitere Öffnung der EU-Agrarpolitik für den Weltmarkt ist durch die Agenda 2000 und die anstehenden WTO-Verhandlungen vorgezeichnet.

Unsere Landwirtschaft wird einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein, dazu braucht man kein Prophet zu sein, man muß die Dinge nur pragmatisch sehen.

Ich will daher nicht warten, bis auf europäischer Ebene die langwierigen Diskussionen beendet sind, sondern die Zeit nutzen und handeln.

Dabei bin ich zuversichtlich, mit meinem Konzept der "Integrierten ländlichen Entwicklung" einen erfolgversprechenden Weg gefunden zu haben.

Ich baue auf das Engagement der Bürger, auf die Selbstverantwortung und Eigeninitiative aller Institutionen im ländlichen Raum.

Durch integrierte Konzepte ist es möglich, verschiedene strukturpolitische Maßnahmen zu einem schlüssigen Gesamtkonzept - zu einem Servicepaket aus einem Guß - zusammenzufassen und damit ihre Wirkung zu verstärken.

Wir haben dieses Prinzip bereits durch die Bildung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten mit Leben erfüllt.

Dabei geht es um

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
- Projekte der Dorferneuerung,
- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsentwicklung mit Konversionsprojekten einschließlich touristischer Initiativen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Renaturierung von Bachauen und zum Hochwasserschutz.

*) Rede des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rainer Brüderle, anlässlich der Pressekonferenz zum Thema "AGENDA '98" am 5. Februar 1998

In der Praxis werden in der Regel unter der Moderation des jeweiligen Kulturamtes Arbeitskreise gebildet, bei denen die betroffenen Maßnahmen-träger gemeinsam an einem "Runden Tisch" aufeinander abgestimmte Maßnahmenpakete schnüren.

Inzwischen wurde landesweit eine ganze Reihe regionaler Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

Hier zeigt sich, daß die Bündelung der Aufgabebereiche in einem Strukturministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau das richtige Konzept ist, um die Politik für den ländlichen Raum erfolgreich und effektiv zu gestalten.

Einen dieser Schwerpunkte möchte ich herausgreifen, um daran exemplarisch aufzuzeigen, was der zunächst abstrakte Begriff "integriertes Konzept" konkret bedeutet.

Es handelt sich um den Entwicklungsschwerpunkt Hochwald, der die Gemeinde Morbach, die Verbandsgemeinde Thalfang und die übrigen Hunsrückgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich umfaßt.

Was wurde im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald bisher erreicht?

Ich will drei Punkte herausgreifen:

1. Das interkommunale Gewerbegebiet Hunsrück-Mosel eröffnet der Wirtschaft neue Perspektiven und schafft Arbeitsplätze im ländlichen Raum: Als erster Großinvestor wird die Firma Papier-Mettler in den nächsten anderthalb Jahren ein neues Werk auf einer 28 ha großen Teilfläche errichten. Das Unternehmen wird in den nächsten Jahren insgesamt 110 Mio. DM investieren und mittelfristig 127 neue Dauerarbeitsplätze schaffen; langfristig sollen 400 neue Arbeitsplätze entstehen.
2. Für die Landwirtschaft werden Rationalisierungsmöglichkeiten durch Vergrößerung der Flurstücke erschlossen: Die durchschnittlichen Schlaggrößen sollen durch Bodenordnung von derzeit unter 1 ha auf 4 ha ansteigen; gleichzeitig sollen die Schlaglängen auf 400 m vergrößert werden. Dies führt für die Landwirte zu einer Arbeitszeiteinsparung von über 30 % und damit zu einer jährliche Kostenreduzierung um mindestens 70 DM/ha. Ein 100 ha Betrieb spart somit mindestens 7.000 DM im Jahr, einen für unsere Betriebe aus Wettbewerbsgründen dringend erforderliche Kostenentlastung.
3. Für Naturschutz und Landschaftspflege können vielfältige Maßnahmen wie Projekte der Bachauenrenaturierung oder die Wiederbegrünung der teils ausgeräumten Landschaft umgesetzt werden. Das Projekt belegt anschaulich, daß eine Vergrößerung der Schläge keinen Widerspruch zum Naturschutz bedeutet. Im Gegenteil, in einer Reihe von Gemarkungen ist die Bodenordnung geradezu die Voraussetzung, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie u.a. in den kommunalen Landschaftsplänen vorgesehen sind, zielgerichtet umzusetzen.

Das Hochwaldprojekt zeigt, daß die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, die gemeinsame Projektierung durch alle Beteiligten zu einem Modell für die "Entwicklung ländlicher Räume" werden kann.

Weitere Beispiele solcher Entwicklungsschwerpunkte liegen im Ernstberggebiet in der Eifel, in der südlichen Vorderpfalz, an der Mosel und an der Nahe.

Meine Damen und Herren,

erfolgsversprechende Konzepte erfordern schlagkräftige und effiziente Verwaltungen, die sich als Dienstleistungseinrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes verstehen.

Auch auf diesem Gebiet haben wir die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern mit der Reform der Landeskulturverwaltung neue Maßstäbe gesetzt.

Seit 1995 werden neue Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen in Pilotkulturämtern getestet und optimiert.

Nach dem Vorbild führender Wirtschaftsunternehmen wurden Arbeitsteilung und Hierarchie durch Prozeßorientierung und Teamarbeit ersetzt, die Verwaltung schlanker gestaltet.

Während bisher ein Bodenordnungsverfahren von mehreren "Fachgruppen" arbeitsteilig bearbeitet wurde, liegt nun die Verantwortung für alle Verfahrensschritte in der Hand leistungsfähiger Teams, in der alle benötigten Fachleute vertreten sind.

Aufgrund der äußerst positiven Erfahrungen hat die Landesregierung am 13. Januar 1998 der landesweiten Neuorganisation der Landeskulturverwaltung zugestimmt und grünes Licht für die Umwandlung der Kulturämter in moderne Dienstleistungsunternehmen gegeben.

Die Reform wird die Laufzeiten der Bodenordnungsverfahren wesentlich verkürzen, das ist eine alte Forderung der betroffenen Eigentümer, der Bauern, der Winzer und der Kommunen.

Gleichzeitig können die Verfahrensergebnisse verbessert und die Kosten gesenkt werden.

Insgesamt kann der Landeshaushalt - ohne Leistungseinschränkung - mittelfristig um jährlich 18 Mio. DM entlastet werden.

Kurz: Die Bodenordnung wird in Zukunft wirkungsvoller, schneller, kostengünstiger und bürgernäher durchgeführt werden können.

Meine Damen und Herren,

aufgrund der eingangs erwähnten veränderten Rahmenbedingungen wird es aber nicht ausreichen, integrierte Entwicklungskonzepte umzusetzen, Förderangebote zu bündeln, die einzelnen Maßnahmen weiterzuentwickeln und effiziente Verwaltungsstrukturen zu deren Umsetzung zu schaffen.

Die Herausforderungen der Zukunft erfordern darüber hinaus eine breit angelegte Offensive zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Ernährungswirtschaft. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß ein Arbeitsplatz in der Landwirtschaft bis zu vier Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert, Arbeitsplätze, die wir im ländlichen Raum auch in Zukunft dringend brauchen.

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe ist und bleibt daher zentrales Anliegen der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik.

Dabei sind folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

- Einzelbetriebliches Wachstum,
- Bildung von Kooperationen,
- Kostensenkungen,
- der Einsatz modernster Technologien,
- neue Vermarktungskonzepte.

Stichwort Kooperation: Lassen Sie mich auch hier ein plastisches Beispiel anführen.

In der Gemeinde Oberkail in der Eifel haben drei Landwirte gemeinsam einen Milchviehstall für 130 Kühe gebaut.

Diese Kooperation ist richtungsweisend. Denn durch kostengünstiges Bauen konnten die Kosten auf rund 7000,- DM pro Stallplatz gesenkt werden und liegen damit um über 30% unter den durchschnittlichen Baukosten.

Die Baukosten insgesamt konnten damit um fast 400.000 DM auf 1,1 Millionen DM gedrückt werden.

Zudem verbessert die Kooperation deutlich die Lebensqualität der Unternehmerfamilien. Was im Einzelbetrieb nahezu unmöglich ist, wird hier durch Arbeitsteilung Wirklichkeit: Wochenendfreizeit und Jahresurlaub, Begriffe, die außerhalb der Landwirtschaft selbstverständlich sind.

Das Land hat die Kooperation fachlich im Rahmen eines Pilotprojektes beraten und im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung unterstützt.

Die Ställe sind so ausgelegt, daß sie sich für den Einsatz eines Melkroboters eignen, sie sind für Zukunftstechnologien ausgelegt.

Eine andere Zukunftstechnologie ist das Global Positioning System. Es ist die Voraussetzung für Präzisionsackerbau - dem sogenannten "precision farming" - mit teilschlagbezogener Erfassung der Erntemengen und teilschlagbezogener Düngung. Hier stehen wir in Rheinland-Pfalz ebenfalls in den Startlöchern. Versuche dazu laufen an der SLVA in Trier, zusammen mit den Maschinenringen vor Ort. Ich will das Thema hier jedoch nicht weiter vertiefen.

Meine Damen und Herren,

die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Junglandwirteförderung, die Bodenordnung, die Marktstruktur- und die Marketingförderung bilden auch in Zukunft den Schwerpunkt in der rheinland-pfälzischen Förderpolitik.

1997 haben 289 Betriebe, unterstützt durch die einzelbetriebliche Förderung, über 136 Mio. DM in ihren Arbeitsplatz im ländlichen Raum investiert. Das Land hat 1997 einzelbetriebliche Investitionen mit rund 25,7 Mio. DM unterstützt.

242 Junglandwirten, die über 27 Mio. DM investierten, wurde eine Niederlassungsprämie bewilligt. 1997 wurden 7,4 Mio. DM für diese Existenzgründungen ausgezahlt.

In den in der vergangenen Woche abgeschlossenen Haushaltsberatungen habe ich trotz der angespannten Haushaltslage erreicht, daß auch 1998

die Junglandwirteförderung uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Auch die einzelbetriebliche Förderung wird im bisherigen Umfang fortgeführt.

Wartelisten, wie sie aus anderen Ländern bekannt sind, sind in Rheinland-Pfalz kein Thema.

Trotz aller Anstrengungen, eines kann die beste Förderpolitik nicht leisten, nämlich Wettbewerbsnachteile aufgrund höherer Auflagen, beispielsweise im Bau- oder Umweltbereich, auszugleichen.

Eine Verteuerung der Produktion um nur 1 Pfg. pro Liter Milch als Folge solcher Auflagen kostet die rheinland-pfälzische Landwirtschaft 8 Mio. DM.

Wir brauchen daher harmonisierte Rechtsvorschriften im Umwelt- und Tierschutzbereich sowie beim Verbraucherschutz auf europäischer Ebene und eine Vereinbarung über internationale Standards in den WTO-Verhandlungen.

Ich möchte hier beispielhaft nur auf die unterschiedlichen Hygienestandards oder den Einsatz von Hormonen in der Rindermast in den USA hinweisen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Meine Damen und Herren,

die rheinland-pfälzische Landwirtschaft erwirtschaftet im Jahr 3,5 bis 4 Milliarden DM. Dieses Potential gilt es zu verteidigen.

Ohne vernünftige Vermarktungskonzepte sind alle einzelbetrieblichen Investitionen von vornherein "in den Sand gesetzt".

Wir brauchen leistungsfähige Vermarktungs- und Verarbeitungsunternehmen.

Wir brauchen Marketing- und Absatzkonzepte, die unseren regionalen Gegebenheiten entsprechen.

Wir brauchen neben den bereits erwähnten Kooperationen auf horizontaler Ebene einen noch stärkeren vertikalen Verbund der Landwirtschaft mit dem Landhandel und den Verarbeitungsbetrieben.

Die Erzeugung muß an den Kundenwünschen ausgerichtet werden, vorgegebene präzise Spezifikationen müssen genau eingehalten werden. Das gilt für Braugerste und Milch genauso wie für Früh- und Verarbeitungskartoffeln.

Es geht mir hier um die Verzahnung der Landwirtschaft mit dem Nahrungsmittelhandwerk und der Ernährungsindustrie.

Ich möchte auch hier ein Beispiel nennen:

Gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist es gelungen, ein Herkunftszeichen für Rindfleisch aus Rheinland-Pfalz einzuführen, das sich mittlerweile in rund 400 Metzgereien und bei knapp 60 Direktvermarktern durchgesetzt hat.

Meine Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten haben sich in der Eifel und in der Pfalz regionale Vermarktungsinitiativen gebildet, die das Land mit Marketingmitteln unterstützt.

In der Eifel steht die Förderung der Direktvermarktung im Vordergrund.

In der Pfalz haben sich Unternehmen und Verbände der Ernährungswirtschaft, des Landhandels, der Tourismuswirtschaft und der Gastronomie zu der Einrichtung "Pfalzmarketing" zusammengeschlossen.

Den Initiativen geht es darum, die Absatzchancen für Produkte der Region in Lebensmitteleinzelhandel und in den Direktvermarktungseinrichtungen zu verbessern.

Hier sind qualifizierte, dynamische Unternehmerpersönlichkeiten aktiv, die ihre Marktchancen nutzen wollen.

Meine Damen und Herren,

Sie sehen: Wir in Rheinland-Pfalz versuchen, über eine aktive Strukturpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums, über gezielte einzelbetriebliche Unterstützung und phantasievolle Konzepte in der Vermarktung den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.

Wenn alle an diesem Strang mitziehen, bin ich optimistisch, daß sich die rheinland-pfälzische Landwirtschaft erfolgreich weiterentwickelt und unsere Kulturlandschaft erhalten bleibt.

Künftige Agrarpolitik des Landes Rheinland-Pfalz*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Vielen Dank für die Einladung zu Ihrer Mitgliederversammlung.

Mit der Gründung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTK) vor einem Jahr haben Sie gezeigt, daß Sie bereit sind, die Ärmel hochzukrempeln und die strukturellen Rahmenbedingungen der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft aktiv mitzugestalten.

Für die im letzten Jahr geleisteten Aufbauarbeiten möchte Ihnen meine volle Anerkennung und meinen Dank aussprechen.

Ich nutze gerne die Gelegenheit, um Ihnen meine Vorstellungen zu den aktuellen agrarpolitischen Fragen zu erläutern. Wir stehen an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend vor einer Fülle von Veränderungen.

Die Herausforderungen, vor denen die europäische Landwirtschaft steht, sind gewaltig. Viele Bäuerinnen und Bauern fragen sich daher mit Sorge, wie es mit der Agrarpolitik weitergeht und ob ihre Betriebe eine Zukunft haben.

Trotz betrieblicher Entwicklungsschritte, trotz harter Arbeit und hohem persönlichen Einsatz ist die Einkommensentwicklung in vielen Betrieben unbefriedigend.

Dies ist aber nur ein Grund, warum der Druck auf die europäische Agrarpolitik zunimmt.

Auch bei den 1999 anstehenden WTO-Verhandlungen wird die EU mächtig unter Druck gesetzt werden. Der Abbau produktbezogener Subventionen sowie eine weitere Liberalisierung des Weltagrarhandels werden die Hauptforderungen sein. Die Forderungen der Verhandlungspartner sind hier bereits eindeutig erkennbar. Zusätzlicher Druck wird durch die bevorstehenden Verhandlungen zur Osterweiterung der Europäischen Union entstehen.

Ein weiterer Punkt ist, daß die Notwendigkeit der 1992 im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Preisausgleichszahlungen in der Öffentlichkeit zunehmend hinterfragt werden.

Meine Damen und Herren,

aus all diesen Punkten ist offensichtlich, die europäische Agrarpolitik muß reformiert werden.

Es gibt aber keinen Grund, wie das Kaninchen vor der Schlange in Angst vor Veränderungen zu erstarren.

Angst führt immer zu Lähmungen und Handlungsunfähigkeit, verhindert Visionen, die wir gerade auf diesem Gebiet brauchen.

In Deutschland liegen ohnehin die Anschauungen über den richtigen Weg weit auseinander.

Das Meinungsspektrum reicht von einer flächendeckenden, extensiven Landbewirtschaftung möglichst nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus bis hin zu einer Landwirtschaft nach rein ökonomischen Grundsätzen.

Die Diskussionen werden oft emotionsgeladen geführt.

Dies ist nicht verwunderlich, da die Verbraucher durch die vielen negativen Schlagzeilen verunsichert sind.

Der konventionellen Landwirtschaft wird dabei pauschal vorgeworfen, sich zu weit von ihren natürlichen Grundlagen entfernt zu haben und die Umwelt zu gefährden.

Die Verbraucher verhalten sich aber auch hier inkonsequent.

Wenn sie für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus höhere Preise zahlen sollen, vergißt die Mehrheit ihre guten Vorsätze.

Die Kritik hat allerdings dazu geführt, daß die Akzeptanz moderner Produktionstechniken in der Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland so gering wie in keinem anderen Mitgliedstaat ist.

Die Bedeutung des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft wird in der öffentlichen Diskussion dagegen völlig vernachlässigt.

*) Rede des Staatssekretärs für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich der Mitgliederversammlung der Teilnehmergemeinschaften "Rheinland-Pfalz" am 17. November 1997 in Rheinböllen

Wir sollten daher verdeutlichen, daß der technische Fortschritt mit seinen Ertragssteigerungen, die zugleich eine höhere Ertragssicherheit und damit eine verbesserte Nahrungsmittelversorgung ermöglichen, Voraussetzung für den Strukturwandel und den wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland waren und sind.

Die über Jahrzehnte - Gott sei Dank - bestehende Versorgungssicherheit hat dies aus dem Bewußtsein der Verbraucher verdrängt.

Meine Damen und Herren,

ich möchte daher klar Position beziehen, nach welchen Prinzipien die gemeinsame Agrarpolitik weiterzuentwickeln ist.

Ich halte nichts davon, eine romantisch verklärte oder ideologisch einseitige Landwirtschaftspolitik zu betreiben.

Mein Ziel ist keine Museumslandwirtschaft, sondern effiziente und wettbewerbsfähige Unternehmen, die bezogen auf ihr Anlagevermögen ein angemessenes Einkommen erwirtschaften.

Ich unterstützte die Forderung der AGENDA 21, daß die Landwirtschaft nachhaltig unter Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzbelange wirtschaften muß.

Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums sind aber auch leistungsfähige bäuerliche Betriebe.

Daher lehne ich es ab, Entwicklungsmöglichkeiten zu begrenzen oder eine einseitige Präferenz für bestimmte Produktionsverfahren - wie von verschiedenen Seiten vehement gefordert - einzuräumen. Ich sehe zum Beispiel im ökologischen Landbau - bei aller Anerkennung der ökologischen Leistungen - nicht den allein seligmachenden Königsweg für die Entwicklung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung.

Es gibt vielmehr nach meiner Überzeugung auf der Grundlage moderner Technologien gute, wirksame Möglichkeiten für andere umweltschonende Formen der Landbewirtschaftung.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Konzept des integriert - kontrollierten Anbaus zu.

In ihrem Förderprogramm "Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL)" fördert die Landesregierung daher die beiden Formen einer umweltscho-

nenden Landbewirtschaftung, den integriert-kontrollierten und den ökologischen Landbau, gleichrangig.

Diese ökologisch und ökonomisch tragfähige Gesamtstrategie, die alle Produktionsrichtungen einschließt, wird den zukünftigen Anforderungen gerecht, sichert eine nachhaltige, umweltschonende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung.

Die Landesregierung wird auch in Zukunft diesen Weg weiter beschreiten. Meine Damen und Herren, wenn es um die künftige Agrarpolitik geht, steht natürlich die Agenda 2000 im Mittelpunkt der aktuellen Diskussionen.

Ich sage ganz offen: Ich begrüße grundsätzlich, daß die Europäische Kommission mit der AGENDA 2000 bereits jetzt die Diskussion über eine grundsätzliche Weiterentwicklung der europäischen Agrarpolitik angestoßen hat.

Europa braucht für die anstehenden WTO - Verhandlungen und für die Beitrittsgespräche eine klare Linie für ihre Agrarpolitik.

Ein erster Blick zeigt allerdings, daß die Kommission in der AGENDA 2000 unbeirrt an ihrem alten Kurs festhält, keine wirklich neuen, zündenden Ideen vorstellt:

Die Agrarpreise der Gemeinschaft sollen auf das Niveau der Weltmarktpreise gesenkt werden.

Konkret schlägt die Kommission eine Absenkung der Interventionspreise bei Rindfleisch um 30 %, bei Getreide um 20 % und bei Milch um 10 % vor. Zur Einkommensstützung sollen die direkten Einkommenshilfen ausgebaut werden.

Ich beteilige mich nicht an den allgemeinen Spekulationen, welche konkreten Einkommenswirkungen die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen für die rheinland-pfälzischen Landwirte haben werden. Dies ist heute noch eine Gleichung mit zu vielen Unbekannten. Ich erinnere nur daran, daß keiner die tatsächliche Entwicklung der Weltmarktpreise voraussehen kann.

Losgelöst von den Detailfragen hat die AGENDA 2000 für mich sowohl positive wie auch negative Aspekte.

Der Vorschlag, die Referenzmengenregelung bis 2006 fortzuführen, bringt den Milcherzeugern die notwendige Planungssicherheit für ihre Investitionen.

Grundsätzlich positiv finde ich auch die Ziele der Kommission zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Besonders hervorheben möchte ich dabei die Ziele "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft auf den Binnen- wie auch Drittlandsmärkten" und "Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft". Diese Ziele entsprechen den Vorstellungen der Landesregierung und bestätigen unsere rheinland-pfälzische Politik.

Ich erinnere nur an das bereits erwähnte FUL-Programm.

Ich möchte hier allerdings nicht den Eindruck erwecken, alle Vorschläge der Kommission uneingeschränkt zu befürworten.

Ich halte nur nichts davon, lediglich den Status quo festzuschreiben und anderen die Gestaltung der künftigen gemeinsamen Agrarpolitik zu überlassen. Natürlich habe auch ich Bedenken zu der von der Kommission skizzierten Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Für bedenklich halte ich z.B., daß die Vorschläge der Kommission die Abhängigkeit der Landwirtschaft von staatlichen Einkommenstransfers weiter erhöhen. Schon heute stammen bei vielen Betrieben 50 % und mehr der Einkommen aus direkten staatlichen Hilfen. Mit der Agenda 2000 würde dies noch weiter ansteigen.

Mit freiem Unternehmertum und Sicherung der Einkommen aus Markterlösen hat dieser Weg nichts mehr zu tun.

Auch eine Verwaltungsvereinfachung wird mit den Vorschlägen der Kommission keinesfalls erreicht werden können. Die Einführung zweier neuer Milchkuhprämien sind dafür Beleg genug. Wir brauchen nicht mehr, sondern weniger Prämienmaßnahmen.

Darum trete ich bereits seit geraumer Zeit dafür ein, die Vielzahl der Einzelprämien durch eine produktionsunabhängige und WTO - konforme Flächenprämie zu ersetzen.

Damit könnte auch verdeutlicht werden, daß diese Zahlungen als Entgelt für landeskulturelle und landespflegerische Leistungen der Landwirtschaft sowie als Ausgleich für die höheren Umwelt- und Naturschutzstandards in der EU gezahlt werden. Nur so kann in der Gesellschaft die Akzeptanz der für die europäische Landwirtschaft unverzichtbaren Ausgleichszahlungen dauerhaft abgesichert werden.

Wenn ich mir allerdings die Diskussion um die AGENDA 2000 in der Bundesrepublik anschau, so habe ich den Eindruck, daß die Diskussion über den künftigen Weg der gemeinsamen Agrarpolitik nur defensiv geführt wird und dabei mittel- und langfristige Chancen auch der deutschen Landwirtschaft auf den Weltmärkten vernachlässigt werden.

Alle Marktexperten sind sich einig, die Nachfrage nach Nahrungsmitteln wird in den kommenden Jahren kontinuierlich zunehmen.

Wir haben in Europa, in Deutschland durchaus gute Voraussetzungen, um uns von diesem Kuchen ein gutes Stück abzuschneiden.

Es gibt nur wenige andere Standorte auf unserem Globus, die vergleichbar günstige Voraussetzungen für eine weitere Steigerung der Produktion haben. Bei der anstehenden weiteren Reform der gemeinsamen Agrarpolitik muß die EU die Voraussetzungen schaffen, daß die europäische Landwirtschaft diese Chancen nutzen kann.

Nach den WTO-Vereinbarungen kann die EU nur von diesem Nachfragewachstum profitieren, wenn ohne Subventionen exportiert wird.

Dies setzt grundsätzlich voraus, daß Inlands- und Weltmarkt niveaugleich sind.

Ich habe allerdings erhebliche Zweifel, ob der von der Kommission in der AGENDA 2000 vorgesehene Sturzflug der Preise wirklich notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Insgesamt sehe ich daher in der Agenda 2000 nur eine Diskussionsgrundlage. In den anstehenden Verhandlungen wird es nun darauf ankommen, daraus eine zukunftsorientierte eigenständige zukunftsgerichtete europäische Agrarpolitik zu schmieden.

Meine Damen und Herren,

was unternimmt die Landesregierung um die rheinland-pfälzische Landwirtschaft für die kommenden Herausforderungen zu wappnen?

Zentrales Ziel der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft weiter zu verbessern. Dies ist ohne Zweifel eine komplexe Aufgabe.

Es geht um Fragen der Produktionsstruktur, der Effizienz, der Marktorientierung, der Innovationsfähigkeit bei Produkten wie Erzeugungsprozessen. Genauso wichtig ist es, die Eigeninitiative der Land-

wirte selbst zu stärken, jungen Landwirten Mut zur Übernahme der Verantwortung, zur Gestaltung ihrer eigenen Zukunft zu machen. Es wird allerdings weder für die einzelnen Sektoren noch für den Einzelbetrieb einen Königsweg geben.

Dies gilt auch für die verschiedenen Produktionsrichtungen, für den konventionellen oder integrierten, aber auch den ökologischen Anbau gleichermaßen.

Ich bin zuversichtlich, daß wir realistische Wettbewerbschancen haben.

Der Anpassungsprozeß in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft hat bereits in den letzten Jahren eine beachtliche Dynamik entwickelt und verbesserte Strukturen zum Beispiel im Gemüsebau oder der Milchproduktion hervorgebracht.

Unternehmerisch gut geführte Betriebe brauchen sich nicht vor ihren Berufskollegen in anderen Regionen zu verstecken.

Damit diese Betriebe auch in Zukunft bestehen können, müssen sie sich natürlich weiterentwickeln und Zukunftstechnologien einsetzen.

Dies reicht von betrieblichem Wachstum, Einsatz moderner Kommunikationstechnologien z.B. zum Abruf der Wetterdaten über Internet, technischen Neuerungen wie dem Melkroboter bis hin zum Einsatz des Global Positionierungs Systems zum Beispiel in der Düngung.

Die betrieblichen Entwicklungen und der Einsatz moderner Technologien fordern allerdings hohe Investitionen der Landwirte, einen weiteren Strukturwandel, eine gute Flurverfassung und vor allem qualifizierte und motivierte Betriebsleiter.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren bereits eine Reihe von Akzenten gesetzt. Ich erinnere nur an die Erhöhung der Niederlassungsprämie auf 40.000 DM, die Verbesserungen in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung oder das Aktionsprogramm zum Aufbau einer verbrauchernahen leistungsfähigen Schweineproduktion und nicht zuletzt neue Wege in der Bodenordnung.

Herr Vorsitzender,

meine Damen und Herren,

die Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe bleibt auch in Zukunft ein zentrales Anliegen rheinland-pfälzischer Agrarpolitik.

Nur wettbewerbsfähige Betriebe sind nachhaltig in der Lage, den Agrarstandort "Rheinland-Pfalz" und Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu sichern.

Staatliche "Landespflegebetriebe" sind keine Alternative zum bäuerlichen Familienbetrieb, die 100 % - Subventionierung derartiger "Staatsbetriebe" für die öffentlichen Haushalte ohnehin nicht verkräftbar. Das Leitbild rheinland-pfälzischer Agrarpolitik bleibt deshalb der flächengebunden wirtschaftende bäuerliche Familienbetrieb, dessen Flächenbasis durch den technischen Fortschritt und den Einsatz großflächig arbeitender Maschinen stetig wachsen wird. Angesichts dieser Größenentwicklung der Betriebe ist Wettbewerbsfähigkeit deshalb nicht nur ein betriebliches, sondern auch und gerade ein strukturelles Ziel.

Die Strukturen der Flurverfassung entscheiden ganz erheblich über den Erfolg eines Betriebes und über seine Fähigkeit, sich im Wettbewerb mit anderen Regionen und Ländern nachhaltig durchzusetzen. Rheinland-Pfalz ist dabei in einer ungünstigen Ausgangslage.

Unzureichende Betriebsgrößen und eine kleinparzellerte Flurverfassung führen zu Standortnachteilen.

Im Vergleich zu anderen Regionen entstehen in Rheinland-Pfalz um bis zu 50 % höhere Arbeits- und Maschinenkosten.

Der Abbau dieses Standortnachteils ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit.

Damit bin ich bei der Ländlichen Bodenordnung und beim Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz, also bei Ihnen.

Die vom Ministerrat am 28. 3. 1995 beschlossenen Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung legen den politischen Handlungsrahmen für die Landeskulturverwaltung und für Ihren Verband fest.

Durch die Ausweisung größerer Schläge sollen für den Hauptkunden "Landwirtschaft" die bisher nicht erschlossenen Reserven in der Arbeitsproduktivität genutzt und damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Dem Verband der Teilnehmergemeinschaften kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Als Dachverband seiner Mitglieder nimmt er die Aufgaben wahr, die der Bundesgesetzgeber den Teilnehmergemeinschaften zugewiesen hat.

Im wesentlichen geht es dabei um die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und um die Kassengeschäfte der Teilnehmergemeinschaften.

Die Gründung des VTG am 2. 9. 1996 ist deshalb zunächst ein Schritt in mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Rahmen eines gesetzlich definierten Freiraums.

Die bisherige Abhängigkeit der einzelnen Teilnehmergemeinschaft von der Zuarbeit des Kulturamtes und der Wasser- und Bodenverbände wird aufgehoben.

Künftig werden die fest umrissenen Verbandsaufgaben entweder von der einzelnen Teilnehmergemeinschaft selbst oder ihrem Dachverband wahrgenommen.

Das Land zieht sich auf die hoheitlichen Aufgaben der Bodenordnung und auf die Rechtsaufsicht des Verbandes und seiner Mitglieder zurück.

Die bisherige Betreuung der Teilnehmergemeinschaften durch die Kulturämter und die WABOS wird ersetzt durch einen selbstbestimmten Dachverband, in dem alle Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben.

Die heutige Mitgliederversammlung, in der wichtige Entscheidungen zur Zukunft des VTG anstehen, ist ein lebendiger Ausdruck dieser Selbstbestimmung und der Loslösung von der Verwaltung.

Auch in dem Gespräch, das ich kürzlich mit dem engeren Vorstand und dem Geschäftsführer geführt habe, ist dieses neue Selbstbewußtsein deutlich geworden.

Sie als Verband verstehen sich als Anwalt und Partner der Teilnehmergemeinschaften und vertreten mit großem Engagement die Interessen Ihrer Mitglieder und des gesamten ländlichen Raumes. Wir wollen Sie dabei unterstützen. Dies gilt insbesondere für die gegenwärtige Startphase.

In einem ersten Schritt haben wir Ihnen für den Aufbau der Geschäftsstelle und für unumgängliche Erstinvestitionen eine Anschubfinanzierung in Höhe eines Zuschusses von 1 Mio. DM gewährt. Dieser Betrag wird aber aller Voraussicht nach nicht ausreichen.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 1998 und bei der mittelfristigen Finanzplanung ist deutlich geworden, daß die bisherige Anschubfinanzierung erhöht werden muß.

Hierzu habe ich Ihrem Vorstand unsere grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, den bisherigen Zuschuß für weitere Erstinvestitionen zu erhöhen. Die Zuschußhöhe soll 1998 vor dem Hintergrund des Rechnungsabschlusses 1997 festgesetzt werden und im übrigen gewährleisten, daß die aktuelle Umlagehöhe für Sie als Mitglieder unverändert bleibt.

Die jetzt in Aussicht gestellte Zusatzförderung ist allerdings abschließend. Mit weiteren Anschubfinanzierungen kann nicht gerechnet werden. Deshalb ist auch der Verband gefordert, seinen Handlungsspielraum kommenden Herausforderungen anzupassen.

Angesichts veränderter Verfahrensprofile mit deutlich weniger Ausbaumaßnahmen ist damit zu rechnen, daß die Bautätigkeit zurückgefahren werden muß. Wir müssen auch gemeinsam davon ausgehen, daß die Gemeinschaftsaufgabe und die Strukturförderung der EU deutliche Abstriche erfahren werden. Hiervor die Augen zu verschließen, wäre leichtsinnig. Deshalb muß mittelfristig jede freierwerdende Stelle im Baubereich zur Verringerung der Personalkosten gestrichen werden.

Wir haben mit Ihrem Vorstand besprochen, daß nach dem Jahre 2001 auf der Grundlage einer Zwischenbilanz Gespräche über die Neuorientierung der Verbandspolitik zu führen sind. Dabei geht es ganz ausdrücklich auch um neue Aufgaben, die der VTG übernehmen soll.

Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz hat mehrfach gefordert, daß der VTG die Wiederaufbaukasse mit allen Aufbaugemeinschaften übernimmt. Der Rechnungshof sieht hier die Chance, erhebliche Synergieeffekte zu mobilisieren, weil VTG und WAK etwa den gleichen Kundenkreis zu bedienen haben.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, es besteht überhaupt kein Grund, an der langfristigen Notwendigkeit Ihres Verbandes zu zweifeln. Zwar wird sich das Aufgabenprofil verändern und es wird Anpassungsdruck entstehen, die Existenz und die weitere Entwicklung des Verbandes bleiben aber garantiert.

Ich möchte abschließend meiner Zuversicht Ausdruck geben und Ihnen versichern, daß wir gemeinsam, der Vorstand Ihres Verbandes und das Ministerium als Verbandsaufsicht, nicht nur die Aufbauphase erfolgreich abschließen werden, sondern darüber hinaus die Weichen für einen Verband stellen werden, der als zentrale Anlaufstelle für den ländlichen Raum und seine Mitglieder wirken kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Aktuelle Probleme und Tendenzen der Unternehmensflurneuerung*)

Dr. F. Schwantag, Kornwestheim

1. Auswirkungen von Rechtsstreit und Urteil

- 1.1 Enteignungsbegriff
- 1.2 Widerstand gegen Planfeststellung
- 1.3 Wandel der Auslegung

2. Rückgang der öffentlichen Mittel - Verfall der Planfeststellung

3. Bebauungsplan als Planungsgrundlage

- 3.1 Vorteil für Gemeinde
- 3.2 Rechtsgrundlage
- 3.3 "Entsprechendes Verfahren" i.S.d. § 87 FlurbG
- 3.4 Zulässigkeit der Enteignung ?
- 3.5 Besonderheiten für den Flurbereiniger

4. Landerwerb nach § 86 FlurbG

- 4.1 Bisherige Rechtsprechung
- 4.2 §§ 40, 52, 44 anwendbar ?

Die Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG beschäftigen derzeit etwa ein Drittel der Arbeitskapazität unserer Verwaltung in Baden-Württemberg. In den neuen Bundesländern ist ihr Anteil an den Flurneuerungen z.T. noch höher wegen der Verfahren für die Verkehrsprojekte "Deutsche Einheit". In Baden-Württemberg laufen 1997 ca. 120 solcher Verfahren. Sie sind die größten Verfahren nach Umfang (Æ 810 ha), Dauer und vor allem nach Schwierigkeit.

Als Jurist möchte ich den Schwerpunkt der Darstellung bei den rechtlichen Entwicklungen setzen.

1. Auswirkungen von Rechtsstreit und Urteil

Den Beginn des Unternehmensverfahrens hemmt heute schon in mehr als der Hälfte der Fälle in Baden-Württemberg ein Prozeß. Warum wird diese Tendenz vermutlich noch zunehmen ?

1.1. Enteignungsbegriff

Nach § 87 Abs. 1 FlurbG setzt diese Art der Flurneuerung voraus, daß eine **Enteignung** zulässig ist, und das auch noch für Grundstücke in großem Umfang. Aber wer läßt sich schon gern enteignen? Der Flurbereiniger vermeidet zwar das Reizwort "Enteignung", wo immer er kann. Aber das Bundesverfassungsgericht hat im Boxberg-Urteil 1987 klargestellt: Auch eine zwangsweise **Verschiebung** der Lage des Grundeigentums im Interesse des Allgemeinwohls ist Enteignung. Ob die neue Lage gleichwertig ist, ist für Begriff und Rechtsgrundlage der Enteignung nicht entscheidend, sondern nur eine Frage der **Entschädigung**.

Enteignung ist es also auch, wenn der Landverlust bei wenigen Prozenten oder bei Null liegt.

Dieser Begriff der Enteignung im Sinne des Art. 14 GG setzt dem Unternehmensverfahren auch rechtliche Grenzen. Weder für eine Autoteststrecke noch für ein neues Messegelände ist das Unternehmensverfahren geeignet, solange nicht ein **Enteignungsgesetz** auch für diese Zwecke eine Enteignung zuläßt. Dies gilt selbst dann, wenn das interessierte Unternehmen so viele ländliche Grundstücke aufgekauft hat, daß kein Landabzug mehr verbleibt.

Keine Enteignung dagegen ist der **Pachtverlust**, trotzdem ein zunehmender Prozeßgrund. Viele Landwirte verlieren ihr Pachtland, weil die Eigentümer es vor oder während der Flurneuerung zugunsten des Unternehmens veräußern. Dies geht manchem Landwirt an die Existenz, beträgt doch der Pachtanteil in Baden-Württemberg heute schon durchschnittlich 50 % aller Betriebsflächen, bei einzelnen Landwirten sogar wesentlich mehr.

Was kann hier Abhilfe schaffen ? Wohl nur der Erwerb ganzer bisher bewirtschafteter Höfe, deren Bewirtschafter sich fernab neu ansiedeln oder in Geld abfinden lassen. In Baden-Württ. ist dies Aufgabe der Landsiedlung GmbH, des staatlichen Siedlungsunternehmens. Sie konnte z.B. vor der Flurneuerung für die Erweiterung des Flughafens Stuttgart etwa 70 ha des Landverlustes von 160 ha durch Aufkauf von 6 kleinen Höfen **pachtfrei** erwerben.

*) Vortrag bei dem Geodätentag 1997

1.2 Widerstand gegen Planfeststellung

Liegt dieser Widerstand nur an der Flurneueordnung?

Glücklicherweise können wir dies verneinen. Hierin setzt sich fast immer der Widerstand gegen die Straße, die Schnellbahntrasse, den Flughafen oder das sonstige Projekt fort. Freilich betont der Flurbereiniger, daß er nicht die Planfeststellung durchsetze, sondern ihre Folgen für die Betroffenen milde-re. Er nennt hier Landausgleich und Behebung der Zerschnittschäden.

Glauben findet er selten, zumal wenn er zugleich den Besitzentzug zugunsten des Unternehmens nach §§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG ankündigen muß. Die Verwaltung sollte unumwunden klarstellen: Sie dient **beiden** Seiten, wie ein Makler oder Vermittler, allerdings hoheitlich handelnd. Aus zeitlichen Zwängen kommt jedoch erst das Unternehmen zum Zuge; später erst kann das Interesse der betroffenen Beteiligten im Vordergrund stehen.

Trotzdem: Beim Betroffenen herrscht immer die Vorstellung: Wer die Straße, den Flughafen, die Bahn bekämpfen will, muß auch den Flurbereinigungsbeschluß bekämpfen. Die Rechtsprechung des BVerwG hat dieser Vorstellung im sog. Färber-Urteil von 1987 (RzF 871 119) sogar noch Argumente geliefert: Danach kann die Planfeststellungsbehörde nur dann arbeitssparend auf die Flurneueordnung verweisen, wenn diese schon rechtlich verfestigt ist. Dazu muß sie mindestens den Wege- und Gewässerplan erreicht haben. Daraus folgt für den Gegner der Planfeststellung und seinen Anwalt die Strategie: Er wird auch die Flurneueordnung bekämpfen, damit die Planfeststellungsbehörde sich nicht auf dieses Argument stützen kann, die Flurneueordnung sei rechtlich verfestigt. Denn seine Klage hat ja aufschiebende Wirkung; selbst bei Anordnung des Sofortvollzugs wird ein Prozeß mit Sicherheit bremsend wirken.

1.3 Wandel der Auslegung

Wie beeinflussen die Urteile das Flurbereinigungsrecht ?

Mit der Fülle der Prozesse steigt auch das Risiko der rechtlichen Neuorientierungen durch die Gerichte, mögen solche auch insgesamt selten sein. So brachten Boxberg-Urteil und Färber-Urteil (zur Viehbrücke in der Flurbereinigung Oberelchingen) Niederlagen der Verwaltung und rechtliche Neuorientierungen. 1989 stellte das BVerwG sogar - im Gegensatz zu einer früheren Entscheidung, 19.6.1970 RdL 1970, 194 - klar: Landerwerb für das Unternehmen

ist auch während der Flurneueordnung nötig (mindestens in der Trasse) (BVerwG RdL 1989, 264 = RzF 87 1 135).

All diese Entscheidungen nähern die Unternehmensflurneueordnung tendenziell der Enteignung an und sind von daher verständlich.

Gleichwohl: Sie ergingen ohne die geringste Änderung des Gesetzes, als Rechtsfortbildung. Das Bundesverfassungsgericht hat die Befugnis des Richters zur Rechtsfortbildung trotz Gewaltenteilung ausdrücklich bestätigt und, besonders für sich selbst, großzügig in Anspruch genommen. Daher muß der Flurbereiniger auch künftig mit rechtlichen Überraschungen leben. Einige wichtige Fragen sind derzeit beim höchsten deutschen Gericht anhängig, z.B.:

1. Sind sog. kombinierte Verfahren aus Normal- und Unternehmensverfahren zulässig ? (dies sei eine verfassungswidrige Vermischung von Enteignung und Sozialbindung).
2. Ist die Ortsnähe im Unternehmensverfahren schon bei der Wertermittlung zu berücksichtigen? (die Verkehrsbewertung für Enteignungszwecke fordere dies).

Die Ergebnisse sind nicht vorhersagbar. Denn das Unternehmensverfahren vereinigt Elemente der Bodenordnung einerseits, der Enteignung andererseits keineswegs bruchlos in sich. Dies sind Rechtsgebiete, die sich teilweise unabhängig voneinander weiterentwickeln, also sind "Verwerfungen" zu erwarten.

2. Rückgang der öffentlichen Mittel

Eine zweite, nur von Naturschützern begrüßte Tendenz der Unternehmensverfahren ist der **Rückgang der öffentlichen Mittel** bei den Unternehmensträgern.

Noch vor wenigen Jahren konnte es vorkommen, daß der Unternehmensträger der Teilnehmergemeinschaft die Vorschüsse nach §§ 88 Nr. 8 Satz 3 FlurbG für den Wegebau vorzeitig geradezu aufdrängte. Denn bisweilen stockte der Baufortschritt der Autobahn aus technischen oder rechtlichen Gründen. Die bewilligten Mittel aber drohten zu verfallen. Heute dagegen bleiben manchmal fest zugesagte Vorschüsse aus, die Teilnehmergemeinschaft muß **Zinsen für Zwischenkredite** zahlen, weil sie bereits Bauaufträge im Vertrauen auf den Zuschuß vergeben hat. Auch solche Zinsen für Zwischenkredite können rechtlich als Ausführungskosten letztlich den Unternehmensträger belasten.

Mehrere Unternehmensverfahren in Baden-Württemberg blieben trotz mühsam unanfechtbar gewordener Beschlüsse zu Planfeststellung und Flurneueinrichtung einfach liegen, weil Bund und Land die Straßenbaumittel drastisch kürzten. Bald werden diese **Planfeststellungen** wegen Ablaufs der Fünf-Jahres-Frist nach § 17 Abs. 7 FernstrG außer Kraft treten. Allenfalls können sie - unter neuem Prozeßrisiko (Abs. 7 Satz 3) verlängert werden. Sog. Demonstrationsbauwerke zur Fristunterbrechung werden die Gerichte kaum akzeptieren; einsame Brückenbauwerke in der Landschaft aus diesem Grund wird niemand wollen. Ein wegen Geldmangels außer Kraft getretener Planfeststellungsbeschuß rechtfertigt keine Flurneueinrichtung mehr. Hier bleibt oft die Einstellung der Flurneueinrichtung. Denn agrarische Zwecke allein können sie in diesen Fällen nur ausnahmsweise rechtlich und finanziell ausreichend tragen (§ 87 Abs. 3 Flur-BG analog).

Diese Entwicklung zwingt die Flurneueinrichtungsbehörden zu großer Zurückhaltung bei Vorleistungen rechtlicher und finanzieller Art für Unternehmens-träger.

3. Bebauungsplan als Planungsgrundlage

Genügt der Bebauungsplan als Planungsgrundlage im Unternehmensverfahren?

Dazu ein Fall:

Eine ländliche Kreisstadt braucht eine Umgehungsstraße im Zuge einer Landesstraße. Diese beansprucht ca. 20 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Stadt hat diese nur zur Hälfte in der geplanten Trasse kaufen können. Sie hat dafür einen Bebauungsplan aufgestellt. Die betroffenen Eigentümer bekämpfen ihn jedoch noch durch Normenkontrollantrag vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Kreisstadt beantragt eine Unternehmensflurneueinrichtung für Landerwerb und Behebung der Zerschneidungsschäden. Darf die Obere Flurbereinigungsbehörde dem Antrag stattgeben?

3.1 Welche Vorteile hat der Bebauungsplan für die Gemeinde?

Zeitbedarf, Kosten, Prozeßdauer und Prozeßrisiko einer Planfeststellung sind in den letzten zwei Jahrzehnten häufig gestiegen. Viele Städte suchen nach einem praktikableren Ausweg. Sie sind dabei auch für Umgehungsstraßen auf den Bebauungsplan gestoßen. Der Stadt Öhringen z.B. gelang es, so ihre Südumgehung ohne Gerichtsverfahren zu bauen. Für die Gemeinde hat der Bebauungsplan einen großen Vorteil gegenüber der Planfeststellung:

Sie selbst ist Herrin des Verfahrens, nicht ein ortsfernes Regierungspräsidium (Bezirksregierung). Ein Bürgermeister, der mit seinen Mitbürgern geschickt umzugehen weiß und zudem den sachlichen und menschlichen Problemen vor Ort viel näher steht, hat hier eine günstigere Verhandlungsposition als ein ortsfremder Verwaltungsjurist, jedenfalls wenn sein Gemeinderat geschlossen hinter ihm steht.

So sind rasche und gütliche Lösungen eher zu erwarten. Außerdem ist der Planungsaufwand meist geringer.

Was sagt das Gesetz hierzu?

3.2 Rechtsgrundlage

ist für Fernstraßen § 17 Abs. 3 FStrG. Die Landesstraßengesetze lauten in fast allen Bundesländern ähnlich: "Bebauungspläne nach § 9 des BauGB ersetzen die Planfeststellung nach Abs. 1." Dies gilt auch für klassifizierte Straßen und nicht nur für Ortsdurchfahrten, sondern auch für Umgehungsstraßen. Dies hat die Rechtsprechung geklärt (BVerwG 03.06.1971 BVerwGE 38, 152 für Bundesstraße außerorts; BVerwG 05.06.1992 für Landesstraßen nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 Straßengesetz Nordrhein-Westfalen; 26.08.1993 NVwZ 1994, 275). Die Gemeinde braucht also nicht selbst Baulastträger zu sein.

3.3 "Entsprechendes Verfahren" im Sinne des § 87 FlurbG

Erlaubt das FlurbG den **Bebauungsplan** als Planungsgrundlage? Immer mehr Gemeinden stellen diese Frage.

Das FlurbG spricht in § 87 Abs. 2 und 3 von "Planfeststellungsverfahren oder **entsprechenden Verfahren**" als Voraussetzung.

Ist der Bebauungsplan ein solches entsprechendes Verfahren?

Wir sahen: Im Straßenrecht ersetzt der Bebauungsplan die Planfeststellung, soweit es um die parzellenscharfe Abgrenzung der benötigten Flächen und ihren Verwendungszweck geht. Das Flurneueinrichtungsrecht kann dies nicht anders beurteilen, weil dies Sache des Straßenrechts ist. Für einen Sonderfall, das Unternehmensverfahren für städtebauliche Zwecke (§ 190 BauGB), ist der Bebauungsplan als "entsprechendes Verfahren" sogar gesetzlich festgeschrieben.

3.4 Zulässigkeit der Enteignung

Eine Straßenplanfeststellung erlaubt die Enteignung ohne weiteres: "Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht", sagt § 19 Abs. 1 Satz 2 FernstrG. Gilt dies aber auch für den Bebauungsplan?

Nein. § 87 BauGB fordert für die Enteignung nach einem Bebauungsplan **zusätzliche** Voraussetzungen. Denn im Normalfall sind es ja Private, die einen Bebauungsplan realisieren (sog. Angebotsplanung).

Die Enteignung setzt hier voraus:

1. Das Wohl der Allgemeinheit muß die Enteignung erfordern (was bei privaten Anlagen nur ausnahmsweise gilt).
2. Der Enteignungszweck darf nicht auf andere zumutbare Weise erreichbar sein (z.B. durch Pacht oder Baulandumlegung oder, bei naturschutzrechtlichem Ausgleich, durch Dienstbarkeiten).
3. Der Antragsteller muß seine Bemühungen um freihändigen Erwerb zu angemessenen Bedingungen der Enteignungsbehörde nachweisen.
4. Er hat glaubhaft zu machen, daß das Grundstück innerhalb angemessener Frist zum vorgesehenen Zweck verwendet wird: eine hohe Hürde für finanzschwache Gemeinden!
5. Vor allem: Die Enteignungsbehörde, in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium, muß die Enteignung durch Verwaltungsakt für zulässig erklären. Dabei sind diese Voraussetzungen 1-4 zu prüfen. Diese formelle Voraussetzung hat das Boxberg-Urteil gerade für die Flurneueordnung herausgestellt. Sie gilt für jede sogenannte planakzessorische Enteignung, nicht nur in der Flurneueordnung für städtebauliche Maßnahmen nach § 190 BauGB.

3.5 Besonderheiten für den Flurbereiniger

Welche Unterschiede zum üblichen Unternehmensverfahren muß der Flurbereiniger daher bei einem Bebauungsplan beachten, hier für die Umgehungsstraße?

1. Ein begründeter Beschluß der Enteignungsbehörde muß vorliegen, der die Enteignung für diese Umgehungsstraße für zulässig erklärt. Er ist als **Verwaltungsakt** anfechtbar. Der **Antrag** der Enteignungsbehörde nach § 87 FlurbG genügt also nicht.
2. Ein Bebauungsplan wird nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe unanfechtbar wie eine Planfeststellung. Erst nach einem Jahr werden gewisse Form- und Verfahrensmängel unbeachtlich (§ 215 BauGB); Abwägungsmängel sogar erst nach 7 Jahren.
3. Das typische **rechtliche Risiko** des Bebauungsplans ist die Mitwirkung befangener Gemeinderäte: Wer überplante Grundstücke besitzt oder naher Angehöriger des Eigentümers ist, ist als Gemeinderat sicher befangen. Ist es aber auch der, dessen Miets- haus an bisher belebter Straße durch die geplante Umgehungsstraße "beruhigt" und damit aufgewertet wird? Berührt der Bebauungsplan insoweit "nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe" (§ 18 Gemeindeordnung)? Die gesetzlichen Kriterien sind unscharf. Befangenheitsmängel sind praktisch nur heilbar durch Neuerlaß der Satzung.

Der Flurbereiniger kann sich daher auf einen Bebauungsplan weniger verlassen als auf eine unanfechtbar gewordene Planfeststellung. Das wiederum bedeutet: Seine eigenen Verfahrensschritte werden vorsichtiger und langsamer.

4. Landerwerb nach § 86 FlurbG

4.1 Bisherige Rechtsprechung

Angesichts der Probleme mit § 87 blickt der Praktiker erwartungsvoll auf den 1994 novellierten § 86 FlurbG. Denn immer öfter hat der Unternehmens- träger weniger als 5 ha Restbedarf, gemäß einer Faustregel der Rechtsprechung die Untergrenze der "ländlichen Grundstücke in großem Umfang" nach § 87.

Hat die Novelle den Landerwerb für Infrastruktur- maßnahmen vereinfacht?

Auch nach § 86 hat der Teilnehmer Anspruch auf gleichwertige Abfindung. Nach § 86 ist anders als nach § 87 keine Enteignung möglich. Dies war und ist der Grundunterschied zum Verfahren nach § 87. Daher muß bei § 86 der Träger der Maßnahme, z.B. der Straßenbau, die Fläche für seine Anlage **im Prinzip** mitbringen oder selbst erwerben.

Leider wird aber der Grunderwerb um so schwieriger und teurer, je vollständiger er sein will. Kann die Flurneuordnung dem Träger der Maßnahme wenigstens mit § 40 helfen, wie in jeder normalen Flurbereinigung nach §§ 1, 37 ?

Das BVerwG hatte dies zur alten Fassung 1988 verneint (08.09.1988 RdL 1989, 13=RzF 86 1 29), weil § 86 nicht dem Landerwerb diene.

4.2 §§ 40, 52, 44 anwendbar ?

Leider schweigt die Novelle hierzu.

Dagegen hält ihre amtliche Begründung (BT-Drucksache 12/7909 S. 8) den § 40 für anwendbar. Eine amtliche Begründung der Regierung ist aber für das Gericht nicht bindend, sondern nur ein Hinweis.

Das praktische Bedürfnis und das System des Gesetzes sprechen für die Anwendbarkeit des § 40. Denn über § 40 wird weder enteignet noch die Wertgleichheit der Abfindung anderer angetastet, also im Gegensatz zum Abzug nach § 88 Nr. 4. Der Abzug nach § 40 darf nur den Flurneuordnungsvorteil verringern (Seehusen/Schwede § 40 FlurbG RdNr. 8).

Dies müssen die Verfahren nach §§ 1, 37 und § 86 ohnehin in gleicher Weise gewährleisten. Sie sind keine Enteignungsverfahren. Insoweit, aber auch nur insoweit, ist der Satz des BVerwG § 86 diene nicht dem Landerwerb, überzeugend. Das BVerwG hat diesen Satz 1988 aus dem Kommentar von Steuer, FlurbG 1967, § 86 Anm. 2 übernommen, wo es auch nur um die Abgrenzung von § 86 zu § 87, aber keineswegs um den § 40 geht. Dieser Satz ist, richtig verstanden, eine bloße Abgrenzungsformel.

Dagegen gibt das Gesetz keinen Hinweis, weshalb öffentliche Anlagen nach § 86 schlechter als im Normalverfahren nach §§ 1, 37 zu stehen hätten. Dies besonders, weil das Verfahren nach § 86 oft gerade auf Antrag des Trägers der Maßnahme angeordnet wird und dieser auch die Ausführungskosten zu tragen hat. Das Verfahren soll doch auch seinen Zwecken dienen.

Erst recht müssen § 52 und § 44 für den Träger der Maßnahme anwendbar sein, denn dies kann einen privaten Teilnehmer noch weniger beeinträchtigen. Das FlurbG geht davon aus, daß in Sonderverfahren wie nach § 86 und § 87 grundsätzlich alle die Regeln des Normalverfahrens gelten, die in den ausdrücklich und abschließend aufgezählten Katalogen der Sondervorschriften nicht enthalten sind (§ 86 Abs. 2; § 88 Satz 1). Die §§ 40, 44 und 52 sind dort aber weder ausdrücklich noch sinngemäß ausgenommen.

Es ist daher zu hoffen, daß die Rechtsprechung die Novelle zum Anlaß einer Kurskorrektur nimmt.

Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG

(ohne Berücksichtigung von Wirkungen nach dem LwAnpG in den neuen Bundesländern)

Obervermessungsrat Edgar Henkes, Prüm

Untersuchungen über die Wirksamkeit bzw. Effizienz von Flurbereinigungen bzw. deren Einzelmaßnahmen liegen zwischenzeitlich zahlreich vor. Diese beschränken sich jedoch meist auf sektorale Bereiche wie z.B. Untersuchungen über den Einfluß der Flurbereinigung auf die landwirtschaftlichen Standortfaktoren, während hingegen die Wirkungen auf außeragrарische Belange in ihrer Gesamtheit kaum untersucht sind.

Die **Effizienz der Flurbereinigung** wird oft daran gemessen, in welchem Umfang es gelingt, den ländlichen Raum durch agrарische und außeragrарische Planungen und Maßnahmen auf seine künftigen Aufgaben auszurichten und vorzubereiten. Da jedes Verfahren von den **örtlichen Gegebenheiten** und jeweiligen Entwicklungszielen individuell geprägt wird, entzieht sich die Wirksamkeit von Flurbereinigungsverfahren jeder allgemeinen Beurteilung.

Bei der Sichtung der **vorliegenden** Literatur, in der die Wirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen über die Analyse einzelner oder zahlreicher repräsentativer Gesichtspunkte in allgemeingültiger Form nachgewiesen werden, kommt man nur schwer zu einem abschließenden Urteil.

So hat die **Gesellschaft für Landeskultur GmbH**, Bremen im Jahre 1979 im Auftrag des BML eine „**Nutzen-Kosten-Untersuchung**“ zur **Effizienz der Flurbereinigung** durchgeführt. Mit der Arbeit wurde das Ziel verfolgt, eine Methode zur Messung der Wirkungen der in der Flurbereinigung zusammengefaßten Maßnahmen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu entwickeln.

Unter Zugrundelegung der **gesetzlichen Aufgabenstellung** der Flurbereinigung in den §§ 1 und 37 FlurbG wird hierbei die Flurbereinigung als Zusammenfassung aufeinander abgestimmter Unternehmungen betrachtet, die zur „Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum“ beitragen.

Im Rahmen einer **Wirkungsanalyse** werden alle maßnahmenbedingten Effekte der Flurbereinigung berücksichtigt, die auf die landwirtschaftlichen Standortfaktoren und auf die außeragrарischen Bereiche wirken.

Da eine monetäre Bewertung der Wirkungen nur in wenigen Fällen möglich ist, wurde die **Nutzwertanalyse** als methodische Grundlage herangezogen.

Der nutzwertanalytische Ansatz dieser Untersuchung besteht aus folgenden Abschnitten:

1. Aufstellen eines Zielsystems und Konkretisieren der Ziele
2. Zuordnen von Meßkriterien zu den Zielen
3. Gewichten der Ziele
4. Konkretisieren der Maßnahmen der Flurbereinigung, so daß in einem Katalog jede Maßnahme nach Ausprägung und Umfang beschreibbar ist.
5. Verknüpfen der Ziele mit den Maßnahmen in einer Ziele-Maßnahmen-Matrix, um das meßbare Wirkungsfeld herzustellen.

Nutzwertanalyse und Kostenwirksamkeitsanalyse werden so kombiniert, daß durch die Bildung des Quotienten aus Kosten und Wirksamkeit der jeweilige Nutzen bzw. die Effizienz der Maßnahme deutlich wird.

Diese theoretisch entwickelte Methode wurde zwischenzeitlich an mehreren Anwendungsfällen erprobt und in eine **PC-Version** für den praktischen Gebrauch umgesetzt. Obwohl diese Untersuchung unsere Fragestellung direkt berührt, kann ich hierauf jedoch nicht näher eingehen, da dies den Rahmen bei weitem sprengen würde.

Prof. OBERHOLZER, der die Flurbereinigung als wichtiges Instrument der Landentwicklung mit ganzheitlichem Lösungsansatz sieht, hat in seinem Beitrag aus dem Jahre 1993 „**Landentwicklung als angewandte Systemforschung**“ eine Liste von **„Zielkriterien zur ganzheitlichen Simultanplanung der Kulturlandschaft“** aufgestellt.

Diese Zielkriterien sehen Sie auf nachfolgender Übersicht.

Für die Zielerfüllung soll jeweils das Maximum bzw. das Minimum erreicht werden.

Prof. OBERHOLZER, 1993

Zielkriterien zur ganzheitlichen Simultanplanung der Kulturlandschaft

(ohne Wald und Siedlung)

1. **Naturräumliche Anpassung** ⇒ Max
 - 1.1 Anpassung der Landbewirtschaftung an Relief, Boden, Klima ⇒ Max
 - 1.2 Anpassung der Biotopstruktur an Relief, Boden, Klima ⇒ Max
2. **Landwirtschaftliches Einkommen** ⇒ Max
 - 2.1 Grundstücksgestaltung (Größe und Form) ⇒ Max
 - 2.2 Grundstückerschließung (Wegeanschluß, Fof - Feld - Beziehung) ⇒ Max
 - 2.3 Bodenfruchtbarkeit ⇒ Max
 - 2.4 Biologischer Pflanzenschutz (ökologische Selbstregulation) ⇒ Max
 - 2.5 Störung der landwirtschaftlichen Nutzung (d. Schatten, Wasser, Erholung) ⇒ Min
 - 2.6 Schutz der Weidetiere ⇒ Max
 - 2.7 Nebennutzung (Streuobstbau, Jagd, Imkerei, Fischfang) ⇒ Max
 - 2.8 Einkommenswirksame Einbindung in 4. - 6. ⇒ Max
3. **Abiotischer Ressourcenschutz** ⇒ Max
 - 3.1 Bodenschutz vor Wasser und Winderosion ⇒ Max
 - 3.2 Bodenversiegelung (vor allem durch Wege) ⇒ Min
 - 3.3 Wasserverschmutzung (Grund- und Oberflächenwasser) ⇒ Min
 - 3.4 Nutzungsverträgliche Wasserrückhaltung ⇒ Max
 - 3.5 Klimaschutz ⇒ Max
4. **Biotischer Ressourcenschutz** ⇒ Max
 - 4.1 Arten- und Biotopschutz ⇒ Max
 - 4.2 Minimalarealausweisung und -gestaltung ⇒ Max
 - 4.3 Biotopvernetzung ⇒ Max
 - 4.4 Anbindung an alte Biotopflächen ⇒ Max
 - 4.5 Biotopzerstörung ⇒ Min
 - 4.6 Biotoppflege ⇒ Min
 - 4.7 Nutzungsdiversität von Intensivagrargebieten ⇒ Max
 - 4.8 Zuordnung zum Wald und Waldrandgestaltung ⇒ Max
5. **Erlebniswirksamkeit** ⇒ Max
 - 5.1 Landschaftsbild (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart, Harmonie) ⇒ Max
 - 5.2 Erholungsmöglichkeiten ⇒ Max
 - 5.3 Erhaltung kulturgeschichtlicher Zeugnisse ⇒ Max
6. **Eigentumsordnung** ⇒ Max
 - 6.1 Abstimmung von Eigentum und Nutzungsfunktion ⇒ Max
 - 6.2 Nutzungs- und Pflegesicherung ⇒ Max
7. **Akzeptanz durch die Betroffenen** ⇒ Max
 - 7.1 Anpassung an örtliche einschl. einzelbetriebliche Bedürfnisse ⇒ Max
 - 7.2 Landabzug (in WE) ⇒ Min
 - 7.3 Finanzielle Eigenbeteiligung ⇒ Min
8. **Finanzieller Gestaltungsaufwand** ⇒ Min
 - 8.1 Gesamtkosten ⇒ Min
 - 8.2 Kosten/Nutzen ⇒ Min
9. **Zeitdauer der Neugestaltung** ⇒ Min
10. **Anpassungsmöglichkeiten an künftige Entwicklungen** ⇒ Max

“Das planerische Ideal, alle Elemente dieses Systems **gleichzeitig** zu behandeln, kann durch eine moderne Flurbereinigung verwirklicht werden” führt OBERHOLZER aus.

Es wird aber auch herausgestellt, daß nicht alle Zielkriterien optimal erfüllt werden können, weil sie tlw. konträr wirken oder sich gegenseitig hemmen, was **Zielkonflikte** beinhaltet.

Die ganzheitliche Simultanplanung und Betrachtungsweise soll letztlich jedoch zu **optimalen Zielerfüllungen** führen.

Im nächsten Schritt werden dann die **Maßnahmen** ermittelt, die zu optimalen Zielerfüllungen führen. Manche Ziele lassen sich durch recht unterschiedliche, d.h. alternative Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel erreichen. Manche Maßnahmen wirken auch mehrfach, d.h. dienen gleichzeitig mehreren Zielen und sind somit am effizientesten. Diese Gegenüberstellung entspricht vom Grundsatz her wiederum der vorhin dargestellten “Ziele-Maßnahmen-Matrix” mit der Vergabe von Nutzwertpunkten in der GfL-Untersuchung.

Unter Zuhilfenahme der DV-Technik und unter Einbeziehung aller raumbezogenen Informationssysteme kann diese anspruchsvolle Aufgabe der **ganzheitlichen Landentwicklung** nach Meinung OBERHOLZER insbesondere von den Landeskulturbehörden wegen ihrer langjährigen Erfahrungen in ganzheitlichen Entwicklungsmaßnahmen gelöst werden.

Dr. Günter Kroes geht in seiner Untersuchung aus dem Jahr 1971 mit dem Titel “**Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung; Sozialökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen**” ebenfalls davon aus, daß die Flurbereinigungsmaßnahmen nur an einem zuvor definierten Zielsystem hinsichtlich ihres Einflusses auf dieses Zielsystem geprüft und beurteilt werden können.

Anhand der amtlichen Unterlagen und Gesetze (Landwirtschaftsgesetz, Raumordnungsgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Agrarprogramme) kommt er zu zwei grundsätzlichen **Zielsetzungen** der Flurbereinigungsmaßnahmen:

1. Erhöhung der Faktorproduktivität in der landwirtschaftlichen Erzeugung
2. Verbesserung der sozialökonomischen Lebensbedingungen der Einwohner von Flurbereinigungsgebieten.

Die Arbeit von KROES über die agrarischen und außeragrarischen Wirkungen der Flurbereinigung kann als für das Schrifttum repräsentative Analyse angesehen werden. Er stellt vier Hypothesen über jene Komponenten auf, die darüber bestimmen, ob und inwieweit der Gesamtnutzen einer Flurbereinigung die Gesamtkosten übersteigt. Diese Komponenten sind:

1. die landwirtschaftlichen Einkommenssteigerungen
2. die Höhe der regionalen Einkommensmultiplikatorwirkungen
3. die Höhe des Umverteilungsnutzens für die gemeindliche Entwicklung
4. die Bedeutung der „intangiblen“ Nutzenbeiträge.

In seinem Beitrag hat KROES nur die wesentlichen Auswirkungen zusammengestellt, die direkt und ursächlich von Flurbereinigungsmaßnahmen verursacht sind. Hierbei hat er versucht, Nutzen und Kosten der Flurbereinigung monetär, d.h. in DM zu messen, wo dies möglich ist. In weiten Bereichen ist jedoch weder eine monetäre noch eine andere physische Messung überhaupt möglich. Manche Wirkungen unterliegen lediglich einer subjektiven Wertschätzung, z.B. die Frage der Veränderung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft durch die Flurbereinigung. Diese Wirkungen bezeichnet er als sog. “**Intangibles**”.

Aus Fallstudien und empirischen Untersuchungen anhand von abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren hat KROES die **folgenden Wirkungen** im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich zusammengestellt.

Einkommenssteigerungen in der Landwirtschaft

Der dauerhaften landwirtschaftlichen Produktivitäts- und Einkommenserhöhung durch Flurbereinigungsmaßnahmen wird trotz formaler Gleichrangigkeit der anderen in § 1 FlurbG postulierten Ziele nach wie vor Priorität eingeräumt.

KROES veranschlagt die maßnahmenbedingten **Steigerungen des landwirtschaftlichen Betriebsinkommens** durch Auswertung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden betriebswirtschaftlichen Untersuchungen mit rund **200 DM je Hektar LN und Jahr**.

Diese Erhöhung der landwirtschaftlichen Betriebs-einkommen wird vor allem verursacht durch die **Senkung von Produktionskosten** durch Flurbereinigungsmaßnahmen wie die Bildung ausreichend großer, zweckmäßig geformter und dem Betrieb günstig zugeordneter Grundstücke, durch größtmögliche Arrondierung, durch gut ausgebaute Wege, durch Hofstellenverbesserungen, durch Meliorationen und Bodenschutzmaßnahmen und Schaffung eindeutiger Rechtsverhältnisse.

Die **Ergebnisse der Untersuchungen in Rheinland-Pfalz und in Bayern** über die betriebswirtschaftlich relevanten Auswirkungen von Verfahren nach dem FlurbG seien an dieser Stelle in Erinnerung gebracht.

Die aus dem Jahre 1993/94 stammende baden-württembergische Untersuchung von BURGMAIER, MIERCH und DONIE „Auswirkung einer Flurneuordnung auf agrarstrukturelle Faktoren der Flurstruktur“ kommt zu vergleichbaren Ergebnissen.

Einkommenssteigerungen in der Landwirtschaft

Untersuchungen von abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz (1985, 59 Betriebe) und in Bayern (1989, 43 Betriebe) brachten folgende Ergebnisse:

	Rheinland - Pfalz	Bayern
Zusammenlegungsverhältnis	3,1 : 1	3,5 : 1
Schlaggröße	von 0,43 auf 1,34 ha (+210 %)	von 0,79 auf 2,76 ha (+ 250 %)
Schlaglänge	210 m (+ 59 %)	204 m (+ 60 %)
Seitenverhältnis (Länge:Breite)	3,1 : 1	1,6 : 1
Feldrandlänge	von 813 auf 419 m (- 48%)	von 580 auf 290 m (- 50 %)
Anzahl der Besitzstücke	von 47 auf 18	-
Hof - Feld - Entfernung	- 12 %	- 14 %
Transportstreckeneinsparungen	- 30 %	

Auf der Grundlage dieser neu geschaffenen Voraussetzungen konnten die Betriebe im Durchschnitt

	Rheinland - Pfalz	Bayern
Arbeitszeitbedarf	21 %	21 %
Schlepper- und Maschinenstunden	23 %	22 %
Arbeitskosten	22 %	
veränderliche Maschinenkosten	18 %	10 %
Treibstoffverbrauch	24 %	

senken und damit

(Rheinland - Pfalz) : die **Produktionskosten jährlich um 165,- DM je ha** landwirtschaftlich genutzter Fläche verringern

(Bayern) : **Erhöhung des Roheinkommens bis zu 274,- DM je ha** und Jahr (große Bandbreite, im Durchschnitt 7 %) **Erhöhung der Produktivität von 2,2 bis 44 %**, im Mittel rund 11 %

Beide Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß die **NE-Betriebe** einen **größeren Nutzen** aus den Maßnahmen der Flurbereinigung haben als die HE-Betriebe.

Aus den zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellten Analysen geht weiterhin hervor, daß

1. keine Steigerung des landwirtschaftlichen Betriebseinkommens um einen festen Betrag zugesichert werden kann.
2. nicht allgemein Betriebe bestimmter Größenklassen besonders begünstigt werden.

Übereinstimmung besteht ferner darin, daß die **monetären Auswirkungen** der Flurbereinigung in der Landwirtschaft sehr stark von den jeweiligen **örtlichen Gegebenheiten** abhängen.

Auf die monetären Auswirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen auf **Sonderkulturbetriebe** im Weinbau, Obst- und Gemüseanbau oder der Forstwirtschaft soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Ebenso wenig kann auf die unterschiedliche Intensität von Wirkungen der **versch. Verfahrensarten** nach dem FlurbG eingegangen werden.

Weitere Wirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich sieht KROES in der

- **Entwicklung der Betriebsgrößen**

wobei sich die Flurbereinigung i.d.R. fördernd auf die Entwicklung der Betriebsgrößen auswirkt u.a. deshalb, weil viele bisher stark zersplitterte Flächen erst verpachtungs- bzw. verkaufsfähig wurden, sowie bei

- **Aussiedlungen**

Die Bodenordnung erleichtert die Standortwahl für die Aussiedlung. Die Wegeerschließung entsteht ohne Mehrkosten, die Landabfindung wird im Bereich der Siedlungsstelle konzentriert.

Außeragrarisches Wirkungen von Flurbereinigungsmaßnahmen nach KROES.

Da sind zunächst die einmaligen **regionalen Multiplikatorwirkungen** durch **Einkommenserhöhung und Beschäftigungswirkungen** zu nennen.

Diese Wirkungen treten bei der Verausgabung öffentlicher Mittel, so auch bei der Durchführung **investiver** Flurbereinigungsmaßnahmen, zwangsläufig auf.

In der Phase der Leistungserstellung, sprich **Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen** wie Abmarkung und Vermessung, Wege- und Gewässerbau, Planinstandsetzung, Meliorationen und Landespflege fallen **regionale Einkommenseffekte** durch die Ausführung bzw. Vergabe dieser Arbeiten an, die allerdings sehr schwer zu quantifizieren sind.

KROES hat hierzu in seiner Arbeit sehr umfassend die Möglichkeiten zur Bestimmung der Einkommens- und Beschäftigungswirkungen mit Hilfe der **Input-Output-Analyse** untersucht. Auf pragmatischem Wege hat er schließlich ermittelt, welcher Anteil der Primärausgaben der Flurbereinigung im Untersuchungsgebiet **nachfragewirksam** wurde.

Die gestiegenen Einkommen bestehen im wesentlichen aus **Löhnen für zusätzlich beschäftigte Arbeiter** sowie aus steigenden **Gewinnen der heimischen Unternehmer**.

Der Multiplikatorprozeß setzt sich jedoch fort, da ein großer Teil der zusätzlichen Einkommen konsumiert und daher zu neuer Nachfrage wird.

Allgemein kommt er zu dem Ergebnis, daß die aus den Flurbereinigungsausgaben (sprich Ausführungskosten) resultierenden, **vorübergehenden Einkommenssteigerungen** im Untersuchungsgebiet umso größer sind

- je höher die Flurbereinigungsausgaben sind
- je mehr dieser Ausgaben in der Region getätigt werden
- je größer und wirtschaftsstärker das Untersuchungsgebiet bereits ist, je geringer somit die Abflüsse aus der Region sind.

Die vorübergehenden **multiplikativen Effekte** belaufen sich bei den von KROES untersuchten 3 Verfahren auf **11, 13 und 50 %** der für Flurbereinigung entstandenen Gesamtkosten.

Eine weitere wesentliche Wirkung sieht KROES in den **Nutzenkomponenten bei der Grundstücksbeschaffung** für gemeindliche und sonstige öffentliche Zwecke.

Dieser sog. **Umverteilungsnutzen** zugunsten der kommunalen Entwicklung resultiert insbesondere aus den sich hierbei ergebenden **Kosten- und Zeitersparnissen**.

Die **Flächenbereitstellung und -ausweisung** geschieht hierbei durch

- Umlegung von Eigenflächen
- Umlegung angekaufter Flächen
- Grundstücksbeschaffung in Unternehmensverfahren
- Flächenaufbringung durch Landabzug nach § 40

Infrage kommen beispielsweise **Ausweisungen für Straßen, Plätze**, Bauland, Industriegelände, Sportplatz, Kinderspielplatz, Feuerlöschteich, Friedhof, Erd- und Mülldeponien, Kläranlagen, Naturschutzflächen, oder Flächen für die Wasserwirtschaft.

Die **Wirkungen** bestehen in

- Kostenersparnissen der öffentlichen Hand** bei der Grundstücksbeschaffung durch günstigere Grundstückspreise, die pro qm mehrere DM betragen können
- Arbeits- und Personalkostenersparnis** beim Grunderwerb
- potentielle **Prozeßkostenersparnisse**
- Nutzen durch Zeitersparnisse** dadurch Kostenersparnisse als Folge der Zeitersparnis und Nutzen durch frühere Flächenbereitstellung (z.B. Fahrzeiteinsparungen, Betriebskostenersparnisse etc.)

Manche öffentliche Planungen könnten ohne Bodenordnungsverfahren überhaupt nicht realisiert werden.

Wirkungen beim Hochwasserschutz

Durch Ausbau von Gewässern und sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können **Hochwasserschäden** verhindert werden.

Beispiel KROES:

Jährlich entstehen in einer Gemeinde Hochwasserschäden von 6.000 DM. Der **Barwert** aller zukünftigen Einsparungen beträgt bei einer angenommenen Laufzeit von 25 Jahren und einem Diskontierungssatz von 4,3 % rund **65.000 DM**.

Nutzenkomponenten bei Vermessung, Kataster- und Grundbuchbereinigung

Katastererneuerung

Mit der Durchführung der klassischen Flurbereinigung erfolgte zwangsläufig - sozusagen als Kuppelprodukt - die Berichtigung bzw. flächenhafte Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Unterstellt man, daß im Hinblick auf die Rechtssicherheit eine Erneuerung des Katasters ohnehin notwendig gewesen wäre, so müssen die eingesparten Kosten der hierfür originär zuständigen Behörde als Nutzen der Flurbereinigung angesehen werden. Diese hypothetische Einsparung dürfte in etwa dem Betrag entsprechen, den die Teilnehmergemeinschaft für Vermessung und Vermarkung ausgibt.

Bei einer **Neuvermessungsfläche von 10.000 ha pro Jahr** allein in Rheinland-Pfalz und einem Kostenansatz von rd. 2.000 DM/ha Ausführungs- und Verfahrenskosten ergibt sich ein **Barwert** dieser Flurbereinigungsleistung von **20 Mio. DM**.

Ersparnisse bei der Kataster- und Grundbuchführung

Durch die Katastererneuerung und der durch die Arrondierung wesentlich verringerten Anzahl von Flurstücken wird die **Katasterführung** vereinfacht, was auf Dauer zu Kostenersparnissen führt.

Das Gleiche gilt für die **Führung der Grundbücher**. Durch **Zusammenlegung von Grundstücken und Aufhebung entbehrllicher Rechte** wird die Grundbuchführung wesentlich und auf Dauer vereinfacht.

Aufgrund bereinigter Kataster und Grundbücher werden außerdem zukünftige Planungen durch **Verminderung des Umfanges der Planungsunterlagen** oder weniger Einsprüche - da weniger Betroffene - erleichtert. KROES ermittelte hierzu einen Betrag von ca. 11 DM/ha u. Jahr für dichter besiedelte Gebiete.

Eine weitere Nutzenkomponente ergibt sich aus der Tatsache, daß bis zur **Berichtigung des Liegenschaftskatasters die zuständige Flurbereinigungsbehörde bestimmte (einzelverfahrenbezogene) Aufgaben des Katasteramtes** übernimmt. Für diese Zeit, die i.d.R. mehrere Jahre beträgt, entfallen für das Katasteramt variable **Kostenanteile der Katasterführung in den betroffenen Verfahren**. Deren Höhe läßt sich jedoch kaum abschätzen.

Ein weiteres Kuppelprodukt bei Bodenordnungsverfahren mit Neuvermessung stellen die **Gebäudeeinmessungen** bei Einbeziehung der Ortslagen dar.

Hat der Grundstückseigentümer bei einer Gebäudeeinmessung im Durchschnitt etwa 500 DM nach den Gebühren der Katasterverwaltung zu zahlen, so sind diese Gebühren mit der **Erbringung der Eigenleistungen** abgedeckt. Hierdurch ergeben sich für den einzelnen Grundstückseigentümer oft erhebliche Kosteneinsparungen von 300 - 500 DM je gebührenpflichtigem Gebäude. Für die Vermessungs- und Katasterverwaltung führt dies allerdings zu einem entsprechenden Gebührenaufschlag.

Außerdem werden **Fortführungs- und Grenzfeststellungsvermessungen** in Zukunft für die Beteiligten günstiger.

Intangible Nutzeneffekte

Neben diesen unmittelbar monetär oder sonst physisch meßbaren Wirkungen hat KROES weitere Wirkungen, denen im Einzelfall unterschiedliche Bedeutung zukommt, für die ländl. Bodenordnungsverfahren ermittelt und diese als "**Intangibles**" oder als "**intangible Nutzenbeiträge**" bezeichnet.

Bei einem Nutzen-Kosten-Vergleich, der umfassend sein soll, müssen diese **intangiblen Flurbereinigungseffekte**, soweit sie als bedeutungsvoll angesehen werden, beschrieben und zumindest **tendenzmäßig bewertet** werden, auch wenn der monetäre Nutzen nicht unmittelbar greifbar ist.

Diese "Intangibles" betreffen beispielsweise Aussagen über das Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitwert, Wohnwert.

KROES hat in den 3 von ihm untersuchten Verfahren folgende "**intangiblen Nutzeneffekte**" zusammengestellt:

Art der Intangibles	Bewertung
Mobilisierung gemeindlicher und privater Initiativen durch Beratung und Aufklärung über die besonderen Möglichkeiten der Dorfereuerung in der Flurbereinigung	positiv
Schaffung der Grundlagen für eine geordnete Entwicklung im Verfahrensgebiet	positiv
Verkehrsentlastung durch den Ausbau der Wirtschaftswege	positiv
Einsetzende Bautätigkeit, dadurch positive Wanderungsbewegung. Hierdurch Zementierung der Pendlerströme, andererseits Vermögensbildung durch Eigenheimbau	indifferent
Erleichterung von Aussiedlungen	positiv
Zeitersparnisse bei der Grundstücksbeschaffung für öffentliche Zwecke und dadurch frühere Nutzung	positiv
Anlage von Kleingärten (durch Flurbereinigung ausgelöst)	positiv
Mögliche weitere Einkommenserhöhungen in der Landwirtschaft durch ergänzende Folgeinvestitionen	positiv
Vorübergehende Beschäftigungswirkungen infolge des Ausgabenmultiplikators	positiv
Auslösung einer regen, geordneten Bautätigkeit	positiv
Verhinderung der Abwanderung eines größeren Gewerbebetriebes durch Flächenbereitstellung, dadurch Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen	positiv
Veränderung des Landschaftsbildes durch Drainage, Wegebegradigung, Beseitigung von Hohlwegen, Rodung, Neuanpflanzung von Hecken, Vogelschutzgehölze	indifferent
Grenzbereinigung zwischen den Gemeinden	positiv
Geringere Jagderträge durch Verkehrserschließung	negativ

Diese **intangiblen Nutzeneffekte** lassen sich im Hinblick auf die heutigen modernen Bodenordnungsverfahren mit veränderten Zielrichtungen noch weiter ergänzen, worauf ich zum Schluß nochmals eingehen werde.

Nutzen-Kosten-Vergleich

Um Nutzen und Kosten der ländl. Bodenordnung zu vergleichen, hat KROES die **Barwerte** aller monetär meßbaren Nutzen- und Kostenkomponenten ermittelt und in einer Gesamttabelle zusammengestellt.

Die Nutzenkomponenten sind hierbei in **Realkostenersparnisse** und **Realeinkommenssteigerungen** einerseits und in **Umverteilungseffekte** andererseits aufgeteilt.

Zur Errechnung der Nutzen-Kosten-Relation wird die **Formel**

$$\frac{\text{Nutzen} - \text{Kosten}}{\text{Kosten}}$$

gewählt, wobei als Nutzen nur der Barwert aller Realeinkommenssteigerungen und Realkostensenkungen angesetzt wurde.

Sobald bei diesem Vergleichskriterium das **Ergebnis größer als Null** ist, war die durchgeführte Investition, sprich das Verfahren nach dem FlurbG, **erfolgreich**.

Mit vorstehendem Vergleichskriterium errechnete KROES für die **3** untersuchten **Verfahren Renditen von 15, 21 und 50 %**, wobei den "Intangibles" in allen 3 Verfahren zusätzlich eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Hierdurch konnte das rechnerisch ermittelte Ergebnis bekräftigt werden.

Zusammenfassung und Wertung

Die Zusammenstellung der Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG in der Arbeit von KROES kann sicherlich bezogen auf den damaligen Zeitpunkt 1971 als ersten **Versuch einer repräsentativen Analyse** angesehen werden. Zwischenzeitlich sind zu diesem Thema weitere Untersuchungen erfolgt, ohne jedoch zu allgemeingültigen und repräsentativen Ergebnissen zu gelangen.

Unter Berücksichtigung des **fortgeschrittenen Strukturwandels** im ländl. Raum und der daraus sich **verändernden Aufgabenfelder** der ländlichen Bodenordnungsverfahren muß der **Wirkungskatalog** sicherlich um einige wesentliche Punkte erweitert bzw. ergänzt werden, wobei tendenzmäßig die **außeragraren Effekte** im Laufe der Zeit einen immer breiteren Raum eingenommen haben.

Dies nicht zuletzt durch die **erweiterte Aufgabenstellung** der Flurbereinigung durch die **Novellierung des FlurbG** in den Jahren **1976 und 1994** sowie vor dem Hintergrund der immer stärker zutage tretenden **raumordnungspolitischen Vorgaben**, insbesondere im Umweltbereich mit dem Ziel einer **integrierten ländlichen Entwicklung**, wie dies in den vorhin gezeigten Zielkriterien von Prof. Oberholzer zum Ausdruck kommt.

Beim Versuch einer **Systematisierung der Wirkungen** der Verfahren nach dem FlurbG kann m.E. anhand der Aufgabenstellung in § 1 i.V. mit § 37 FlurbG eine Gliederung in **agrarisches** (Verbesserung d. Produktions- und Arbeitsbedingungen), und **außeragrarisches Effekte** (Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung) vorgenommen werden.

Eine Auflistung von Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG

- aufgeteilt in agrarische und außeragrarisches Wirkungen mit dem Versuch einer **Wertung** - habe ich nachfolgend als Diskussionsbeitrag im Hinblick auf die neu zu erstellenden „Leitlinien Landentwicklung“ in Tabellenform zusammengestellt (ohne Berücksichtigung von Wirkungen der Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in den neuen Bundesländern):

Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG

Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen Betriebswirtschaftliche Vorteile	Vorteile für Landeskultur und Landentwicklung (Außeragrarisches Wirkungen)
--	---

durch Bodenordnung und begleitende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • größere Schläge • rationelle Schlagformen • angemessene Schlaglängen • wenige, aber große Besitzstücke • günstig zueinander und zum Wirtschaftshof gelegene Nutzflächen • gut ausgebaute Wege • Meliorationen und Bodenschutz • verbesserte Hofstellen • eindeutige Rechtsverhältnisse (Vermessung, Abmarkung, Regelung rechtlicher Verhältnisse) 	durch Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> * der Dorferneuerung * des Naturschutzes und der Landschaftspflege * der Wasserwirtschaft * der Flächenbereitstellung und Bodenordnung für gemeindliche und öffentliche Vorhaben * der Nutzungsentflechtung
---	---

▼ **Nutzeneffekte** ▼

▼ **Nutzeneffekte** ▼

<ul style="list-style-type: none"> ◆ Einsparung an Arbeitszeit ◆ Senkung von Arbeits- und Maschinenkosten ◆ Einsparung an Energie ◆ Senkung der Schadstoffe ◆ Mehrertrag durch Verminderung der Randstreifenlängen ◆ Verbesserung der Wegequalität ◆ Überbetrieblicher Maschineneinsatz ◆ Teilnahme an ergänzenden Förderprogrammen (z. B. FUL, Rationelle Bewirtschaftungseinheiten etc.) ◆ Ermöglichung von Folgeinvestitionen ◆ Freiräume für außerlandwirtsch. Tätigkeiten z.B. Direktvermarktung, Fremdenverkehr, Landespflgearbeiten ◆ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit 	<p>... im öffentlichen Interesse</p> <p>....</p> <p>... für die Volkswirtschaft</p> <p>...</p> <p>... für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>...</p>
---	---

- ➔ **Existenzsicherung**
 - ➔ **Erhöhung des Betriebseinkommens**
 - ➔ **Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse**

Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG

Außeragrarisches Wirkungen (Vorteile für Landeskultur u. Landentwicklung)	Wertung	zukünftige Bedeutung
➔ ... im öffentlichen Interesse / für die Volkswirtschaft		
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Regionale Einkommensmultiplikatorwirkungen <ul style="list-style-type: none"> * Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen * Stärkung der Wirtschaftskraft, geldwerte Vorteile 	++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Impulse für die zukünftige Regionalentwicklung durch Bildung von räumlichen Entwicklungsschwerpunkten 	++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Koordination und Bündelung von Planungen und Fördermittel verschiedener Politikbereiche <ul style="list-style-type: none"> * EU-, Bundes-, Landes- u. sonst. Finanzquellen * Synergieeffekte 	+++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Nutzeneffekte bei raumbeanspruchenden Planungen durch <ul style="list-style-type: none"> * Flächenbereitstellung für öffentliche Vorhaben (z.B. Neubaustrecken DB, BAB, kommunale Maßnahmen etc.) * Verteilung des Landverlustes (Vermeidung v. Enteign.) * Beseitigung von Nachteilen für die allg. Landeskultur * Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnisse der öffentl. Hand 	+++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Infrastrukturverbesserung und wirtschaftliche Belebung in den ländlichen Gemeinden (Dorferneuerung, Gewerbe- und Baugebiete, Erholung, Fremdenverkehr, Konversionsm) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität ⇒ Entwicklungsvorsprung vor anderen Gemeinden 	++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Entflechtung konkurrierender Nutzungen durch Bodenordnung und Landbevorratung 	+++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen ⇒ Entlastung kommunaler Haushalte 	+	↓
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verbesserung der außer- und innerörtlichen Verkehrsverhältnisse 	++	↓
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erneuerung und Berichtigung öffentlicher Bücher <ul style="list-style-type: none"> * Erneuerung des Liegenschaftskatasters <ul style="list-style-type: none"> – neu vermarkte und vermessene Grenzen – Erneuerung des Buch-, Zahlen- u. Kartenwerkes – Erzeugen und Liefern von Daten für ALB und ALK 	+ + +	↓ ↓ ↓
<ul style="list-style-type: none"> * Erneuerung des Grundbuches <ul style="list-style-type: none"> – Aufhebung entbehrlicher Rechte – Erhöhung der Rechtssicherheit an Grund und Boden 	+ + +	↑ ↑ ↑
<ul style="list-style-type: none"> * Aktualisierung und Fortführung sonstiger öff. Bücher wie Wasser-, Baulasten-, Denkmalbuch, Altlastenkataster 	+	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vereinfachung zukünftiger Planungsunterlagen 	+	↓

Wirkungen der Verfahren nach dem FlurbG

Außeragrarisches Wirkungen (Vorteile für Landeskultur u. Landentwicklung)	Wertung	zukünftige Bedeutung
➔ ... für Naturschutz und Landschaftspflege		
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erhaltung, Wiederherstellung, Sicherung und Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume (Aufbau lokaler Biotopverbundsysteme) ⇒ Stabilisierung der Ökosysteme 	+++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Umsetzung kommunaler Landschaftsplanung durch Flächenbereitstellung und Bodenordnung 	+++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 	+	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Unterstützung von Landesprogrammen (z.B. Vertragsnaturschutz, Biotopsicherungsprogramme) 	++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hilfestellung bei der Ausweisung von Schutzgebieten 	+	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verwirklichung von Pflege- und Nutzungskonzepten z.B. Ausweisung von Aufforstungsgewannen 	++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau des "Ökokontos" 	+	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Fluß- u. Bachauenrenaturierung sowie passive Hochwasserschutzmaßnahmen zusammen mit der Wasserw.-verwaltung im Rahmen der "Aktion Blau": <ul style="list-style-type: none"> * Minderung der Hochwassergefahr * Bereitstellung von Flächen für Wasserrückhaltung * Verbesserung des Grundwasserhaushaltes * Verminderung des Schadstoffeintrages in Gewässer * Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes * Steigerung des Landschaftswertes 	+++	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Veränderung des Landschaftsbildes durch Bodenordnung, gemeinsch. Anlagen und Planinstandsetzungsmaßnahmen 	+ -	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Veränderungen des Erholungs- und Freizeitwertes 	+ -	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> * Verminderung von Erosion 	+	↑
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> * Erhalt der Kulturlandschaft * gezielte Extensivierung 	+++	↑

➔ **Verfahren nach dem FlurbG als Vollzugsinstrument der ländlichen Entwicklung sind heute unverzichtbar für die Unterstützung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum**

(Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landschaftspflege, Infrastrukturverbesserung, Dorferneuerung, Fremdenverkehr)

➔ **zur Verwirklichung der Ziele der Agrar-, Umwelt- und Raumordnungspolitik im Sinne einer ganzheitlichen Landentwicklung.**

Literaturhinweise:

- | | |
|---|--|
| Kroes G. | Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozialökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen
Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 55, Hilstrup 1971 |
| Ruwenstock G.
Schierenbeck B.
Stöckmeyer P. | Effizienz der Flurbereinigung , Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung
Heft 69, Hilstrup 1980 |
| Weiß E.
Kremer S
Strang H. | Effizienz der Flurbereinigung - Praxisreife Fortentwicklung der Erfolgskontrolle - , Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung
Heft 82, Hilstrup 1996 |
| Struff R. u.a. | Regionale Wirkungen der Flurbereinigung, Schriftenreihe „Raumordnung“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
Heft 06.027/ 1978 |
| Oberholzer G. | Landentwicklung als angewandte Systemforschung
Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz
Heft 19, 1993, S. 3 |
| Goldschmitt H.
Baur H.-W. | Der Einfluß von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe in Rheinland-Pfalz
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Mainz 1985 |
| Keymer U. u.a. | Der Einfluß der Flurbereinigung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Materialien zur Flurbereinigung, Heft 16, 1989 |
| Burgmeier K.
Miersch K.
Donie´ M. | Auswirkungen einer Flurneuordnung auf agrarstrukturelle Faktoren der Flurstruktur, Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 36,
18 - 21 , 1995 |

Flurbereinigung ein Jahrhundertwerk*)

Interview von Christel Ochsenreither mit Vermessungsdirektor Jäcklin, Neustadt

In Unterhambach sind Vermessungstrupps unterwegs. Die ersten Maßnahmen zum Flurbereinigungsabschnitt VII sind eingeleitet. Wir wollten wissen, was sich in Sachen Flurbereinigung im Laufe der Jahre in der Hambacher Gemarkung getan hat. Christel Ochsenreither und Georg Jungmann sprachen mit Herrn Jäcklin, dem zuständigen Referenten des Kulturamtes in Neustadt.

Die Flurbereinigung ist ein Jahrhundertwerk. Wann wurde damit begonnen?

Im Jahre 1974 wurde hier der erste Aufbauabschnitt der Flurbereinigung mit 51 ha durchgeführt. Zuvor wird jeweils ein Aufbauplan mit mehreren Aufbauabschnitten erstellt. Dies geschah am 21. September 1970 für den ersten Flurbereinigungsabschnitt in Hambach. In einer Weinbaugemeinde erfolgen die Flurbereinigungsabschnitte im Dreijahresrhythmus. Das ist die Zeit, die die neu gepflanzten Reben bis zum Ertrag brauchen.

Welche Gebiete umfaßte die Flurbereinigung in der Hambacher Gemarkung?

Die flurbereinigte Gesamtfläche beträgt ca. 400 ha, fast nur Weinbergsfläche. Abschnitt I mit 51 ha umfaßte das Gebiet südlich der K9 zwischen Bahnlinie und Diedesfelder Weg. Nach dem ersten Flurbereinigungsabschnitt wurde im Jahre 1977 der zweite Abschnitt mit 77 ha unterhalb der Bahnlinie durchgeführt. Abschnitt III und IV wurden zu einem Großverfahren von ca. 90 ha unmittelbar westlich der B 38 zusammengefaßt mit vielen Maßnahmen, darunter hauptsächlich Entwässerungsmaßnahmen und dem Bau zweier Rückhaltebecken. Diese dienen dazu, den Abfluß des Oberflächenwassers zeitlich zu strecken und dadurch Überschwemmungen im Unterland (z.B. Lachen-Speyerdorf) zu verhindern. Die zunehmende Bodenversiegelung durch Baumaßnahmen macht solches zwingend erforderlich.

Insofern profitierte hiervon auch die Stadt, die damit einen Ausgleich für die Wohnbebauung schaffen konnte und an den Kosten der Rückhaltebecken beteiligt war.

Welche Ziele werden vorrangig mit den Flurbereinigungsverfahren verfolgt?

Ausgangspunkt ist die Zusammenlegung von zersplittertem ländlichen Grundbesitz (Realteilung) zwecks besserer Bewirtschaftungsmöglichkeit. Gleich wichtig sind:

- die Planung und Realisierung eines neuen Wegenetzes, das den heutigen maschinellen Erfordernissen angepaßt ist,
- größere Gewannenlängen
- Verringerung der Querhängigkeit für den Einsatz von Maschinen (Schmalspurschlepper),
- die Befestigung der Wege durch Beschottern und Bitumieren, die vor allem unerläßlich ist für die Belastung durch Vollernter,
- eine zusätzliche Begrünung, die einem hohen Druck und größeren Gewicht standhält.

Die im Gefolge auftretende Bodenverdichtung aber muß - wo der Vollernter schon seit Jahren tätig war - je nach Boden- und Wasserverhältnissen durch eine Tiefenlockerung wieder kompensiert werden. Dies geschieht mit einem Spezialpflug, der die Erde bis zu einem Meter Tiefe lockert.

Gab es bei den derzeitigen Verfahren wesentliche Änderungen oder Auflagen gegenüber früher?

Dem oft erhobenen Vorwurf, daß im flurbereinigten Weinbau wenig Artenvielfalt vorhanden ist, hat der Gesetzgeber inzwischen durch Vorgaben von Seiten des Landespflegegesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und der Umweltverträglichkeitsprüfung europaweit entgegengewirkt. Für jeden noch so kleinen Eingriff muß heute landespflegerischer Ersatz geleistet werden.

*) Nachdruck aus der Schrift "Die Hambacher", Heft 12, 1997 - Publikationsorgan der Vereinigung zur Förderung der Dorf-erneuerung, Heimat- und Kulturpflege

Wie wurden im Laufe der Umlegung Staunässen beseitigt?

Im Hauptabschnitt III/IV von 1981/82 wurden ca. 30 ha drainiert, damit sie maschinell bewirtschaftet werden können. Dazu machte der Tiefbauingenieur, Herr Stark, folgende Ausführungen: Staunässen wurden oder werden je nach den Gegebenheiten durch einen Sickerstrang beseitigt oder durch Tiefenlockerung behoben. Staunässe entsteht durch flachliegende undurchlässige Bodenschichten, alte, stark verdichtete Wege und oftmals durch nicht mehr sichtbare Mauerreste, die ausgebagert werden müssen.

Wie werden naturnahe Landschaftselemente wie Trockenmauern, Böschungen, Streuobst, Hecken usw. behandelt?

In früheren Verfahren waren weniger Elemente vorhanden, im Projekt III beispielsweise überhaupt keine, das hängt von der Topographie ab (Mauern, Böschungen, Grünelemente etc.). Im aktuellen Projekt VII, dem letzten, befinden sich in der Hanglage Einzelbäume, Böschungen und Mauern. Die Bemühungen des Kulturamtes gehen dahin, die hochwertigen Elemente soweit wie möglich zu erhalten und ins neue Wegenetz zu integrieren. Das gelingt auch in 90 % aller Fälle. Wo dies nicht möglich ist, müssen solche landespflegerischen Elemente im Verfahren durch Schaffung entsprechender Grünflächen kompensiert werden.

Welche Veränderungen ergaben sich bei der Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen im Laufe der Jahre?

Dies betrifft hauptsächlich die schon angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen bzgl. der Veränderung der Landschaft durch Planierung, Beseitigung von Bäumen, Hecken, Sträuchern, Mauern und ferner die Versiegelung durch Betonieren und Pflastern. Die neuen Grünflächen werden zusammenhängend als Vernetzungsstruktur aufgebaut.

Im Frühjahr 1998 wird der letzte Flurbereinigungsabschnitt erfolgen. Welche Gebiete umfaßt er?

Projekt VII umfaßt folgende Gewannen: In der Banngasse, Im Spielfeld, Im Kirschgarten, An der Eingasse. Im Mehlich, Pfuhlwiesen, In der Obergasse, An der Borngasse, Im Notterstein, Im Seidenstrick und im Erbel. Dies ist ein Gebiet im Bereich Andergasse, Schloßstraße, Am Kirschgarten, Winzerstraße und Weinstraße.

Wie groß ist die Umlegungsfläche? Wie viele Eigentümer sind davon betroffen?

Dieser Abschnitt enthält ca. 60 ha, wovon 10 ha reine Ortslage betreffen. Es sind ca. 500 Eigentümer betroffen. Der letzte Flurbereinigungsabschnitt wird nach der Weinlese 97 abgeräumt. Im Laufe des nächsten Jahres wird das Verfahren vorangetrieben und das geplante neue Wegenetz in die Örtlichkeit übertragen. Schwierigkeiten ergeben sich im Bereich hinter den Häusern. Die aber werden wiederum durch Verhandlungen mit dem Kulturamt und durch Tausch der Eigentümer untereinander weitestgehend gemildert.

Müssen für dieses Projekt VII besondere Maßnahmen ergriffen oder Voraussetzungen geschaffen werden?

Die Leute haben sich langfristig darauf eingestellt, obwohl sich dieser Abschnitt aus finanztechnischen Gründen hinausgeschoben hat. Er war schon für 1993/94 vorgesehen. Es gab aus wasserwirtschaftlichen Gründen große Probleme. Der Vermessungsaufwand ist ungeheuer groß, da die Flächen fast überall an vorhandene Ortslagen angrenzen. (Siehe Andergasse und Schloßstraße!) Deshalb arbeitet das Kulturamt bereits mit zwei Meßtrupps. (Aus diesen zeitlichen Gründen wird ein anderes Verfahren um ein Jahr verschoben, damit in Hambach die Neuzuteilung zeitgerecht erfolgen kann.) Im Laufe des nächsten Jahres werden

- das Wegenetz abgesteckt,
- der Planwuschtermin abgehalten, in dem jeder Eigentümer zu seinen Wünschen gehört wird,
- die Baumaßnahmen wie Planierung, Wegebau, Rückhaltebecken vorgenommen und
- die Zusammenlegung und Neuzuteilung der Grundstücke durchgeführt.

Warum ist die vorgesehene Anlage eines Regenrückhaltebeckens in diesem Gebiet unerlässlich für einen ausgeglichenen Oberflächenwasserabfluß? Hierzu führt Herr Stark aus: Das Verfahrensgebiet von Hambach - Projekt VII - besteht aus drei Einzugsgebieten. Während der Südteil in den Hörstengraben und der Nordteil in den Steinbeißgraben entwässern und eine Gefährdung von Wohngebieten nicht besteht, liegt der mittlere Teil des Verfahrensgebietes westlich einer stärkeren Bebauung und kann nur über einen Regenwasserkanal entwässert werden. Der Abfluß aus diesem Gebiet muß

wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Kanals in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt an die Regenwasserleitung abgegeben werden. Wegen der unmittelbar an das mittlere Verfahrensgebiet angrenzenden Bebauung muß das Becken so dimensioniert werden, daß es ein Regenereignis aufnehmen kann, das statistisch alle 100 Jahre eintritt. Das dafür notwendige Stauvolumen beträgt rund 1600 Kubikmeter. Aus Sicherheitsgründen wird das Becken so ausgelegt, daß es auch ein Regenereignis aufnehmen kann, das statistisch alle 200 Jahre eintritt. Das hierfür notwendige Stauvolumen beträgt rund 1960 Kubikmeter. Das Becken hat somit eine für den Hochwasserschutz ausreichende Dimensionierung. Deshalb beteiligt sich die Stadt zu ca. 70 % an den Kosten.

Sind alle Projekte heute noch finanziell vertretbar?

Im Projekt VI von 1987/89 betragen die Kosten 40 000 DM pro ha. Für das jetzige Verfahren müssen ca. 2 000 000 DM aufgewendet werden, das sind 40 000 DM pro ha. Land und Bund gewähren einen Zuschuß von 75 %. Es ergeben sich 25 % Eigenleistung, das sind 10 000 DM pro ha oder 1 DM pro qm. Dieser Preis steht in einem guten Verhältnis zum Bodenpreis, der bei 15 DM und mehr liegt. Somit haben sich die Kosten für den Eigentümer nicht erhöht.

Herr Jäcklin, im Namen der Redaktion "Die Hambacher" danke ich Ihnen für dieses Gespräch.

Langjähriger Leiter des Kulturamtes Trier, Herr LRD Franz Josef Frischbier in den Ruhestand verabschiedet*)

Kommissarischer Regierungspräsident Heinrich Studentkowski, Trier

Gerne bin ich der Bitte nachgekommen, Sie zur heutigen Feierstunde in das Kulturamt Trier einzuladen. Anlaß hierfür ist Ihre Verabschiedung, Herr Frischbier, als langjähriger Leiter des Kulturamtes Trier.

Nach 23 Jahren, alleine in dieser Funktion, gehen Sie nun in den wohlverdienten Ruhestand. Mit Ihnen scheidet ein Eckpfeiler der Landeskulturverwaltung im Trierer Land aus dem aktiven Berufsleben aus.

Eindrucksvoll belegt Ihr beruflicher Werdegang Ihr Interesse und Ihren Einsatz für die Landwirtschaft, insbesondere auch für den Weinbau an Mosel, Saar und Ruwer.

Zum beruflichen Werdegang:

Nach dem Besuch der Volksschule und dem Gymnasium in Wittlich studierten Sie Rechts- und Staatswissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Nach Studienabschluß im Jahre 1957 und Referendarzeit beim Justizministerium in Mainz legten Sie im September 1961 Ihre große juristische Staatsprüfung ab.

Danach waren Sie in verschiedenen Rechtsanwaltspraxen tätig und wurden im Jahre 1962 vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz als "Kulturamtsanwärter" eingestellt und dem Kulturamt Prüm zur Ausbildung zugewiesen.

Es handelte sich hierbei um die Ausbildung zum Kulturamtsvorsteher, die noch auf den Ausbildungsvorschriften des Preußischen Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahre 1920 basierten und die Sie nach zwei Jahren in einer sogenannten "Aussprache" vor einer Prüfungskommission erfolgreich beendeten.

Mit Schreiben des damaligen Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Herrn Peter Altmeier, vom 1. April 1965 wurden Sie ein Jahr nach Ihrer Einstellung beim Kulturamt Worms zum Regierungskulturrat und zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Dort waren Sie bis zu Ihrer Versetzung im Jahre 1967 an das Kulturamt Trier für alle Flurbereinigungs- und Siedlungssachen in den Kreisen Kirchheim-Bolanden und Worms zuständig sowie in den Flurberei-

*) Rede am 13. März in Trier

nigungsverfahren im Kreis Mainz-Land und im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in selbständiger Verantwortung betraut. Im Jahre 1969 wurden Sie durch den heutigen Bundeskanzler, Herrn Dr. Helmut Kohl, damals Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, zum Oberkulturrat ernannt. Gleichzeitig wurde Ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben des "Kulturamtsvorstehers, bezüglich Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren im ehemaligen Kreis Saarburg" anvertraut. Daneben oblag Ihnen die Bearbeitung aller Siedlungssachen im Kreis Trier-Land, Saarburg und Bitburg. Mit einer weiteren Beförderung wurden Sie im Jahre 1973 zum Regierungsdirektor ernannt. Auf Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz wurden Sie im Jahre 1975 mit der Leitung des Kulturamtes Trier beauftragt und 1984 durch den damaligen Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Bernhard Vogel, zum Ltd. Regierungsdirektor befördert. Besonders erwähnenswert ist Ihr Engagement im Bereich der Landespflege, welches seine Anerkennung im Jahre 1989 durch Ihre Berufung in den Beirat für Landespflege des Landkreises Trier-Saarburg fand.

Besonders hervorzuheben ist auch der vor kurzem durch den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Kurt Beck, ausgesprochene Dank und Anerkennung aus Anlaß Ihres vierzigjährigen Dienstjubiläums am 19. Januar 1998. Damit sind Sie der dienstälteste Kulturamtsvorsteher im Lande Rheinland-Pfalz.

Zu Ihrer beruflichen Leistung ist besonders hervorzuheben, daß in den 23 Jahren Ihrer Tätigkeit als Kulturamtsvorsteher in 84 Bodenordnungsverfahren 48.000 ha mit fast 4.000 ha Weinbergen zum Besitzübergang gebracht wurden. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Flurneuordnung im Landkreis Bitburg-Prüm wurden während Ihrer Dienstzeit insgesamt Ausführungskosten in Höhe von fast 120 Mio. DM zur Verbesserung der Agrarstruktur und insbesondere des Weinbaus eingesetzt, die mit öffentlichen Mitteln in Höhe von fast 100 Mio. DM beschäftigungswirksam unter Einsatz einer Vielzahl von Arbeitern der Teilnehmergeinschaften in den Ortsgemeinden gefördert wurden.

Als zweiter Arbeitsschwerpunkt des Kulturamtes Trier fiel in Ihre Dienstzeit die einzelbetriebliche Förderung von Landwirten und Winzern. Dies sicherte die Existenz einer Vielzahl von Betrieben. Seit 1975 wurden in Ihrer Verantwortung 485 landwirtschaftliche Betriebe und Weinbaubetriebe mit einem Investitionsaufwand in Höhe von rd. 110 Mio. DM mit Darlehen und Beihilfen des Bundes und des Landes in Höhe von ca. 45 Mio. DM gefördert. Auch

Neuerungen, insbesondere bei der aktuellen Reform der Landeskulturverwaltung, standen Sie stets aufgeschlossen gegenüber. So konnte das für das Land Rheinland-Pfalz beispielhafte Modellvorhaben der Reorganisation der Landeskulturverwaltung durch Einführung der Neuorganisation zum 1. Februar 1998 mit Ihrer Unterstützung beim Kulturamt Trier eingeführt werden.

Diese Aufgeschlossenheit, auch in Ihren letzten Dienstjahren, Ihre Offenheit und Ihre hervorragenden Kontakte nach draußen haben dazu geführt, daß sich die Beteiligten in Bodenordnungsverfahren, die Vorstände der Teilnehmergeinschaften, Bürgermeister, Landwirte und Winzer mit Ihren Problemen häufig an Sie gewandt haben. Besonders hervorzuheben möchte ich auch Ihr gutes Verhältnis zum Personalrat, was insgesamt zu dem guten Arbeitserfolg des Kulturamtes Trier beigetragen hat. Ihr ruhiges ausgeglichenes Wesen hat insbesondere bei den oft schwierigen Verhandlungen mit der Vielzahl der Grundstückseigentümer zum Erfolg der Agrarstrukturverbesserung und bei der Realisierung von Infrastrukturvorhaben, wie z. B. dem Saarausbau, dem Flächenmanagement im Zusammenhang mit der A 60 u. a. Großbauvorhaben beitragen. Vorbildlich und zukunftsweisend war die von Ihnen mitgetragene Einrichtung des ebenfalls beispielhaften Entwicklungsschwerpunktes Saargau im Naturpark Saar-Hunsrück, einem von insgesamt drei räumlichen Entwicklungsschwerpunkten im Regierungsbezirk Trier. Vorbildlich sind ebenfalls Ihre Bemühungen und Anstrengungen, das in Rheinland-Pfalz erstmalig aufgestellte, innovative integrierte Förderprogramm Weinkulturlandschaft Mosel vor Ort umzusetzen.

Besonders herauszustellen ist auch Ihre aktive Mitwirkung bei der Neuorganisation des Verbandes der Teilnehmergeinschaften, den Sie in Ihrem Dienstbezirk tatkräftig unterstützt haben. In Ihrer Art als Vorgesetzter und Kollege waren Sie wichtiger Ratgeber und Ansprechpartner, der mit großer Gelassenheit die rasante Entwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingung der letzten Jahrzehnte amtsverträglich gestaltete. Ihre Amtsführung hat ein gutes Betriebsklima ermöglicht. Ich wünsche Ihnen noch viele Jahre bei guter Gesundheit im Kreise Ihrer Familie. Im Namen des Landes Rheinland-Pfalz möchte ich Ihnen den Dank für Ihre gute Arbeit aussprechen. Als äußeres Zeichen des Dankes überreiche ich Ihnen die Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Kurt Beck.

Ausführung von Baumaßnahmen in der Ländlichen Bodenordnung durch den Verband der Teilnehmergeinschaften

Wolfgang Wagner, Bernkastel*)

Seit über 100 Jahren gibt es in unserem Land Flurbereinigungsverfahren, und von Anfang an wurden diese Verfahren durch notwendige Baumaßnahmen begleitet.

Die Anforderungen an die Baumaßnahmen haben sich während der Zeit gewandelt; die Notwendigkeit von Baumaßnahmen im Zuge der Bodenordnung besteht jedoch nach wie vor.

Bei klassischen Verfahren erfolgen Ausbaumaßnahmen immer noch im größeren Umfang, bei einfachen, schnellwirkenden Verfahren ist der Ausbau auf das Notwendigste reduziert.

Baumaßnahmen sind bestimmende Elemente von Bodenordnungsverfahren, denn es sind gerade die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, wie Wege, Mauern, Gewässer und Bepflanzungsmaßnahmen, die nach außen hin das Bild eines Verfahrens prägen.

Die Ausführung der notwendigen Baumaßnahmen für die Teilnehmergeinschaften ist eine der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) Rheinland-Pfalz.

In Absprache mit der Teilnehmergeinschaft kann der VTG diese Maßnahmen in eigener Regie oder durch die Einschaltung von Unternehmern ausführen.

Nachfolgend wird zunächst auf die personelle und maschinelle Ausstattung des Verbandes eingegangen. Danach werden die Arbeitsfelder aufgezeigt und die verbesserten, landesweiten Dispositionsmöglichkeiten erläutert.

1. Die Mitarbeiter des VTG vor Ort

Der VTG verfügt landesweit vor Ort über 108 Mitarbeiter, die dem bautechnischen Bereich zugeordnet sind, bzw. als Meißgehilfen arbeiten. Diese 108 Mitarbeiter wurden nach Auflösung der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur (Wabo's) übernommen.

Die bautechnischen Mitarbeiter gliedern sich folgendermaßen:

- 21 Vorarbeiter
- 35 Facharbeiter
- 30 Maschinenführer
- 3 Werkstattleiter
- 19 Meißgehilfen

Die Übergangsphase war für die Wabo-Mitarbeiter zweifelsohne eine schwierige Zeit, eine Zeit der Ungewissheit, was die Zukunft nach der Auflösung der Wasser- und Bodenverbände bringen würde. Man muß sich vorstellen, daß viele Arbeiter über 20 Jahre bei den Wabo's gearbeitet haben.

Das Wort "Auflösung" hörte sich in der Tat dramatisch an, aber nach über einem Jahre Arbeit innerhalb des VTG haben die betroffenen Mitarbeiter sehr wohl erkannt,

- daß der neue Arbeitgeber mehr Chancen als Risiken für Sie bringt,
- daß die Strukturen gestrafft sind,
- daß sehr flexibel gearbeitet wird,
- daß die Arbeit dieselbe bleibt und
- daß der VTG sehr wohl auf zufriedene und motivierte Mitarbeiter "vor Ort" angewiesen ist.

2. Der Maschinenpark des Verbandes

Der Maschinenpark umfaßt z. Zt. die 66 nachfolgend aufgeführten Baumaschinen und Geräte:

- 25 Bagger
- 20 Raupen
- 7 Radlader
- 3 Grader
- 11 Traktoren

*) Wolfgang Wagner ist Bereichskoordinator beim Verband der Teilnehmergeinschaften

Man sieht bereits an der Anzahl, daß Raupen und Bagger die wichtigsten und unerläßlichen Baugeräte zur Ausführung unserer Arbeiten innerhalb der ländlichen Bodenordnung sind.

Die Maschinen haben unterschiedliche Laufzeiten: Manche sind neuwertig, andere bereits abgeschrieben und nur noch bedingt einsatzfähig. Dennoch muß nicht für jede Maschine eine Ersatzbeschaffung erfolgen. (Anm.: Eine Raupe kostet rd. 250.000,-DM)

Es gibt seit 1-2 Jahren vorzügliche und sehr preisgünstige Möglichkeiten, Großgeräte bei den Maschinenherstellern direkt für eine gewisse Zeit anzumieten.

Viele Baufirmen haben diese Möglichkeit in Zeiten der knappen Finanzdecken für sich entdeckt, und somit hat sich ein florierender und stark konkurrierender Mietmarkt gebildet.

Wir werden das Jahr 1998 nutzen, um diesen Markt zu testen und unsere Erfahrungen zu sammeln. Man kann jedoch jetzt schon sagen, daß angemietete Maschinen keinesfalls höhere Kosten für die Teilnehmergeinschaften verursachen werden.

3. Vergabe von Bauleistungen an Dritte und Durchführung von Eigenregiearbeiten

3.1 Öffentliche Vergabe

Landesweit beträgt das Ausbauvolumen in Bodenordnungsverfahren jährlich ca. 25 Mio DM.

Es mag manchen erstaunen, daß allein 60 % dieser Summe, rd. 15 Mio. DM direkt an die freie Wirtschaft vergeben wird und lediglich die verbleibenden 40% für die Maschinen- und Personalstunden des VTG vereinnahmt werden.

Öffentliche Auftragsvergaben erfolgen nach gemeinsamer Festlegung mit den Teilnehmergeinschaften immer dann, wenn es zum einen wirtschaftlich und zu anderen vom Bauablauf her sinnvoll erscheint - oder aber, wenn die notwendige maschinelle Ausstattung beim VTG nicht vorhanden ist.

Hier ist als Beispiel der Bituminöse Wegeausbau zu nennen.

Für den Verband wäre es unwirtschaftlich, einen Straßenfertiger vorzuhalten, der allenfalls 20-30 Einsatztage hätte, also vergeben wir hier die Baumaßnahmen immer an qualifizierte Bauunternehmen.

Weiterhin werden oftmals große Mauerbauprojekte, Stahlbetonbauteile, wie z.B. Brücken, Durchlässe oder Einlaufbauwerke öffentlich vergeben.

Desweiteren mietet der VTG für die Teilnehmergeinschaften LKWs und Grader, aber auch Raupen und Bagger von Baufirmen, wenn das eigene Maschinen- und Maschinistenpotential nicht ausreicht oder eine Baumaßnahme sehr kurzfristig fertiggestellt werden muß.

Die dritte Art der öffentlichen Vergabe ist die auf die örtlichen Anbieter beschränkte Ausschreibung von Materiallieferungen. Hier geht es insbesondere um Material für Wege- und Mauerbau, wie z.B. Schotter, Lava, Beton und Randsteine sowie Mauerbausteine.

Es ist erkennbar, daß die Teilnehmergeinschaften mit einem Vergabevolumen von 15 Mio DM jährlich in Rheinland-Pfalz ein wichtiger Auftraggeber für die freie Wirtschaft sind.

Wir sehen uns als Partner der Bauunternehmen und pflegen in aller Regel vor Ort engste Kontakte.

Man sieht, die Umsetzung der Baumaßnahmen läuft zweigleisig:

- öffentliche Vergabe - wie angesprochen - in großem Umfang
- Arbeiten in Eigenregie dort, wo Sie für die Teilnehmergeinschaften preisgünstiger, von der Art der Arbeiten notwendig oder vom Bauablauf geboten sind.

3.2 Eigenregiearbeiten

Da der VTG ausschließlich in Flurbereinigungsprojekten arbeitet, haben sich unsere bautechnischen Mitarbeiter zu "Bodenordnungsprofis" oder "Flurbereinigungsspezialisten" entwickelt.

Wir liegen daher in unseren Spezialgebieten Mauer-, Wege- und Gewässerausbau in aller Regel deutlich unter den Angebotspreisen, die bei Ausschreibungen erzielt werden und sparen den Teilnehmergeinschaften dadurch Geld.

Durch die am Jahresanfang festgelegten Ausbauprogramme können wir optimal langfristig disponieren aber auch sehr flexibel reagieren.

Wenn wir in einem Verfahren aus Witterungsgründen nicht mehr weiterarbeiten können, so entstehen der Teilnehmergeinschaft keine Kosten, da

wir die Maschinen und das Personal anderweitig einsetzen. Ein Unternehmer hätte Stillstandskosten, die er einkalkulieren muß.

Ein Beispiel aus der Weinbergsplanung:

Die Ausschreibung von Weinbergsplanierungsarbeiten ist in aller Regel nicht möglich.

Würden Planierungsarbeiten ausgeschrieben, müßten aufwendige Bodenerkundungen (um zu sehen, ob Fels ansteht) durchgeführt werden und es müßten mit großem vermessungstechnischem Aufwand Geländeprofile zur Abrechnung der Arbeiten erstellt werden. Der Unternehmer müßte das Risiko der schlechten Witterung und damit verbundenen Stillstandskosten mit einkalkulieren, was letztendlich zu extrem hohen Einheitspreisen führen würde.



Abb. 1: Planierdraupe am Seilzug an der Mittelmosel bei 60% Hangneigung

Noch schwieriger ist es in den Steilstlagen z.B. an der Mosel oder an der Ahr: Man findet keine Unternehmer mit Maschinenführern, die bei 60 % Hanggefälle Planierungsarbeiten durchführen können.

An der Mittelmosel gibt es keinen Unternehmer mit einer Seilzugdraupe, d.h. die Arbeiten in absoluten Steilstlagen können nur vom VTG in Eigenregie ausgeführt werden.

Ähnlich sieht es bei der Sanierung von Weinbergstrockenmauern aus. Bei Vergleichen im Bereich des Kulturamtes Mayen lag der m³-Preis in Eigenregie bei 490,-/m³, Ausschreibungsprojekte kosteten im Mittel 620,-/m³.

Man sieht, daß es Bereiche gibt, die in der Regel nur in Eigenregie kostengünstig durchgeführt werden können.

Deshalb ist die Kombination "Öffentliche Ausschreibung / Eigenregie" geradezu optimal.

4. Optimale Dispositionsmöglichkeiten durch den landesweiten Verbund

Ich möchte nun kurz auf die Vorteile eingehen, die sich durch die landesweite Zusammenführung der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände ergeben haben.

Die einzelnen Wasser- und Bodenverbände haben in der Vergangenheit sehr selbständig gearbeitet. Das hat dazu geführt, daß sich in jedem Wabobezirk eigene Strukturen und Arbeitsweisen gebildet haben, was eine Kooperation untereinander sehr erschwerte.

Der VTG hat nunmehr die Möglichkeit, insbesondere durch die enge Zusammenarbeit der 3 Bereichskoordinatoren, die vorhandenen Ressourcen an Personal und Maschinen optimal einzusetzen.

Folgendes Beispiel:

In Gebieten wie dem Hunsrück werden seit geraumer Zeit bevorzugt BZ-Verfahren durchgeführt. In diesen Verfahren erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in aller Regel erst nach der Erntezeit. Dies hat zur Folge, daß in den Sommermonaten weder für das Personal noch für die Maschinen eine ausreichende Auslastung gegeben war. Stillstandszeiten waren die Regel.

Im vergangenen Sommer konnten wir jedoch nach Überführung der Wabo's in den VTG erstmals das Personal aus dem Hunsrück im Kulturamtsbereich Bernkastel-Kues einsetzen, wo es dringend für den Bau von Weinbergstmauern benötigt wurde.

Die im Raume Simmern im gleichen Zeitraum nicht ausgelasteten Maschinen wurden im Bereich Trier benötigt und effektiv eingesetzt.

Wir sind nunmehr in der Lage, auf regionale Besonderheiten und Witterungsbedingungen flexibel zu reagieren.

Beispielsweise können im Bereich West die vorhandenen Raupen im Sommer in der Eifel im Wegebau eingesetzt werden; im Winter können sie Weinberge in den Moseltälern planieren.

Durch die Möglichkeit des effektiven und flexiblen Einsatzes von Personal und Maschinen über die Kulturamtsbezirksgrenzen hinaus sind bereits jetzt deutlich höhere Auslastungszahlen zu verzeichnen, was sich letztendlich positiv auf die Stundenlohnkalkulation für Personal und Maschinen auswirken wird.

Es gibt natürlich Grenzen beim flexiblen Maschinen- und Personaleinsatz. Keiner käme auf die Idee, Personal von Westerburg in Neustadt einzusetzen. Aber man sollte nicht verhehlen, daß wir von unseren Mitarbeitern eine höhere Flexibilität verlangen,

als das bei den Wabos der Fall war. Die Zeiten des garantierten Einsatzes in überschaubaren Kulturamtsbezirken sind vorbei. Die Bereitschaft, auch etwas längere Wege in Kauf zu nehmen, ist beim Personal jedoch vorhanden.

Folgendes Fazit läßt sich aus den guten Dispositionsmöglichkeiten ziehen:

Der VTG kann ein gleichgebliebenes Arbeitsvolumen **mit weniger Maschinen** ausführen und bei ausscheidendem Personal in der Regel auf eine Neubesetzung verzichten. Dies ermöglicht eine moderate und **sozialverträgliche Personalzurückführung, ohne an Leistungsfähigkeit einzubüßen.**

Die Optimierung der Bauabläufe und die Senkung der Gemeinkosten beim VTG haben letztendlich ein Ziel, das von den Kulturämtern, den Teilnehmergemeinschaften und vom Verband gemeinsam verfolgt wird:

“Wir wollen daß mehr Flurbereinigung fürs gleiche Geld produziert wird”



Abb. 2: Herstellung einer Gabionenwand in Deidesheim am Kirchberg

Vordrucksystem "VOSY", eine wesentliche Komponente der Büroautomation

Obervermessungsrat Martin Schumann, Mainz

1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 18. Februar 98 wurde das Vordrucksystem "VOSY" durch die Luftbild- und Rechenstelle eingeführt, nachdem es durch Schreiben vom 2. Februar 98 vom Ministerium freigegeben wurde. Mit diesem Modul wurde ein weiterer wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Büroautomation bei den Kulturämtern erzielt.

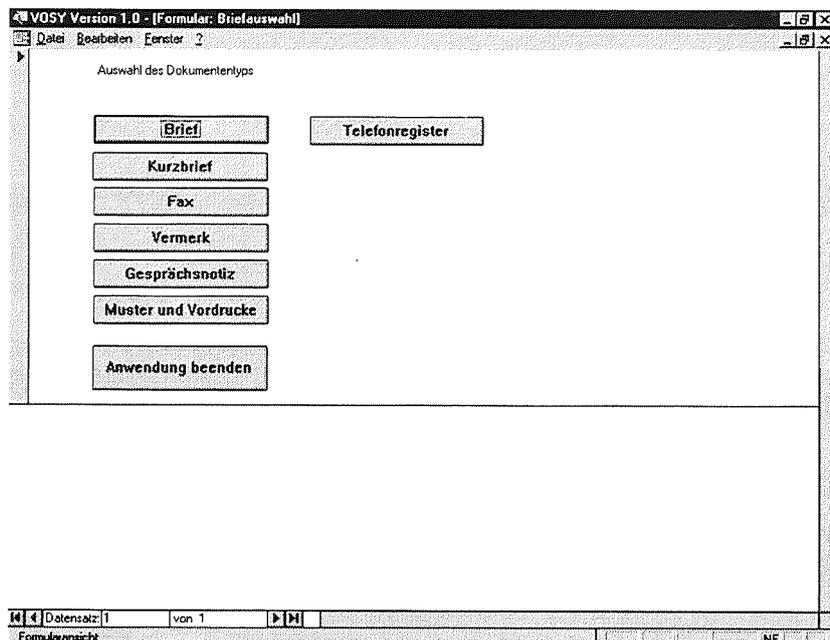
VOSY besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Makro zur Erstellung und Bearbeitung von Schriftstücken (Briefe, Kurzbrieft, Faxmitteilungen, Vermerke, Gesprächsnotizen sowie Muster und Vordrucke)
- b) Telefonregister
- c) Allgemeine Adreßdatenbank
- d) Programm zum Import von Adressen aus REDAS
- e) Programm zur Unterstützung des Ausdruckes von Dokumenten

Die Konzeption und Realisierung von VOSY stand unter der Maxime, ein möglichst einfach zu bedienendes Produkt zu erstellen. Dabei wurde zu Gunsten der einfachen Anwendbarkeit bewußt auf evtl. noch zu erzielende Verbesserungen in einzelnen Komponenten verzichtet.

Mit Ausnahme des Telefonregisters, das auch direkt über eine entsprechende Schaltfläche in der Office-Leiste geöffnet werden kann, wird VOSY aus WORD heraus gestartet.

Nach dem Start von VOSY erscheint folgendes Fenster, in dem die Standardanwendungen aufgerufen werden können:



2. Erstellung von Schriftstücken

2.1. Allgemeines

Die Möglichkeiten, die die Erstellung von Schriftstücken unterstützen, sind in der linken Spalte dargestellt.

Mit der Schaltfläche "Muster und Vordrucke" können Muster und Vordrucke erstellt und bearbeitet werden, die unabhängig von Briefen sind (z.B. Niederschriften über Termine, Öffentliche Bekanntmachungen usw.).

2.2. Brief

2.2.1. Allgemeiner Ablauf

In dem Makro "Brief" wird die Erstellung von Einzelbriefen, Serienbriefen und Verteilern unterstützt. Alle wesentlichen Angaben werden über zwei Masken eingegeben.

Die Steuerung verschiedener Funktionalitäten erfolgt über das Aktenzeichen. Das Aktenzeichen kann entweder von Hand eingegeben oder über drei Hilfoptionen durch anklicken eingegeben werden. Bei manueller Eingabe sind die Bestimmungen der "RiDatStruk" zu beachten.

Als Standardzustellungsart ist der normale Brief ohne jegliche Zusätze vorgesehen. Über das Dropdown-Feld "Zustellungsart" können weiterhin Einwurfeinschreiben, Übergabeeinschreiben, Einschreiben mit Rückschein und Postzustellungsurkunde angegeben werden. Die Zustellungsart wird in diesen Fällen im Adreßfenster aufgeführt.

Weiterhin kann ausgewählt werden, ob der Text des Briefes frei formuliert wird oder mit Hilfe von "Muster und Vordrucke" erstellt wird.

In dem Fenster "Grußformel" kann ausgewählt werden, ob und ggf. welche Grußformel in dem Brief verwendet wird. Bei Verwendung einer Grußformel wird der Brief automatisch mit der Formulierung "Mit freundlichen Grüßen" abgeschlossen. Diese Option ist bei der Verwendung von "Mustern und Vordrucke" nicht möglich, da die entsprechende Grußformel schon in den Mustern und Vordrucken enthalten ist.

Bei der Briefart wird unterschieden in Einzelbriefe, Serienbriefe und Verteiler. Bei allen Briefarten kann auf zwei verschiedene Adreßdateien zugegriffen werden:

- die Allgemeine Adreßdatenbank und
- auf Beteiligtenadressen aus REDAS.

Die Nutzung der Adressen aus den Datenbanken ist unter Nr. 2.2.2. ausführlich erläutert.

Wenn die Eingaben in dem ersten Dialogfenster abgeschlossen sind, gelangt man durch Anklicken der Schaltfläche "Weiter" in die Maske 2.

Der obere Teil des zweiten Dialogfensters ist für die Anschriften vorgesehen. Bei Einzelbriefen ohne Zugriff auf eine Adreßdatenbank ist die Adresse einzugeben. Bei Einzelbriefen mit Zugriff auf eine Datenbank ist hier die entsprechende Adresse schon eingetragen und kann bei Bedarf ergänzt werden (z.B. z.Hd. von Herrn Maier). Bei Serienbriefen und Verteilern ist dieses Feld gesperrt.

Danach sind Eingaben für "hier", "Bezug" und "Anlagen" möglich. Diese Option ist bei der Verwendung von "Muster und Vordrucke" nicht möglich, da die entsprechenden Angaben schon in den Mustern und Vordrucken enthalten sind.

Der Betreff des Briefes wird immer aus dem Aktenzeichen abgeleitet.

Die Verfügungsangaben werden durch Anklicken und ggf. Eingabe erzeugt. Die Numerierung der Verfügungsangaben erfolgt bei der Erstellung des Dokumentes automatisch.

Nach Abschluß dieser Eingaben wird durch Anklicken der Schaltfläche "Brief erstellen" die Erstellung des Briefes gestartet.

Als nächste Eingabe werden die Informationen für die Datei-Info angefordert. Falls ein Text bei "hier" eingegeben wurde, wird dieser als Titel vorgeschlagen. Veränderungen sind möglich. Mit "Titel" wird der übergeordnete Begriff bezeichnet, das "Thema" konkretisiert den "Titel".

Schriftstücke, die mit Hilfe von VOSY erstellt oder ausgedruckt werden sollen, müssen abgespeichert werden. Über das Aktenzeichen wird der richtige Speicherplatz vorgeschlagen. Veränderungen bzgl. des Verzeichnisses, in dem die Datei abgespeichert werden soll, können mit dem EXPLORER durchgeführt werden. Lediglich bei den sonstigen Verfahren muß ggf. noch das richtige Unterverzeichnis ausgewählt werden.

Ein Überspeichern von bestehenden Dokumenten ist nicht möglich.

Wenn ein Brief mit Hilfe von "Muster und Vordrucke" erstellt werden soll, werden entsprechend dem Aktenzeichen sinnvolle Muster und Vordrucke angeboten.

Dabei ist zu beachten, daß die Muster und Vordrucke, deren Bezeichnung mit 00 bis 49 beginnt, für eine Verwendung innerhalb der Briefe vorgesehen sind; diejenigen, deren Bezeichnung mit 50 bis 99 beginnt, Muster und Vordrucke sind, die unabhängig von einem Brief zu verwenden sind (z.B. Niederschrift über einen Termin) und im Hauptmenü über den Befehl "Muster und Vordrucke" aufgerufen werden. Eine Übersicht über alle Muster und Vordrucke ist im Laufwerk F im Unterverzeichnis MuV vorhanden.

Anschließend kann der Text des Briefes eingegeben werden bzw. Veränderungen und Ergänzungen an Mustern und Vordrucke vorgenommen werden (siehe Nr. 2.7.). Dabei können bei Bedarf jetzt auch Veränderungen bei den automatisch erstellten Angaben (z.B. Betreff, Bearbeitungszeile, Unterschrift) vorgenommen werden.

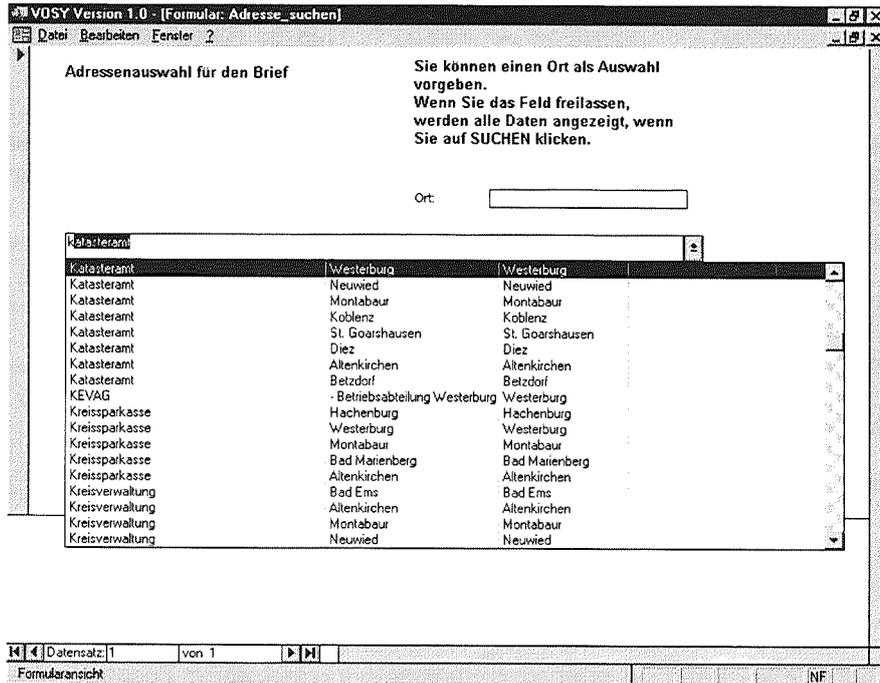
2.2.2. Einzelbrief mit Zugriff auf eine Adreßdatenbank

Bei allen Briefarten kann auf zwei verschiedene Adreßdateien zugegriffen werden:

- a) Die Allgemeine Adreßdatenbank. In dieser sind alle allgemein benötigten Adressen enthalten. Diese Datenbank ist von jedem Amt einmal zu errichten und zentral zu pflegen. Bei den Adressen wird nach folgenden Ordnungskriterien unterschieden: Behörden und TöB, Bürgermeister, anerkannte Landespflegeverbände, ÖbVI, Notare, Bekanntmachungsorgane, Ful-Berater, zugelassene Helfer für das LPFP, TG-Vorsteher, Sachverständige für die Wertermittlung, Vorsitzende der Bauern- und Winzerverbände, Firmen, sonstige Adressen).
- b) Beteiligtenadressen aus REDAS (ist nur bei einem Bodenordnungsaktenzeichen möglich). Die Adressen von Beteiligten bzw. Bevollmächtigten können aus REDAS ebenfalls direkt in das Adreßfeld des Büroautomationsmoduls überführt werden.

2.2.2.1. Zugriff auf die Allgemeine Adreßdatenbank

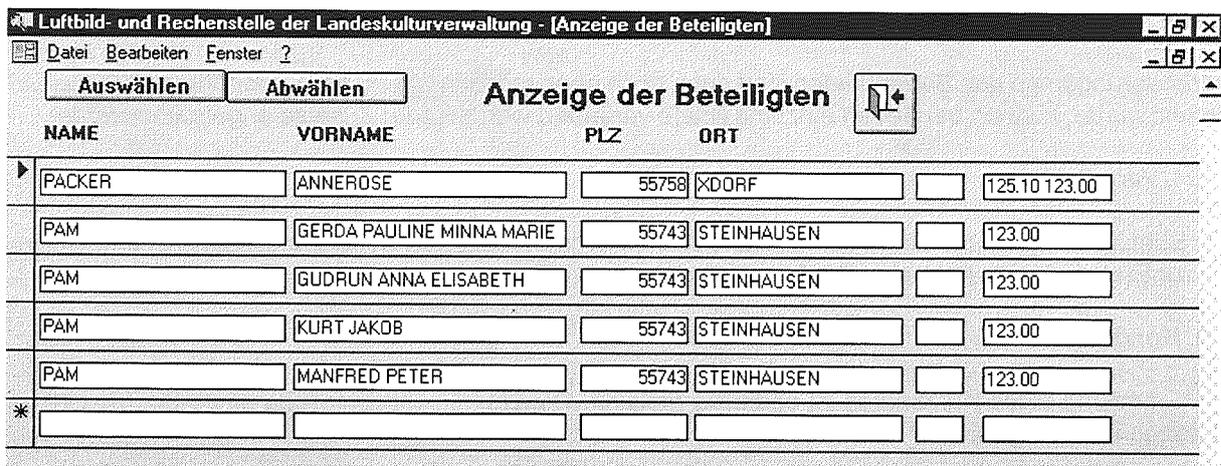
Die Suche kann entweder unter allen Adressen erfolgen oder nur unter den Adressen eines Ortes. In dem zweiten Fall ist zuerst der Name (oder ein Teil des Namens) des Ortes einzugeben und dann die Schaltfläche "Suchen" zu betätigen.



Die Suche kann danach durch die Eingabe des Anfangsbuchstabens des Namens der zu suchenden Adresse beschleunigt werden (siehe obiges Beispiel). Nach Auswahl der Adresse ist der Vorgang durch Anklicken des Dropdown-Zeichens am rechten Rand des Fensters oder durch Anklicken der Adresse in der Liste zu beenden und die Adresse kann durch Betätigen der Schaltfläche "Übernahme" in den Brief übernommen werden.

2.2.2.2. Zugriff auf die REDAS-Adressen

Generell erfolgt die Bearbeitung von REDAS-Adressen wie die Bearbeitung von Adressen in der Allgemeinen Adreßdatenbank.



Bei Wahl der Hauptaktenstelle 3 (Beteiligtenakte) und der entsprechenden ORD.-Nr. werden direkt der bzw. die Eigentümer bzw. Bevollmächtigten angezeigt. Durch Anwählen der entsprechenden Personen mit dem Pfeil am linken Rand sowie Betätigen der Schaltfläche "Auswählen" können die gewünschten Adressen ausgewählt werden. Falls mehrere Adressen gewählt werden, stellt das Programm seinen Ablauf automatisch auf einen Serienbrief um.

2.2.3. Serienbrief

2.2.3.1. Serienbrief mit Zugriff auf die Allgemeine Adreßdatenbank

Neben der individuellen Auswahl der Adressen besteht die Möglichkeit, Adressen über Funktionsgruppen automatisch auszuwählen. Die individuelle Auswahl geschieht wie unter Nr. 2.2.2.2. beschrieben.

Beispiele für Funktionsgruppen:

- Alle anerkannten Landespflegeverbände
- Alle Bekanntmachungsorgane im Verfahren A-Dorf
- Alle Notare im Kreis Altenkirchen
- Alle Behörden im Donnersbergkreis, die im Verfahren A-Dorf zu beteiligen sind.

Die Zuordnung von Adressen zu einem Bodenordnungsverfahren muß einmal zu Beginn eines Verfahrens durchgeführt werden und kann bei Bedarf geändert werden.

Bei Bearbeitung von Briefen in einem Bodenordnungsverfahren kann angegeben werden, ob die auszuwählende Funktionsgruppe alle Adressen oder nur diejenigen Adressen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen, berücksichtigt.

Anschließend erfolgt die Auswahl der Kriterien (Funktionsgruppe oder Landkreis) über die Dropdown-Felder; wobei auch beide Kriterien ausgewählt werden können.

2.2.3.2. Serienbrief mit Zugriff auf die REDAS-Daten

Es werden entweder alle Adressen oder die Adressen der gewünschten ORD.-Nr. angeboten (bei HA3. = Beteiligtenakte). Die Auswahl geschieht wie unter Nr. 2.2.2. beschrieben.

2.2.3.3. Weitere Bearbeitung von Serienbriefen

Die weitere Erstellung eines Serienbriefes erfolgt wie die Erstellung eines Einzelbriefes. Lediglich nach der Abspeicherung des Dokumentes und ggf. des Einfügens von Mustern und Vordrucken muß die Schaltfläche "Serienbrief erstellen" angeklickt werden.

Veränderungen an den Serienbriefen sind dann noch eben möglich. Wenn der Serienbrief abschließend erstellt wurde, können bei Bedarf einzelne Briefe verändert werden oder Zusätze angebracht werden.

2.2.4. Verteiler

Ein Brief in Verteilerform kann ebenfalls hergestellt werden. In der Bearbeitung gibt es keine Unterschiede zur Erstellung von normalen Briefen.

2.3. Kurzbrief

Die Erstellung eines Kurzbriefes ist ebenfalls möglich. Gegenüber der Erstellung eines Briefes gibt es folgende Änderungen:

- Die Verwendung von Mustern und Vordrucken ist nicht möglich
- Die Erstellung von Verteilern ist nicht möglich
- Eine Eingabe von Grußformeln ist nicht vorgesehen. Falls solche gewünscht werden, müssen sie manuell nach der Erstellung des Kurzbriefes eingegeben werden.
- Die notwendigen Angaben in dem Kurzbrief können i.d.R. in den Formularfeldern erledigt werden.

2.4. Faxmitteilungen

Die Erstellung einer Faxmitteilung ist ebenfalls möglich. Gegenüber der Erstellung eines Briefes sind auch hier einige Änderungen zu beachten:

- Die Verwendung von Mustern und Vordrucken ist nicht möglich
- Die Erstellung von Serienbriefen und Verteilern ist nicht möglich
- Beim Adreßfenster ist zusätzlich die Eingabe der Faxnummer vorgesehen bzw. sie wird aus der Datenbank übernommen
- zusätzlich ist die Eingabe des Namens der Person möglich, die beim Empfänger des Fax erhalten soll.

2.5. Vermerk

Weiterhin können mit VOSY auch interne Vermerke erstellt werden. Hierfür gibt es jedoch nur ein Eingabefenster. Es sind auch nur die Eingaben für das Aktenzeichen, die Angabe für "hier" und "Bezug" sowie Verfügungsangaben möglich.

2.6. Gesprächsnotizen

Der Ablauf der Erstellung von Gesprächsnotizen ist gegenüber anderen Dokumenten derart abgeändert, daß zuerst ein Text eingegeben werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß z.B. nach einem Telefonat zunächst der Inhalt festgehalten wird und dann erst die anderen notwendigen Angaben gemacht werden.

Die Gesprächsart kann man in einem Dropdown-Feld auswählen; weiterhin existiert ein gesondertes Eingabefeld für den bzw. die Gesprächspartner. Datum und Uhrzeit werden entsprechend den aktuellen Einstellungen bei der Erstellung der Gesprächsnotiz direkt vom Programm vorgeschlagen und können bei Bedarf von Hand verändert werden.

2.7. Muster und Vordrucke

Muster und Vordrucke, die nicht in einem Brief verwendet werden, können ebenfalls bearbeitet werden. Hierfür ist lediglich das entsprechende Aktenzeichen anzugeben. Dies dient der Steuerung der Dateiablage sowie des Vorschlages sinnvoller Muster und Vordrucke. Dabei ist zu beachten, daß die Muster und Vordrucke, deren Bezeichnung mit 00 bis 49 beginnt, für eine Verwendung innerhalb der Briefe vorgesehen sind. Diejenigen, deren Bezeichnung mit 50 bis 99 beginnt, sind Muster und Vordrucke, die unabhängig von einem Brief zu verwenden sind (z.B. Niederschrift über einen Termin) und werden im Hauptmenü über die Schaltfläche "Muster und Vordrucke" aufgerufen. Eine Übersicht über alle Muster und Vordrucke ist im Laufwerk F im Unterverzeichnis MuV vorhanden. Ein Muster/Vordruck, das/der einem anderen Aktenzeichen zugeordnet ist, kann mit Hilfe des EXPLORERS eingefügt werden.

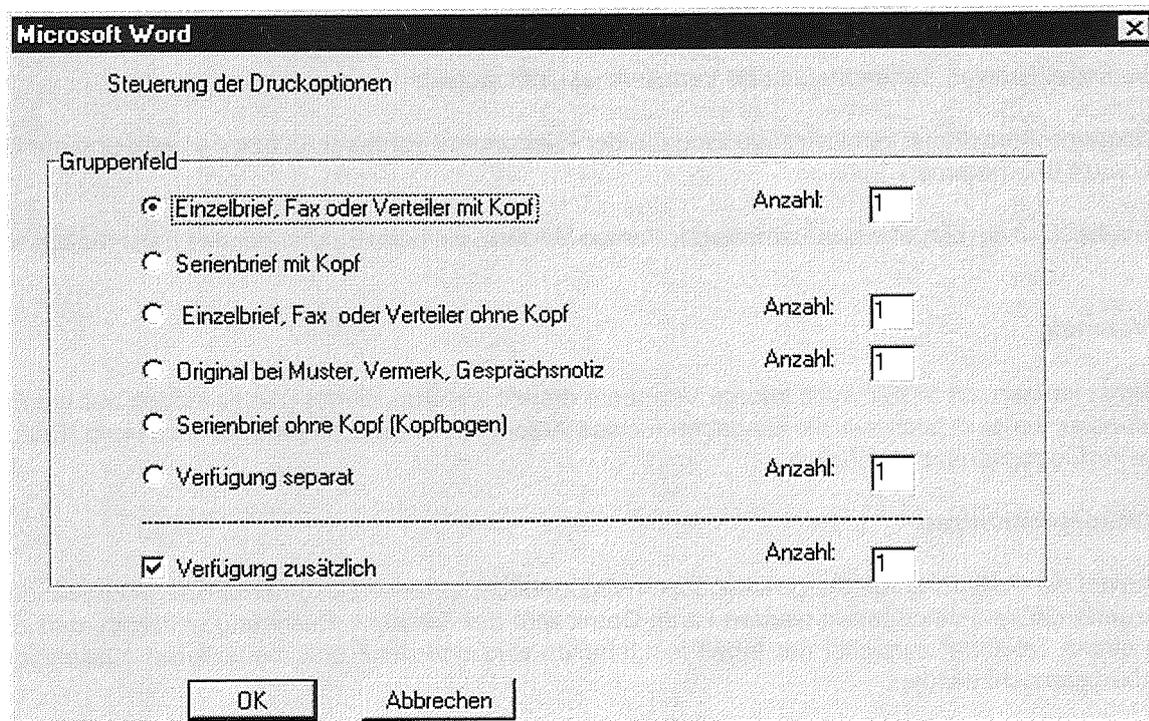
Bei der Bearbeitung der Muster und Vordrucke ist folgendes zu beachten:

- Bei einigen Mustern und Vordrucken sind in rot Bearbeitungshinweise o.ä. hinterlegt. Diese sind vor dem Ausdruck zu löschen.
- Da eine Bearbeitung der Muster und Vordrucke als geschütztes Dokument aus DV-technischen Gründen nicht möglich ist, werden anstelle von Dropdown-Feldern entsprechende Möglichkeiten als "fiktive" Dropdown-Felder (mehrfach hintereinander) angeboten z.B. durch einfaches Anklicken und Löschen können diejenigen Felder, die für die Erstellung des Dokumentes nicht benötigt werden, entfernt werden.
- Zur besseren optischen Übersicht werden an den Stellen, wo Ergänzungen der Vorlage notwendig sind, häufig Formularfelder vorgegeben.

3. Druck



Der Ausdruck aller Dokumente kann über ein Druckprogramm erfolgen, das über die Schaltfläche aus der Standardsymbolleiste von WORD aufgerufen wird.



Die entsprechenden Druckwünsche können durch Anklicken und/oder Verändern der Anzahl realisiert werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die oberhalb der gestrichelten Linie angegebenen Möglichkeiten sind Entweder - Oder - Optionen, von denen immer nur eine angegeben werden kann.
- Soll zu Probezwecken (z.B. Korrekturlesen) nur ein Entwurf ausgedruckt werden, so ist das Feld "Verfügung separat" direkt oberhalb der gestrichelten Linie auszuwählen. Der Haken in dem Feld unterhalb der gestrichelten Linie muß nicht entfernt werden, da durch eine Sicherheitsabfrage verhindert wird, daß in diesem Fall zwei Verfügungen ausgedruckt werden.
- Falls Dokumente auf einen Briefbogen mit einem schon gedruckten (roten) Kopf ausgedruckt werden sollen, muß ein solcher Bogen zunächst in die Standardkassette eingelegt werden. Eine Steuerung der Druckschächte ist derzeit noch nicht möglich.**
- Falls Originale und Verfügungen ausgedruckt werden sollen, erfolgt zunächst der Ausdruck der Verfügungen.
- Nach dem Ausdruck eines Dokumentes mit einem Briefkopf wird das Dokument automatisch geschlossen. Damit wird verhindert, daß der Briefkopf mit dem Dokument zusammen abgespeichert wird.

Der Druck wird mit der Schaltfläche "OK" gestartet. Danach wird abgefragt, ob das Dokument mit einem Schreibschutz versehen werden soll.

Der Druck von Dokumenten, die ohne das Büroautomationsmodul erstellt wurden, ist mit folgenden Einstellungen durchzuführen: "Original bei Muster, Vermerk, Gesprächsnotiz" anklicken und "Verfügung zusätzlich" ausschalten oder über den Befehl "Datei" "Drucken".

4. Telefonregister

Das Telefonregister kann, nach Installation einer entsprechenden Schaltfläche, neben der Anwahl aus WORD auch direkt aus der Office-Leiste angewählt werden. Es erscheint dann wieder das Startfenster von VOSY. Dort ist dann die Schaltfläche "Telefonregister" anzuwählen.

The screenshot shows a window titled "Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung - [Formular: eintrag_suchen]". The menu bar includes "Datei", "Bearbeiten", "Fenster", and "?". The main area is titled "Auswahlfenster für das Telefonregister" and contains the following elements:

- Input fields for "Name:" and "Ort:".
- Buttons labeled "Suchen" and "Drucken".
- A button with a left-pointing arrow and a mouse cursor icon.
- A text box with the message: "Bitte tragen Sie Ihre Suchkriterien ein. Wenn Sie keinen Eintrag machen, können Sie auch direkt im Telefonregister suchen."

The status bar at the bottom shows "Datensatz: 1 von 1" and "Formularansicht".

Es kann nach Nachnamen von Personen oder Namen von Behörden (Feld Name 1) (auch Fragmente von Namen) und/oder Orten gesucht werden. In der Fußzeile der Datenbank ist ersichtlich, wieviele Datensätze das oder die Suchkriterien erfüllten.

Ein Verwaltungsinformations-System der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz für Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Vermessungsrätin Claudia Krüger und Obervermessungsrat Martin Schumann, Mainz

1. Einleitung

Der Vorschlag 70 des Konzeptes zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der Ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter ("Gelber Ordner") sieht die "Bereitstellung sämtlicher Bodenordnungsrichtlinien in digitaler Form unter "Folio-VIEWS" vor.

Folio VIEWS ist eine Informationsverwaltungs-Software, die es dem Benutzer ermöglicht, nach Informationen zu recherchieren.

Die Informationen (z. B. Bodenordnungsrichtlinien) müssen hierfür von der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz in digitaler Form gespeichert und aufbereitet und anschließend den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Umsetzung des Vorschlages hat es sich als sinnvoll erwiesen, nicht nur die Bodenordnungsrichtlinien, sondern alle Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben), die für die Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz von Bedeutung sind, für die Aufnahme in das System in digitaler Form vorzusehen.

Zusätzlich werden alle Bestimmungen, die für den allgemeinen Dienstbetrieb wichtig sind, mit aufgenommen.

Rundschreiben, die für die Bearbeitung von Agrarförderverfahren (z.B. EFP) von Bedeutung sind, werden im Hinblick auf evtl. anstehende Zuständigkeitsänderungen in der ersten Realisierungsstufe nicht berücksichtigt.

2. Datenaufbereitung

Die Hauptarbeit bei der Erstellung des Verwaltungsinformations-Systems war die Festlegung des Inhalts und die Bereitstellung der Daten (Informationen) in digitaler Form. Die Auswahl und Aufbereitung der Daten für das System unter Folio VIEWS erfolgte in mehreren Schritten.

2.1 Auswahl der Daten

Da es bisher kein Gültigkeitsverzeichnis der in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz maßgeblichen Vorschriften und Bestimmungen gab, wurde in einem ersten Schritt geprüft, welche Regelungen derzeit noch Gültigkeit haben. Die aus dieser Überprüfung resultierenden gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben wurden daraufhin auf ihre Bedeutung für die Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz hin untersucht. Die so ausgewählten Bestimmungen wurden in das System aufgenommen, wobei zwischen der Aufnahme der Bestimmungen als Volltext und nur der Angabe der entsprechenden Fundstelle unterschieden wurde.

2.2 Aufbereitung und Übernahme der Daten

Das Programmsystem Folio VIEWS verfügt über eine Reihe von verschiedenen Text- und Grafik-Import Filtern.

Die in das Verwaltungsinformations-System zu übernehmenden Texte, Grafiken und Tabellen lagen in sehr unterschiedlichen Formaten, teilweise sogar nur in analoger Form vor, so daß diese für die Übernahme in das System entsprechend bearbeitet werden mußten:

- Texte, die in einem vom Programmsystem Folio VIEWS lesbaren Dateiformat vorlagen (z. B: Word Perfekt, Word 6.0/2.0) konnten direkt übernommen werden.
- Texte von älteren Textverarbeitungssystemen wurden in das Word 6.0-Format umgesetzt.
- Ca. 20 Gesetzestexte und Verordnungen konnten von einem Verlag direkt in digitaler Form bezogen werden.
- Eine Reihe von Bestimmungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz wurden auf Datenträger direkt im Word 6.0-Format zur Verfügung gestellt.

- Texte die nicht auf Datenträger vorlagen, die aber in einer guten "optischen" Verfassung waren, wurden gescannt und überarbeitet.
- Ein großer Teil der Texte mußte im Word 6.0-Format neu erfaßt werden.
- Um den Speicherplatzbedarf von Anfang an möglichst gering zu halten, wurden alle zu übernehmenden Grafiken als *.gif-Dateien abgespeichert.

2.3 Nachbearbeitung der in das Verwaltungsinformations-System übernommenen Daten

Die in das Verwaltungsinformations-System übernommenen Daten werden in einem weiteren Schritt für eine bessere Nutzung überarbeitet. Die Hauptarbeit liegt hierbei in der Formatierung der Daten, der Anlage von Verknüpfungen zwischen dem Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen, einzelnen Textstellen, Anlagen und Grafiken sowie der Anlage von Feldern und Gruppen.

3. Struktur des Verwaltungsinformations-System

Zur Verwaltung und Nutzung eines Verwaltungsinformations-Systems ist die Struktur der Datenablage von großer Bedeutung.

Die Daten des Verwaltungsinformations-Systems für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz werden komplett in einem gesonderten Laufwerk auf dem Server (derzeit Laufwerk i) der DV-Anlage der einzelnen Kulturämter vorgehalten. Die Daten werden in mehreren sogenannten "Infobases" mit der Extension *.nfo gespeichert. Eine Infobase ist eine freigestaltbare Sammlung von Texten, Grafiken usw., die schnellen Zugriff auf Informationen bietet.

Der Struktur liegt der Generalaktenplan der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz zugrunde.

Infobase INFO.NFO

Diese Infobase ist die Basis des gesamten Verwaltungsinformations-Systems für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz. In der Infobase INFO.NFO sind die Titel der aufgenommenen Bestimmungen mit Sortier- und Auswertekriterien, die nachfolgend erläutert werden, aufgeführt.

Beispiel: **Az.: 2_012**

Gesetze und Verordnungen; Volltext
Recht, Grundlagen

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430)

Mit dem Aktenzeichen "Az.: 2_012" wird die Hauptaktenstelle des Generalaktenplans der Landeskulturverwaltung definiert.

Alle in der Infobase INFO.NFO aufgeführten Bestimmungen werden einer **Gruppe** zugeordnet. Eine Einschränkung der Suchabfrage ist hierdurch möglich. Es werden vier Gruppen unterschieden:

- Gesetze und Verordnungen
- Verwaltungsvorschriften
- Rundschreiben (= Rundschreiben der Landeskulturverwaltung)
- Sonstige Rundschreiben und Bestimmungen

Die Angabe "Volltext" bzw. "Fundstelle" gibt an, ob künftig ein Volltext in einer Infobase existieren soll oder nur die Angabe der Fundstelle zu finden ist. Falls die entsprechende Bestimmung im Volltext vorgehalten wird, kann durch einen Doppelklick auf das Aktenzeichen direkt zu der entsprechende Bestimmungen gesprungen werden. Das Aktenzeichen derjenigen Bestimmungen, die bereits im Volltext vorgehalten werden, wird in Grün angezeigt. Sofern die Bestimmung derzeit noch nicht als Volltext vorliegt oder die Bestimmung nur als Fundstelle vorgehalten wird, wird das Aktenzeichen in Schwarz angezeigt.

Zur weiteren Einschränkung von Suchabfragen werden alle Bestimmungen zusätzlich zu einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten thematischen Begriffe (**Feldern**) zugeordnet:

Abschluß	AEP
Ausbau	Ausführung
Automation	Baulandumlegung
Baurecht	Buchberichtigungen
Dienstbetrieb	Dorferneuerung
Dorfflurbereinigung	EFP
Finanzierung und	
Kassenwesen	Flurbereinigungsplan
Gebühren	Grundbuch
Grundlagen	Karten und Register
Kataster	Landespflege
Landesplanung	Landtausch
Landwirtschaft	Legitimation

Planung	Projektmanagement
Recht	Schutzgebiete
Sonstiges	Spruchstelle und OVG
Steuern	Straßenbau
Technik	Termine
TG	Unternehmens- flurbereinigung
Vergabe	Vermessung
Verpachtung	Verwaltungs- verfahren
VTG	Wald
Wasserwirtschaft	Weinbau
Wertermittlung	Zielsetzung
Zusammenarbeit	Zusammenlegung

Infobases INFOBA_0.NFO bis INFOBA_9.NFO:

Diese Infobases enthalten die Texte der im Verwaltungsinformations-System vorgehaltenen Bestimmungen. Die Ziffern 0 bis 9 geben dabei die jeweilige Ziffer der entsprechenden Hauptaktenstelle des Generalaktenplans wieder.

Infobase AKTENPLAN.NFO:

Diese Infobase enthält den jeweils gültigen Generalaktenplan der Landeskulturverwaltung. Sie gibt im wesentlichen die Struktur wieder, in der die Daten der INFOBA_0.NFO bis INFOBA_9.NFO abgelegt sind.

Anlagen

Anlagen z. B. zu Richtlinien werden in einem gesonderten Unterverzeichnis gespeichert. Für den Anwender ist dies ohne Bedeutung, da auf die Anlagen aus den entsprechenden Vorschriften über Sprungverknüpfungen zugegriffen werden kann.

4. Arbeiten mit dem Verwaltungsinformations-System

4.1 Suche in den Infobases

Mit einer Suchabfrage ist es möglich, einzelne Wörter, Phrasen oder Wortmuster in einer geöffneten Infobase zu suchen. Zwischen den Wörtern oder Phrasen können auch Suchoperatoren eingefügt werden, um eine bestimmte Beziehung zwischen diesen herzustellen. (z. B. UND, ODER)

Standardmäßig wird immer die gesamte Infobase durchsucht. Durch die Beschränkung der Suche auf einen bestimmten Umfang (Feld oder Gruppe) kann gezielt nach Informationen in bestimmten Abschnitten gesucht und die Suchzeit verkürzt werden.

Der Anwender des Verwaltungsinformations-System wird in den meisten Fällen zunächst eine Suchabfrage in der Infobase INFO.NFO durchführen.

Gesucht werden kann z. B.

- bei bekanntem Aktenzeichen nach allen für die Landeskulturverwaltung relevanten Bestimmungen die unter diesem Aktenzeichen abgelegt wurden
- bei bekanntem Datum der gesuchten Bestimmung, nach allen relevanten Bestimmungen mit gleichem Datum
- bei einer eingeschränkten Suche nach allen Bestimmungen z. B. des Themas "Landespflege"

oder es kann auch eine Suchabfrage in verschiedenen Kombinationen erfolgen.

4.2 Sprungverknüpfungen

Verknüpfungen sind Verbindungen von einer Stelle der Infobase zu einer anderen.

Beispiel: Im § 1 Nr.4 des Landesgesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes wird auf den § 85 des Flurbereinigungsgesetzes verwiesen. Durch einen Doppelklick auf den (grün markierten) § 85 gelangt man automatisch zum § 85 des Flurbereinigungsgesetzes.

4.3 Weitere Funktionen

Beim Arbeiten in Zusammenhang mit anderen Programmen (z. B. Word 6.0) ist es problemlos möglich, den Text oder Textteile der Bestimmung zu kopieren und in das Programm einzufügen.

Ausdrucke aus den Infobases sind, soweit notwendig, jederzeit möglich.

5. Ausblick

Das Verwaltungsinformations-System wird in Zukunft eine immer größere Bedeutung bekommen. Die erste Realisierungsstufe, die Erfassung der ausgewählten für die Landeskulturverwaltung relevanten Bestimmungen, ist zu ca. 2/3 bereits erfolgt. Die Verknüpfung von Textstellen über Sprungverknüpfungen ist begonnen und wird in der nächsten Realisierungsstufe verstärkt umgesetzt.

Eine Einbindung der digitalen Rechtsprechung zur Flurbereinigung in das Verwaltungsinformations-System ist noch im Jahr 1998 geplant.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Ministerialrat Günter Emig, Mainz

§ 5 Abs. 1 FlurbG

Weder für die Aufklärung der Grundstückseigentümer noch für die Einladung zu einer Aufklärungsversammlung ist eine bestimmte Form vorgeschrieben

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.07.1997
- BVerwG 11 C 2.97 -

Auf den Gründen:

Ohne Erfolg bleiben die Angriffe, die die Revision gegen die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts richtet, die Klägerin sei nicht in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Abgesehen davon, daß ein etwaiges Anhörungsdefizit im Widerspruchsverfahren geheilt worden wäre (vgl. § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG; auch BVerwG, Beschluß vom 3. März 1988 - BVerwG 5 B 125.86 - Buchholz 424.01 § 57 FlurbG Nr. 2), überzeugt es nicht, wenn die Revision der Flurneuerungsbehörde insoweit Verfahrensfehler vorhält.

Soweit die Revision eine Verletzung von § 28 Abs. 1 VwVfG (i. V. m. § 1 SächsVwVfG) rügt, muß sie sich entgegenhalten lassen, daß für die Anwendung der genannten Vorschrift neben § 5 Abs. 1 FlurbG (i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG) kein Raum ist (vgl. BVerwG, Beschluß vom 9. Dezember 1992 - BVerwG 11 B 5.92 - Buchholz 424.01 § 5 FlurbG Nr. 2). Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 FlurbG stellt es der Flurneuerungsbehörde grundsätzlich frei, in welcher Form sie die vorgeschriebene Aufklärung

der beteiligten Eigentümer vornehmen will. Auch die Form der Einladung zu einer Aufklärungsversammlung ist nicht gesetzlich festgelegt (vgl. schon BVerwG, Beschluß vom 28. Dezember 1959 - BVerwG 1 CB 170.59 - Buchholz 424.01 § 4 FlurbG Nr. 2, Beschluß vom 9. Dezember 1992 - BVerwG 11 B 5.92 - Buchholz 424.01 § 5 FlurbG Nr. 2). Eine persönliche Verständigung des einzelnen Eigentümers - wie sie hier durch das Ladungsschreiben erfolgt ist - begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Revision meint, die Ladung zur Aufklärungsversammlung sei ohne Übersendung einer Gebietskarte nicht ordnungsgemäß gewesen. Sie - die Klägerin - habe auch keine Mitteilung darüber erhalten, daß die Flurstücke 247/15 und 247/17 zum Verfahrensgebiet gehören könnten. Da sie nicht auf die Erweiterung des Verfahrensgebietes hingewiesen worden sei, habe sie keine Veranlassung gesehen, an der Aufklärungsversammlung teilzunehmen. Richtig daran ist, daß das Ladungsschreiben in seinem Betreff nur die Flurstücke 247/3 und 247/5 nennt, für die seitens der Beigeladenen der Antrag auf Durchführung des Bodenordnungsverfahrens gestellt worden war. Mehr war nach den näheren Umständen des konkreten Falles aber zur Information der Klägerin auch nicht erforderlich.

§ 24 Satz 2 FlurbG

Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind und während der regelmäßigen Dienstzeit an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, steht für Zeitversäumnis und Aufwand eine Entschädigung nicht zu

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 10. 09. 1997 - 23 F 764/95 -

Aus den Gründen:

Die Klage ist jedoch unbegründet, denn die Flurbereinigungsbehörde hat es zu Recht abgelehnt, die von dem Kläger begehrte Entschädigung festzuset-

zen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Entschädigungsanspruch nicht zu. Rechtsgrundlage für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter für Zeitversäumnis und Aufwand ist § 24 Satz 2 FlurbG, wonach die Flurbereinigungsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe eine derartige Entschädigung gewährt wird. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Regelung,

neben der gemäß § 1 Abs. 2 und 2 VwVfG der § 85 HVwVfG, wonach der ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles hat, keine Anwendung findet. Die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde über eine nach § 24 FlurbG zu gewährende Entschädigung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 HVwVfG). Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Flurbereinigungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Regelungen der Sammelverfügung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 24.11.1988 und die Richtlinien für die Entschädigung von ehrenamtlichen Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 28.10.1994 (StAnz. S. 3533) zugrundegelegt hat. Eine derartige Regelung ist schon deshalb sinnvoll, um die Anwendung einheitlicher Kriterien bei der Gewährung der Entschädigung zu gewährleisten. Voraussetzung für ihre Anwendung ist jedoch, daß sie selbst den Anforderungen der gesetzlichen Ermächtigung gerecht werden. Das ist hier der Fall. Danach erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Entschädigung für Zeitversäumnis und entgangenen Arbeitsverdienst im Rah-

men ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn diese Tätigkeit außerhalb des Hauptamtes (Hauptberufes), außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und ohne Möglichkeit einer Entlastung ausgeübt wird. Diese Regelung wird dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung des § 24 FlurbG gerecht. Denn nach Satz 1 der vorgenannten Bestimmung wirken die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter ehrenamtlich. Ehrenamtliche Tätigkeit ist jede unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die aufgrund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet. Die Entschädigung ist lediglich dazu bestimmt, die mit der ehrenamtlichen, d. h. grundsätzlich unentgeltlichen Dienstleistungen verbundenen Beschwerden und finanziellen Einbußen pauschal auszugleichen (BVerwG, Urteil vom 10.03.1994 - 2 C 11.93 - BVerwGE 95, 208 <212>). Durch die ehrenamtliche Tätigkeit soll einerseits kein Vorteil erlangt werden, andererseits aber auch kein Schaden entstehen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger hat als Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft während der regelmäßigen Dienstzeit teilgenommen, so daß ihm weder Zeitversäumnis noch Arbeitsverdienst entgangen ist.

§§ 44 Abs. 1, 52 Abs. 1 FlurbG

Ist ein notarieller Grundstückskaufvertrag noch nicht im Grundbuch vollzogen, so ist es dennoch nicht zu beanstanden, wenn die Flurbereinigungsbehörde die verkaufte Fläche nicht als Teil des Altbesitzes bei der Landabfindung berücksichtigt

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 17.06.1997 - 9 C 12372/96.OVG -

Der Kläger verkaufte durch notariellen Kaufvertrag eine 17 m² große Teilfläche seines Hausgrundstücks zum Preis von 14,— DM/m² an die Ortsgemeinde zum Ausbau der Sch. Straße. Diese Fläche, für die der Kläger keine Landabfindung erhielt, wurde der Ortsgemeinde zu Eigentum zugeteilt.

Aus den Gründen:

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Flurbereinigungsbehörde den notariellen Kaufvertrag berücksichtigt hat, ohne daß zuvor das Grundbuch entsprechend geändert worden war. In diesem Kaufvertrag haben sich die Beteiligten gegenseitig bevollmächtigt und zwar jeden für sich und unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB die jeweilige Bürovorsteherin des amtierenden Notars, nach Vermessung die verkaufte Teilfläche kataster-

mäßig zu bezeichnen, die Auffassung zu erklären und entgegenzunehmen, die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen und überhaupt alle Erklärungen abzugeben, die zur Übertragung des Eigentums zweckmäßig und erforderlich sind. Die Flurbereinigungsbehörde durfte deshalb den ihr vorgelegten notariellen Vertrag als entsprechende Zustimmung zu einer teilweisen Abfindung in Geld im Sinne von § 52 Abs. 1 und 2 FlurbG verstehen (so auch Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 22. November 1968 - 115 VII 67 - RzF 44 I - 95 -).

§ 123 FlurbG

§ 123 FlurbG regelt den Nachweis der Vollmacht gegenüber der Behörde. Die Wirksamkeit der Vollmacht richtet sich nach materiellem bürgerlichem Recht, das keine bestimmte Form vorschreibt

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 05. 12.1994 - 7 S 2109/93 -

Aus den Gründen:

Soweit § 123 Abs. 1 FlurbG bestimmt, daß sich der Bevollmächtigte durch eine **schriftliche** Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde oder oberen Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben hat, kommt dem für die Wirksamkeit der Vollmachterteilung keine Bedeutung zu. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, daß es sich bei dieser Regelung - ebenso wie bei der inhaltsgleichen Regelung des § 80 Abs. 1 ZPO - nur um einen Nachweis gegenüber der Behörde, jedoch um keine Vorschrift über die formgültige Erteilung handelt (ebenso Seehusen/Schwede, Ktr., 5. Aufl., Anm. 1 zu § 123 FlurbG). Die Frage, ob eine Bevollmächtigung wirksam erfolgt ist, richtet sich viel-

mehr nach materiellem bürgerlichen Recht, das keine bestimmte Form vorschreibt (vgl. § 167 Abs. 2 BGB) und sogar eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht genügen läßt (vgl. hierzu Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl., S. 625 f. n.w.N.). Entsprechend diesen Grundsätzen ist Rechtsanwalt Dr. P. im Widerspruchsverfahren der Kläger wirksam bevollmächtigt gewesen.

In seiner anwaltlichen Versicherung vom 16.8.1994 hat Rechtsanwalt Dr. P. eindeutig und unmißverständlich erklärt, vom Vertreter der Kläger zu deren Vertretung im Widerspruchsverfahren bevollmächtigt worden und nicht nur beratend tätig gewesen zu sein; eine schriftliche Vollmacht sei nur mangels Anforderung durch den Beklagten nicht vorgelegt worden.

§§ 5, 9 POG

Der Grundstückseigentümer haftet als Zustandsstörer auch für Gefahren, die auf Naturereignissen beruhen (hier: Felssturz)

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1.10.1997 - 11 A 12542/96 -

Der Kläger ist Eigentümer eines Felsgeländes im Bereich der K.-Straße, an die unterhalb der Felswand gelegene, mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke, grenzen. Wegen akuter Steinschlaggefahr gab die Beklagte dem Kläger auf, Felssicherungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand in Höhe von 180.000 DM durchzuführen. Die dagegen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Die Beklagte hat den Kläger, der Eigentümer des Felsgrundstückes ist, zu Recht als Zustandsstörer zu den Felssicherungsmaßnahmen herangezogen. Für die polizeirechtliche Verantwortlichkeit ist anders als für die zivilrechtliche Haftung unerheblich, auf welche Weise der polizeiwidrige Zustand entstanden ist. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Verantwortliche ihn selbst verschuldet oder verursacht hat oder ob der gefährliche Zustand auf Naturereignissen beruht (st. Rsp. des OVG Rh.-Pf., s.u.a. Urteil vom 27.10.1976 - 2 A 55/76 -,

m.w.N., Beschluß vom 18.1.1994 - 11 B 12692/93.OVG -; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., § 21 Nr. 1 b, S. 320).

Dem Hinweis des Klägers auf die im Zivilrecht zu § 1004 BGB entwickelten Grundsätze (vgl. BGH, Urteil vom 12.2.1985, NJW 1985, 1773) folgt der Senat nicht. Die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gebietet es nicht, den Begriff des polizeirechtlichen Zustandsstörers ausschließlich nach zivilrechtlichen Kriterien auszulegen. Im öffentlichen Sicherheitsrecht steht die Notwendigkeit eines raschen und effektiven Einschreitens zur Abwehr drohender Gefahren im Vordergrund. Anders als im Zivilrecht geht es hier nicht um den Ausgleich privater und damit gleichrangiger Interessen, sondern um die im Allgemeininteresse liegenden Gefahrenabwehr. Das Polizeirecht kann deshalb - anders als das Zivilrecht - nicht zulassen, daß eine durch Naturereignisse entstandene Gefahr nicht beseitigt wird (so auch BayVGh, Beschluß vom 26.9.1995, BayVBl. 1996, 437, und Beschluß vom 4.3.1997, BayVBl. 1997, 502). Die Zustandshaftung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums in dem Sinn, daß "Eigentum verpflichtet" (Art. 14 Abs. 2 GG), die von ihm ausgehenden Gefahren zu beseitigen.

IDEENBÖRSE

Ein neuer Name für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz !? - Ideen- und Bedenkenbörse -

von Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

Bereits bei der Erörterung der Leitlinien Ländliche Bodenordnung wurde die Frage aufgeworfen, ob der Name "Kulturamt" in Zukunft noch dem geänderten und erweiterten Handlungsauftrag für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz entspricht. Es wurde entschieden, die Frage zurückzustellen und erst nach Umsetzung der wichtigsten Teile der Reform zu erörtern.

Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen: Wir wollen das Thema im Rahmen einer "Ideen- und Bedenkenbörse" öffentlich diskutieren. Nachfolgend werden einige Denkanstöße zur Diskussion gestellt. Es handelt sich um eine eher spontane Ideensammlung (Simulation des Kopfbogens), die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt; es können auch andere Namen vorgeschlagen oder Argumente für die Beibehaltung des bisherigen Namens eingereicht werden.

Damit ist auch das Wichtigste schon gesagt: Alle Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung können bis zum **31. August 1998** Diskussionsbeiträge zur "Ideen- und Bedenkenbörse" bei der Schriftleitung des Nachrichtenblattes einreichen. Wichtig ist nicht der Vorschlag eines Namens, sondern die Abwägung der Argumente in Bezug auf einen konkreten Vorschlag (auf maximal 2 DIN A4-Seiten).

Ich bitte um Ihr Verständnis, daß keine generelle Abdruckzusage für eingehende Beiträge erteilt werden kann; eine Auswahl und eventuelle Kürzung bleibt vorbehalten.

RheinlandPfalz



Entwicklungsbehörde ländlicher Raum, Postfach 3240, 55022 Mainz

**Entwicklungsbehörde
ländlicher Raum**
- Flurbereinigung und Siedlung -

Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-0
Telefax: 06131/164964

RheinlandPfalz



Amt für ländliche Bodenordnung, Postfach 3240, 55022 Mainz

Amt für ländliche Bodenordnung

Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-0
Telefax: 06131/164964

RheinlandPfalz



Dienstleistungsz. für Flächenmanagement, Postfach 3240, 55022 Mainz

Dienstleistungszentrum für Flächenmanagement Flurbereinigungsbehörde

Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-0
Telefax: 06131/164964

RheinlandPfalz



Landentwicklungszentrum, Postfach 3240, 55022 Mainz

Landentwicklungszentrum - Ländliche Bodenordnung und Siedlung -

Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-0
Telefax: 06131/164964

EHRUNGEN

Ministerialrat a.D. Dr. Franz-Hubert Spaetgens wurde 70 Jahre alt

Am 6. März 1998 feierte Dr. Spaetgens im Kreise seiner Familie und einer großen Gratulantenschar seinen 70. Geburtstag. Alle Gratulanten waren beeindruckt von seiner nach wie vor positiven Lebenseinstellung, die ihn neben seiner unbestrittenen fachlichen Kompetenz schon während seiner Zeit als aktiver Beamter bei den Kolleginnen und Kollegen außerordentlich beliebt machte.

Die dienstliche wie auch private Haltung von Dr. Spaetgens wurde treffend durch einen der Gratulanten, Herrn Ministerialrat Emig, wie folgt charakterisiert: "Sie waren ein beamteter Mensch, aber immer auch ein menschlicher Beamter".

Dr. Spaetgens war 40 Jahre im öffentlichen Dienst tätig, davon 31 Jahre im Landwirtschaftsministerium. Hier leistete er als Referent für die Förderung der Bodenordnung einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz.

Aufgeschlossenheit, Kollegialität und Weitblick waren bei ihm verbunden mit der Fähigkeit, sich kritisch mit den Dingen auseinanderzusetzen. Viele erinnern sich noch gerne an die Momente, in denen er in der für ihn typischen Art seinen Zeigefinger erhob; dies war aber immer mit einem guten Ratschlag verknüpft. Für die weiteren Lebensjahre begleiten Dr. Spaetgens und seine Familie die besten Wünsche der ehemaligen Kolleginnen und Kollegen.

Heinz Vogelgesang

Herr Oberamtsrat a.D. Reinhard Berberich wurde 75 Jahre alt

Reinhard Berberich feierte am 26. März 1998 im Kreise seiner Familie, Freunde und einer großen Anzahl früherer Kolleginnen und Kollegen seinen Geburtstag.

Als langjähriger Mitarbeiter in der Landeskulturabteilung, insbesondere im Referat 741 (Organisation und Personal), des alten "Landwirtschaftsministeriums" verdienen seine umfangreichen Fähigkeiten und Leistungen aus Anlaß des 75. Geburtstags nochmals der würdigen Erinnerung.

Harald Jens

Ministerialdirigent a. D. Karl-Anton Mayer ist verstorben

Der ehemalige Leiter der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Ministerialdirigent a. D. Karl-Anton Mayer, ist kurz vor Vollendung des 89. Lebensjahres am 20.3.1998 verstorben.

Karl-Anton Mayer wurde am 6. April 1909 in Ullersdorf, Kreis Grottkau, in Schlesien geboren. Nach Abitur und Jurastudium sowie einem Volontariat im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb absolvierte er den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn eines Kulturamtsvorstehers in Preußen und wurde nach kriegsbedingtem Einsatz in Polen und Verwundung zunächst als Kulturamtsvorsteher und schon kurz darauf im Landwirtschaftsministerium in Mainz eingesetzt.

Nachdem Herr Mayer die Aufgabe des Vorsitzenden der "Oberen Spruchstelle für Umlagen (später: Spruchstelle für Flurbereinigung)", dann die eines "Unterabteilungsleiters Flurbereinigung" übernommen hatte, war er von 1962 bis 1974 12 Jahre lang der Abteilungsleiter der Landeskulturverwaltung. Bei all seinen Aufgaben stand Herr Mayer sowohl innerhalb der Verwaltung als auch bei den Berufsorganisationen, Bürgern und Politikern in hohem Ansehen. Er konnte den im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Sachverstand mit juristischem Wissen und seinem technischen Interesse verknüpfen und war damit in allen Bereichen außerordentlich kompetent.

Bekannt als "Mayer mit der Fliege" oder auch als "Fliegen-Mayer" war er für alle Gesprächspartner "der" Flurbereinigungsbeamte der Ministerialinstanz. Mit hoher Spannung wurden seine jährlichen Geschäftsbesprechungen von den Kulturämtern erwartet. Sie waren gespickt mit Fragen zu den laufenden und geplanten Bodenordnungsverfahren und eng verknüpft mit Personaleinsatz bis hin zu Beförderungen und Höhergruppierungen. In kurz gefaßten Niederschriften hielt Karl-Anton Mayer nach den wohlverstandenen preußischen Grundsätzen von "Wahrheit und Klarheit" stets alles fest, was im laufenden Jahr von den Ämtern an Leistungen erbracht werden sollte.

Die umfassenden Leistungen der Verwaltung unter seiner Leitung, sein hoher persönlicher Einsatz und seine besonderen menschlichen Qualitäten sind bereits von seinem Nachfolger, Herrn Ministerialdirigent a. D. Dr. Otto Jestaedt aus Anlaß seines 85. Geburtstages am 6.4.1994 gewürdigt und in Heft 22 NKLV auf den Seiten 71 bis 74 dokumentiert worden. Dies soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. In dieser Laudatio wurde auch Karl-Anton Mayers besonderer Weitblick herausgestellt: Er erkannte den besonderen Stellenwert einfacher und kostengünstiger Bodenordnungsverfahren und führte sie zusammen mit Herrn Schirmer in die Praxis ein. Viele der damaligen Überlegungen sind auch heute noch bestimmend für einfache, schnellwirkende Bodenordnungsverfahren.

Seinem technischen Weitblick und Engagement ist es zu verdanken, daß Konrad Zuse einen der ersten Computer (eine Zuse Z 3) im Werkvertrag mit Abschlagszahlungen im Kulturamt Neustadt zusammenbaute. Auch die Luftbildphotogrammetrie wäre ohne die Vorgaben von Flurbereinigungspionieren wie Mayer und Schirmer vielleicht nie zur Praxisreife entwickelt worden. Seine Devise "Entscheide schnell, wenn möglich richtig", ist auch heute noch eine optimale Vorgabe für Verfahrensbeschleunigung.

Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand hat Karl-Anton Mayer allen Veränderungen in der Verwaltung lebhaftes Interesse entgegengebracht. Rund 20 Jahre hat er die Pensionäre in Mainz zu einem Stamm-tisch zusammengeholt und war auch dort der "Leiter".

Das unermüdliche Engagement von Karl-Anton Mayer fand seine besondere Anerkennung durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse im Jahre 1973, eine öffentliche Ehrung, die selten einem Regierungsbeamten verliehen wird.

Die ehemaligen und aktiven Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung trauern um eine große Persönlichkeit.

Leitender Regierungsdirektor a. D. Hubert Benning verstorben

Am 4. November 1997 ist der ehemalige Leiter des Kulturamtes Neustadt an der Weinstraße im Alter von 87 Jahren verstorben.

Herr Benning wurde am 25.3.1910 geboren. Nach dem Studium der Geodäsie in Bonn begann er seine berufliche Laufbahn im Jahre 1939 beim Flurbereinigungsamt in Ansbach.

Die Stationen seines Berufslebens führten ihn über die Kulturämter Neustadt an der Weinstraße, Kaiserslautern und Bingen, bis er schließlich im Jahre 1964 nach Neustadt an der Weinstraße zurückkehrte, um die Leitung des hiesigen Kulturamtes zu übernehmen. Er führte das Amt gute zehn Jahre, bis er es im Jahre 1975 mit dem Erreichen der Altersgrenze seinem Nachfolger übergab.

Er leitete das Amt mit Umsicht und Tatkraft, stets das Wohl seiner Mitarbeiter und der Bauern- und Winzerschaft im Blick.

Während seiner Amtszeit sind in über 100 Flurbereinigungsverfahren mehr als 25.000 ha neu geordnet worden, darunter 3.500 ha Weinbergflächen. Weiterhin sind in seiner Amtsperiode rd. 2.500 Siedlungsverfahren durchgeführt worden. Diese Zahlen verdeutlichen wie sonst nichts anderes, welche großartigen Ergebnisse für die Betriebe in der Vorder- und Südpfalz unter seiner Ägide erzielt werden konnten. Für viele Betriebe wurde damals die Grundlage für ihre Existenz gelegt, von der sie heute noch zehren.

Wir nehmen Abschied von seiner großen Persönlichkeit, der die Landwirte und Winzer in dieser Region viel zu verdanken haben.

H. Schröder

Vermessungsdirektor Ernst Hoffmann verstorben

Herr Vermessungsdirektor a. D. Ernst Hoffmann, langjähriger leitender technischer Beamter des Kulturamtes Prüm, ist am 12.12.1997 nach langer Krankheit verstorben.

Herr Hoffmann wurde am 25.05.1919 in Bonn geboren. Nach dem Studium der Geodäsie wurde er zum Wehrdienst und Kriegsdienst eingezogen. Nach der anschließenden Referendarzeit kam er 1953 zum Kulturamt Prüm. Hier hat er als planender technischer Beamter und ab 1975 als leitender technischer Beamter eine große Zahl von Flurbereinigungsverfahren verantwortlich durchgeführt und geleitet.

Er hat dabei immer versucht und es auch stets geschafft, neue Wege zu gehen und neue Methoden anzuwenden, um bessere und schnellere Ergebnisse zu erzielen. Sein hervorragendes Geschick für alle planerischen Angelegenheiten ist besonders hervorzuheben. Großzügige und in die Zukunft weisende Lösungen entwickelte er mit großer Selbstverständlichkeit und bestechender Leichtigkeit. Den jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat Ernst Hoffmann aus seinem großen Erfahrungsschatz viele Anregungen und Tips weitergegeben und dabei immer darauf geachtet und darauf hingewirkt, kleinliche Lösungen zu vermeiden und statt dessen zukunftsorientierte Lösungen zu finden.

Diese von Ernst Hoffmann praktizierte großzügige und zukunftsorientierte integrale Betrachtungs- und Arbeitsweise bei der Bewältigung der anstehenden Probleme ist auch heute noch der Kern der modernen Flurbereinigung und Landentwicklung.

Der Name Ernst Hoffmann ist mit erfolgreicher landeskultureller Arbeit im Kulturamtsbezirk Prüm unauflösbar verbunden.

Wir werden Ernst Hoffmann stets ein ehrendes Andenken bewahren.

R. Greib

BUCHBESPRECHUNGEN

Rudolf Lanser, früherer Mitarbeiter des Kulturamtes Mayen, hat drei Bücher zur Erkenntnistheorie veröffentlicht

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

Der behördlich geprüfte Vermessungstechniker (bgVT) Rudolf Lanser, früherer Mitarbeiter des Kulturamtes Mayen, hat nach seinem Eintritt in den Ruhestand drei Bücher zur Erkenntnistheorie veröffentlicht, auf die nachfolgend im einzelnen eingegangen wird. Herr Lanser hat schon während seiner beruflichen Praxis mit ungewöhnlichem Tiefgang Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens analysiert. Dafür lieferten ihm die vielen Planwunschgespräche, Ortsregulierungsarbeiten und Widerspruchsverhandlungen, die er zu führen hatte, unendlich viel Stoff.

Auf die Würdigungen, die Herr Lanser durch Verlage und in der Presse erfahren hat, soll exemplarisch nur ein Zeitungsartikel hinweisen, der am Schluß der Buchvorstellungen abgedruckt wurde.

Herr Lansers außergewöhnliche Leistung kommt nicht von ungefähr. Er hat schon während seiner beruflichen Arbeit in Mayen in großen und besonders schwierigen Bodenordnungsverfahren Ideenreichtum, Willensstärke und Selbstdisziplin bewiesen:

- in vielen Baugebieten, die nach Flurbereinigungsrecht als Projektverfahren bearbeitet wurden, ist es ihm gelungen, das Ergebnis mit allen Beteiligten auszuverhandeln,
- aus einer fundierten praktischen Erfahrung heraus hat er neue Wege der Waldflurbereinigung - vor allem der Waldbewertung - entwickelt und im Verfahren Adenau-Herschbroich-Leimbach erprobt und angewandt und
- eine der ersten Kombinationen von Dorfflurbereinigung und Dorferneuerung - das Verfahren Bremm - bei Ortsregulierung und Neugestaltung betreut.

Aufbauend auf den vielen Gesprächen mit Grundstückseigentümern - zufriedenen und unzufriedenen Leuten - hat er sich immer "seine Gedanken gemacht." Er hat hinter die Probleme gesehen, die bei ihm folgende Fragen aufgeworfen haben:

WER BIN ICH? - WER SIND DIE ANDEREN?
 WIE BIN ICH? - WIE SIND DIE ANDEREN?
 WAS TREIBT MICH? - WAS TREIBT ANDERE?

Das sind Fragen, die sich jeder denkende Mensch immer wieder stellt, die aber insbesondere die Menschen beschäftigen, die in verantwortlicher Weise miteinander umgehen müssen, wie: Lehrende und Lernende, Betreuende und Betreute, Therapierende und Therapierte, Richter und Klienten, Vorgesetzte und Untergebene, sowie alle in bindenden Beziehungen lebenden Menschen.

Rudolf Lanser hat es unternommen, in den nachfolgend vorgestellten drei Büchern, für diese Fragen Antworten anzubieten:

WER BIN ICH? beantwortet:
 WIE BIN ICH? beantwortet:
 WAS TREIBT MICH? beantwortet:

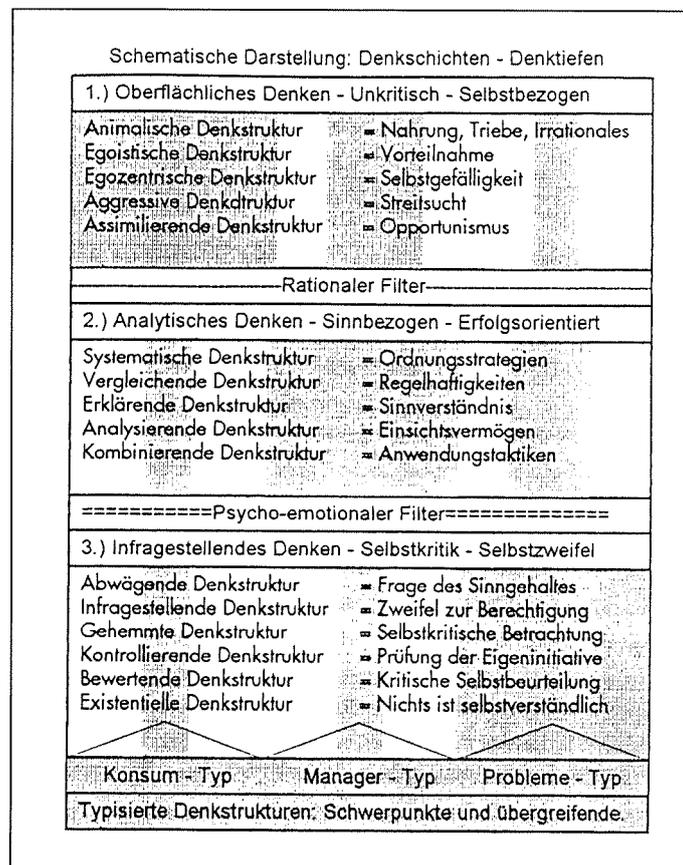
FIXPUNKTE MENSCHLICHEN SCHICKSALS
 DIE SELBSTSICHT UND DAS MITEINANDER
 WAS TREIBT DEN MENSCHEN?
 WARUM - WOZU - WOHIN?

Die Selbstsicht und das Miteinander

- Die eigene Perspektive setzt alle Maßstäbe -

Verfasser: Rudolf Lanser
Umfang: 258 Seiten, kt.
Preis: 34,80 DM
Erscheinungsjahr: 1997 (1. Auflage)
Verlag: Dietmar Klotz, Sulzbacher Str. 45, D-65760 Eschborn,
 bei Frankfurt, Tel. 06196/481533, Fax 06196/48632
ISBN: ISBN 3-88074-270-7

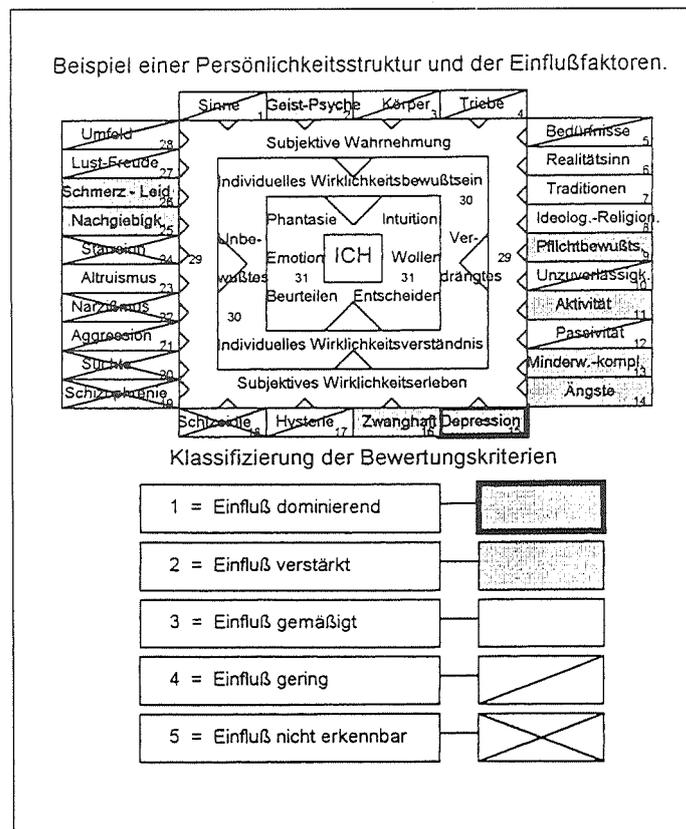
Dieses Buch beschreibt die Problematik des menschlichen Verhaltens im gesellschaftlichen Kontext. Überlegungen mit daseinsanalytischem Hintergrund zeigen die Ursachen auf, die menschliche Verhaltensweisen herbeiführen. Es wird deutlich gemacht, wie das menschliche Wirklichkeitsverständnis entsteht und welchen Einflüssen es unterliegt. Ebenso wird detailliert auf die körperlichen und psychischen Gegebenheiten eines Menschen eingegangen und deren Einflüsse auf ein Menschenleben als ein Gefangensein in den Fesseln der Befindlichkeiten gesehen. Die, ein Menschenleben begleitenden Emotionen, - die beglückenden ebenso wie die zerstörerischen, - sind einfühlsamen und schlußfolgernden Betrachtungen unterzogen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen der triebhaften Leidenschaften und der sexuellen Aktivitäten. Insbesondere die unglückselige Vermischung der Begriffe von Liebe und Sexualität wird sehr kritisch analysiert. Das Einsichtsvermögen des Menschen, sein Realitätsverständnis und sein Hang zu fiktiven Lebensdarstellungen werden ebenso gewürdigt wie die Probleme des menschlichen Zusammenlebens kritisch behandelt werden. Die Unsicherheiten im menschlichen Seinsverständnis werden zusammen mit den religiösen und ideologischen Vorstellungen eingehend besprochen. Einen breiten Raum nimmt die Suche des Menschen nach Lebensinhalten ein, die auch religiöse Wege einschließt. Eine Abrundung erfährt die Arbeit durch das Eingehen auf die allgemeinen Probleme des Zusammenlebens im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich. Hinweise auf zukünftige Entwicklungen und Möglichkeiten schließen dieses tiefgründige Werk ab.



Was treibt den Menschen? warum - wozu - wohin? - Die Fesseln der Befindlichkeiten -

Verfasser: Rudolf Lanser
Umfang: 301 Seiten, kt.
Preis: 39,80 DM
Erscheinungsjahr: 1997 (1. Auflage)
Verlag: Dietmar Klotz, Sulzbacher Str. 45, D-65760 Eschborn,
bei Frankfurt, Tel. 06196/481533, Fax 06196/48632
ISBN: ISBN 3-88074-268-5

Dieses Buch zeigt in beispielhafter Weise, daß viele Verhaltensweisen eines Menschen durch dessen Lebensumstände provoziert werden. Das sowohl infolge seiner psychosomatischen Befindlichkeit, als auch durch die einwirkenden Umwelteinflüsse. Die Arbeit versteht sich als einen Beitrag zum daseinsanalytischen Verständnis der menschlichen Wesenheit (zusammenfassende und kompakte Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren auf das Individuum). Das Buch kann jedem Menschen eine Hilfe zum Verständnis der eigenen Verhaltensmuster sein. Demjenigen, der in verantwortlicher Weise mit anderen Menschen befaßt ist, im sozialen, pädagogischen und therapeutischen Bereich, wird ein umfassender Überblick über die Ursachen menschlichen Verhaltens geboten. Eine weitere Besonderheit dieser Arbeit besteht in der Möglichkeit, diese Zusammenhänge in einer Graphik optisch darzustellen. Zudem bietet das Buch jedem interessierten Menschen eine gute Hilfe zur Selbstfindung und ist ein stets aktuelles Nachschlagewerk mit hohem Informationsgehalt im Hinblick auf menschliche Befindlichkeiten und Verhaltensmuster. Fakten zur Persönlichkeitsstruktur eines Menschen, die üblicherweise aus zahlreichen Unterlagen zusammengetragen werden müssen, sind hier anschaulich und übersichtlich zusammengefaßt.



Erst nachdenken, dann schreiben

Buch-Autor Rudolf Lanser: Schwierige Themen verständlich gemacht - Erstes Werk erschienen

Er ist einer, der viel über den Mensch und sein Dasein nachdenkt: Der Mayener Rudolf Lanser (69) hat gerade sein erstes Buch herausgebracht.

■ Von Klaus-W. Althausen

Mayen. „Fixpunkte menschlichen Schicksals“ heißt das Werk. Anfang kommenden Jahres werden zwei weitere Bücher folgen.

Lanser befaßte sich schon früh mit der Erkenntnistheorie. 1956 begann er einen zeitkritischen Roman über den Algerienkonflikt, hat ihn aber nach wenigen Seiten weggelegt. Über die Jahre hat er immer wieder für sich selbst Betrachtungen zu Themen des Problemkreises Mensch, Gesellschaft und Sein aufgeschrieben.

Ein Esoteriker ist der 69jährige Pensionär, der früher im

Mayener Kulturrat gearbeitet hat, keineswegs. Er ist nur einer, der vielleicht mehr als andere hinter die Dinge blickt und sich seine Gedanken macht. Dabei bemüht er sich, fernab von der Fachsprache der Psychologen und Psychotherapeuten so zu schreiben, daß ihn jeder verste-

hen kann. Denn Lanser richtet sich mit seinen Werken an uns alle, nicht nur an einige wenige Fachleute. In seinem ersten Buch, das seit wenigen Wochen voliegt, beschäftigt er sich mit den existentiellen Grundlagen des Menschseins. Lanser: „Das Buch dient einer Standortbe-

stimmung des eigenen Ichs, dem besseren Umgang mit dem eigenen Ich und auch dem Ich fremder Wesen.“

In seinem zweiten Buch sind die Einflußfaktoren auf das menschliche Sein das Thema. Sein Titel: „Die Selbstsicht und das Miteinander“. Denn, so Lanser: „Wir sind Sklaven der Einflüsse auf uns.“ Es gebe dabei vier Einflußfaktoren: die existentiellen Gegebenheiten, die psychischen Zustände, die emotionalen Gegebenheiten und die Lebensprägung.

Das dritte Buch heißt „Was treibt den Menschen?“ Dabei geht er auch auf die Religionen ein. Lanser vergleicht sie mit Wanderern, die von verschiedenen Punkten aus zum Nordpol marschieren und nachher behaupten, nur ihr Weg sei der richtige - obwohl doch alle das gemeinsame Ziel erreichen.

HINTERGRUND

Der Schriftsteller und seine Bücher

Das Buch „Wer bin ich - Fixpunkte menschlichen Schicksals“ ist im Verlag Dietmar Klotz erschienen. Es ist seit einigen Wochen im Buchhandel erhältlich. (Die beiden weiteren Lanser-Werke „Wie bin ich? - Die Selbstsicht und das Miteinander“ und „Was treibt mich? - Was treibt den Menschen?“ erscheinen Anfang 1998 im selben Verlag. Allen drei Büchern gemeinsam ist, daß der Verfasser nicht mit erhobenen Zeigefinger doziert. Rudolf Lanser möchte vielmehr in leicht verständlicher Sprache für jedermann logische Antworten auf die wichtigsten Fragen des menschlichen Daseins geben. Die Botschaft, die er Autor in seinen drei Werken vermitteln will: Ein Appell an alle für mehr Toleranz im Zusammenleben.



Rudolf Lanser (69) aus Mayen: Er schreibt ohne erhobenen Zeigefinger. Sein drittes Buch liegt vor. ■ Foto: Rüdiger Larm

Auszug aus der Rhein-Zeitung

LITERATURÜBERSICHT

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- Meyer, H.: Integrierte Ländliche Entwicklung - Dimensionen eines neuen Ansatzes, Heft 5, 1997, Seiten 193 - 197
- Thierstein, A. und Walser, M.: Hoffnung am Horizont? - Nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum, Heft 5, 1997, Seiten 198 - 202
- Thöne, K.-F.: Europäische Politik für die ländliche Entwicklung, Heft 5, 1997, Seiten 203 - 208
- Werner, A. u.a.: Partizipative und iterative Planung als Voraussetzung für die Integration ökologischer Ziele in die Landschaftsplanung des ländlichen Raumes, Heft 5, 1997, Seiten 209 - 217
- Baur, H.-W.: Integrierte ländliche Entwicklung - Instrumente und Perspektiven, Heft 5, 1997, Seiten 218 - 222
- Schüttler, K.: Ländliche Regionalentwicklung in Hessen, Heft 5, 1997, Seiten 223 - 228
- Auweck, F.u.a.: Integrierte ländliche Entwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit in Bayern - Beispielprojekte -, Heft 5, 1997, Seiten 229 - 233
- Klaiber, G.: Hochwasserschutz durch Auenrenaturierung am Oberrhein - Das integrierte Rheinprogramm des Landes Baden-Württemberg, Heft 6, 1997, Seiten 241 - 246
- Hoisl, R., Nohl, W. und Engelhardt, P.: Naturbezogene Erholung und Landschaftsbildentwicklung als Zukunftsaufgabe der Ländlichen Entwicklung, Heft 6, 1997, Seiten 247 - 252
- Schlösser, F.: Auswirkung von Verfahren der ländlichen Entwicklung auf die Entwicklung bayerischer Gemeinden, Heft 6, 1997, Seiten 253 - 259

Zeitschrift für Vermessungswesen

- Hettler, G.: Flurneuordnung für die Verkehrsentwicklung im Verdichtungsraum Karlsruhe, Heft 9, 1997, Seiten 397 - 407
- Simon, H.: Wie halten wir's mit Recht und Gerechtigkeit, Heft 12, 1997, Seiten 541-549

BDVI - FORUM

- Weiß, E.: Flurbereinigung in der Türkei, Heft 2, 1997
- Göttlinger, F.: Automatisiertes Grundbuch - Vorbild und Wegweiser für das Liegenschaftskataster?, Heft 3, 1997

Recht der Landwirtschaft

- Thomas, K.: Grundlagen der Selbstverwaltung der Teilnehmergeinschaft, Heft 10, 1997, Seiten 253 - 255
- Dippold, R.: Verkehrswerte von Grundstücken in der Flurbereinigung, Heft 10, 1997, Seiten 255 - 257
- Baur, H.-W.: Ländliche Bodenordnung im Lichte der Agenda 2000, Heft 12, 1997, Seiten 313 ff.

Vermessungswesen und Raumordnung

- Unsöld, B.: Herstellung von Verfahrenskarten mit integriertem Orthophotomosaik in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, Heft 5 + 6, 1997
- Müller-Jökel, R.: Zur Novellierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im BauGB, Heft 7, 1997
- Magel, H.: Zum Auftrag und Stellenwert der ländlichen Entwicklung heute und morgen, Heft 7, 1997
- Hess, Cl.-R.: Der landespflegerische Beitrag zur Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP), Heft 7, 1997

Nachrichtenblatt der Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

- Schenk, E.: Konzentration von Zuständigkeiten in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Heft 1, 1997
- Glock, C. und Reinhardt, W.: Die automationsgestützte Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren - Das EDV-Programm DAVID-BODO von der Idee bis zum Praxistest
- Schenk, E. und Didinger, O.: Innovation statt Stagnation - Die Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung als Chance der Neugestaltung, Heft 3, 1997

Schriftenreihe des Deutschen Vereins für Vermessungswesen

- Schwantag, F.: Aktuelle Probleme und Tendenzen der Unternehmensflurneuordnung, Heft 27, 1997
- Böhringer, W.: Stand und Erfordernisse im Grundbuch/Katastersystem für ein Europa im Aufbruch und Übergang, Heft 27, 1997
- Donié, M.: Das Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg - eine moderne Dienstleistungszentrale für den ländlichen Raum, Heft 27, 1997

Schriftenreihe der pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

- Schröder, H.: Erhaltung der Kulturlandschaft

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 72 bis 73

INFORMATIONEN AUS DER LKV

Peter der Terrassenstein

von Alex Kipper, Simmern

Peter heißt der Stein in der Terrassenmauer,
die den Weinberg stützt schon seit langer Dauer.
Sein Vater Petrus ein Fels wie ein Bär
war viele tausend Tonnen schwer.
Mit Hammer und Meißel rückte man ihm zu Leibe.
Peter entstand aus seiner Kniescheibe.
Ihm wurde die Lage erst richtig klar,
als er schon Bestandteil der Mauer war.
Mit seinen Brüdern und Schwestern bildet er einen Verbund
und stützt den Weinberg seit jener Stund.

In einer noblen Gegend liegt sein Platz.
Es ist die Weinlage "Zeller Schwarze Katz".
Manch guten Tropfen sah er seitdem reifen,
doch er konnt' nicht mal nach den Trauben greifen.
Der Zahn der Zeit, der hat an ihm genagt.
Er steht zwar noch unverzagt,
doch immer weher tut sein Rücken.
Neben ihm sind schon einige Lücken.
So wird schwerer und schwerer das Gewicht
und bevor die ganze Mauer zusammenbricht,
kommt der Bagger und legt unsern Peter zur Ruh.
Mit einem Meter Mutterboden deckt er ihn zu.

Jetzt sieht er die guten Tropfen von unten reifen.
Die Wurzeln der Reben tun nach ihm greifen.
Die Engerlinge sieht er jetzt als Schläfer.
Ihre Vorfahren kannte er schon als Käfer.
Hier unten ist er vor der Erosion geschützt,
damit er der Umwelt weiter nützt.

Die Flurbereinigungs-Show

Lydia Thielen und Monja Leichter, Bernkastel-Kues

Vorwort:

Die Weihnachtsfeier des Kulturamtes Bernkastel-Kues war auch im Jahr 1997 wieder ein besinnlicher und zugleich heiterer Jahresabschluß. Alle Jahre wieder gelingt es den Organisatoren der Weihnachtsfeier, ein Programm zusammenzustellen, das auf fröhliche Art und Weise die Aufgaben eines Kulturamtes darstellt. Höhepunkt im letzten Jahr war zweifellos die Premiere (und einzige Ausführung) der Flurbereinigungs-Show. Der große Erfolg war Anlaß, auf diesem Wege die von den Kolleginnen Lydia Thielen und Monja Leichter erfundene und getextete Inszenierung zu veröffentlichen. Ähnlichkeiten mit der Fernsehshow "Herzblatt" sind dabei keineswegs zufällig, sondern durchaus beabsichtigt ...

H. Friedrich

Moderator: Guten Abend, mein sehr verehrtes Publikum, meine Damen und Herren. Ich heiße Sie herzlich willkommen zu unserer neuen Show KULTUR PUR: "Was Sie schon immer über Flurbereinigung wissen wollten, aber bisher nie zu fragen wagten!"

Ich darf hier und heute herzlich willkommen heißen: Unsere drei Vorführmodelle frisch vom runden Tisch:

Regieanweisung: *Auftritt der drei Kandidaten als Verkörperung der drei Verfahrensarten:*

♥ *Klassisches Verfahren nach § 1 in klassischer Garderobe mit einem Aktenordner in der Hand mit Aufschrift "Die unendliche Geschichte"*

♥ *Unternehmensverfahren nach § 87 im Bauarbeiterlook mit Sicherheitshelm und Gummistiefeln*

♥ *BZ-Verfahren nach § 91 in Jogging-Dress mit Turnschuhen und aufgeklebter Startnummer "2,5"*

Moderator: Hallo Jungs, ich schlage vor, Ihr stellt Euch am besten selbst vor.



§ 1: Ich bin § 1, das klassische Flurbereinigungsverfahren! Ich hab' alle Zeit der Welt, und lange war ich unter uns der Held. Doch mittlerweile, ich kann's nicht fassen, steh' ich hier vor leeren Kassen!

§ 87: Ich bin § 87, das Unternehmensverfahren! An die Zeit bin nicht allzusehr gebunden; bei Bedarf finde ich immer zahlende Kunden. Von den mageren Zuschüssen kann ich nicht leben, d'rum wollen wir alle die Gläser heben!

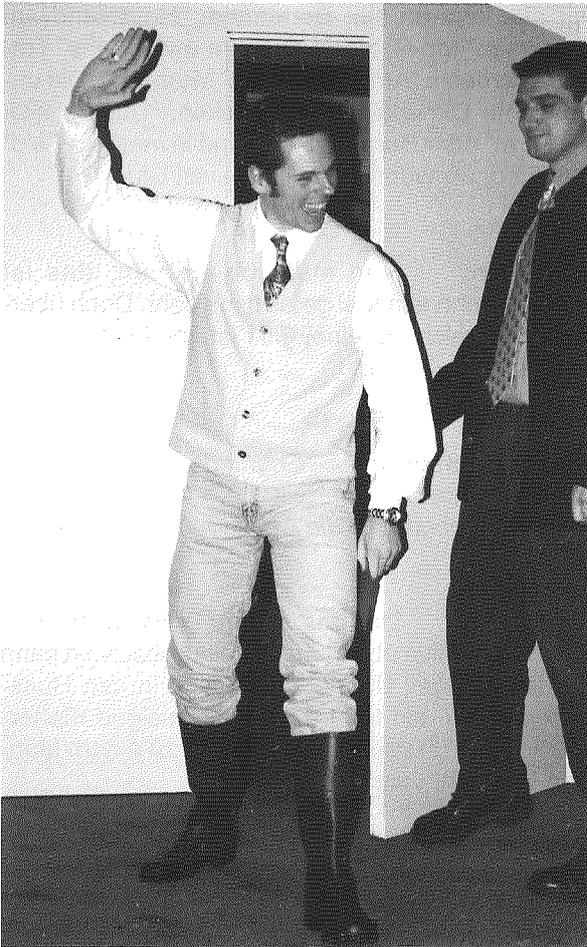
§ 91: Ich bin § 91, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren! Die Zeit um hier zu sein, die mußte ich mir stehlen, sie wird mir bei der Planung am Ende sicher fehlen. Berechnend bin ich, seht nur her, die Zukunft bin ich, mehr und mehr!

Moderator: Sie wissen nun, mit wem Sie es zu tun haben, und wir machen eine kleine Werbepause.

WERBUNG

Moderator: Da sind wir wieder, und hier ist er, unser Kandidat mit der Qual der Wahl! Mit wem möchte er die nächsten 2,5 Jahre verbringen? Gestern noch auf dem Acker, heute schon bei uns auf der Showbühne: AGRARÖKONOM GOTTFRIED GUMMISTIEFEL im ländlichen Kartoffelsakko!

Regieanweisung: *Auftritt des Bäuerleins
Gottfried Gummistiefel im ländlichen Outfit natür-
lich einschließlich Gummistiefeln*



Moderator: Hallo Gottfried, stell' Dich uns allen doch mal vor!

Bäuerlein: Von draußen vom Felde komm' ich rein, ich bin das arme Bäuerlein. Ich bin es leid, seit ein paar Jahren, d'rum suche ich mir heute ein Verfahren.

Moderator: So Gottfried, nun darfst Du die Fragen stellen, die Dir am Herzen liegen.

Bäuerlein: Ich will nicht zu tief in meinen Beutel greifen, Du sollst mich auch nicht vor die Spruchstelle schleifen. Und steigen wir beide dann in die Vollen, in welchem Maß muß bei mir der Rubel rollen? Modell 1!

§ 1: Ich bin von einer ganz besond'ren Klasse, d'rum klingelt bei uns mehr als nur die Kasse. Und ziehe immer ins Kalkül, wer viel zahlt, bekommt auch viel!

Bäuerlein: Modell 87!

§ 87: Ich hab' den rechten Unternehmergeist, wenn meine Geldquelle nicht allzu schnell vereist. Bei mir gibt's alles auf Kredit, d'rum denk' nicht lang, und nimm' mich mit!

Bäuerlein: Modell 91!

§ 91: Time is cash; time is money, d'rum nimm' doch lieber mich, my honey. Die großen Scheine kannst Du stecken lassen, wir beide werden nicht soviel verprassen!

Bäuerlein: Ich will mit Dir neue Wege beschreiten, und entdecke mir Dir die vermessenen Seiten. Wir könnten zusammen so manchen Gipfel besteigen, aber wie wirst Du mir meine Grenzen zeigen? Modell 1!

§ 1: Ganz neue Wege werden wir erkunden, haben wir uns erst einmal gefunden. Mit Freude vermarke ich Dir Dein Verfahren, dann bist Du Dir für alle Zeit im Klaren!

Bäuerlein: Modell 87!

§ 87: Mit kleinen Dingen halt' ich mich nicht auf, wir beide setzen eher noch einen drauf. Unsere Grenzen verlaufen in klaren Bahnen, wohin, das kannst Du nur erahnen.

Bäuerlein: Modell 91!

§ 91: Bei den alten Wegen können wir's belassen, und uns mit Wichtigerem befassen. Unser Reich ist beinah' grenzenlos, findet Du das nicht famos?

Bäuerlein: Ich würde Dich nur allzu gern hofieren, möchte mich jedoch auch nicht mit Dir blamieren. Eilt Dein Ruf Dir schon voraus, Sprich' jetzt hier die Wahrheit aus! Modell 1!

§ 1: Vergöttert wurde ich lange Zeit, doch heute traut man mir keinen Meter weit. Meine Qualitäten sind weitaus die Besten, mach' ich doch ein Ganzes aus vielen Resten.

Bäuerlein: Modell 87!

§ 87: Interessieren tun sich für mich nur ganz Spezielle, ich bin kein Verfahren für alle Fälle. Und wenn sich mir niemand in die Quere stellt, schaffe ich etwas, das Dir gefällt.

Bäuerlein: Modell 91!

§ 91: Ich erfülle das, was Politiker sich wünschen, kann meine Mängel ganz gut übertünchen. Und sind die Zusammenlegungsakten erst geschlossen, dann haben wir so manchen Bock geschossen.

Moderator: So lieber Gottfried, bevor Du Dich entscheidest, hier die Zusammenfassung von unserer Susi.

Susi: So, mein kleines Bäuerlein, wer soll's denn nun sein?

- ♥ bevorzugst Du § 1, die Klassische, die bis ins Detail und immer aufs Ganze geht; mit allen Raffinessen ausgestattet ist und Dich eine Stange Geld kostet?
- ♥ oder magst Du lieber § 87, die finanziell abgesicherte, unternehmerische, die all Deinen Träumen Platz schafft, damit zu schneller die Kurve kratzen kannst?
- ♥ oder soll's am Ende doch § 91 sein, die Quirliche, die Dir für wenig Geld in kürzester Zeit und ohne viel Schnickschnak Deine elementaren Bedürfnisse befriedigt?

So, nun mußt Du Dich entscheiden!

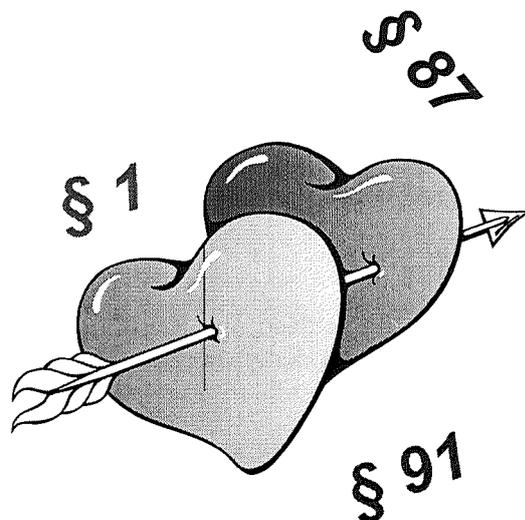
Moderator: Nun, mein lieber Gottfried, dann wollen wir Dir alle die Daumen drücken, damit aus Deiner Wahl eine genauso filmreife Verbindung hervorgeht, wie wir sie hier schon so oft zustande gebracht haben. Um nur einige Beispiel zu nennen, wir alle kennen sie: Bettenfeld: "Happyend am Kratersee" Mo-Ri-Ho: "Leben im ewigen Eis" Traben-Trarbach: "Am wilden Fluß" Morbach: "Die unbekannt Dimension" Dhronen: "Unsere kleine Farm" oder Horath: "Der Feind in meinem Feld" Gottfried, wir wünschen Dir alle viel Glück!

Bäuerlein: Nun muß ich wählen, das ist schwer, denn alle drei gefall'n mir sehr. Doch überzeugt hat mich nur eine, § 91 ist von heute an die meine!

Regieanweisung: *Gottfried und seine Auserwählte treffen sich am Kultur-Pur-Vorhang und fallen sich begeistert in die Arme.*

Moderator: Und das ist Euer Preis: Ihr gewinnt einen Höhenflug über dem Moseltal, absolviert dann ein zweitägiges Überlebenstraining in den Hunsrückwäldern und trifft nach einer eisigen Klettertour in der Vulkaneifel den Eifelyeti zu einem feurigen Wunschpunsch!

Das war's, meine Damen und Herren, wir müssen uns verabschieden, bis zum nächsten Mal, Euer KULTUR PUR-TEAM!!!



Eine Behörde setzt auf Teamarbeit

Erfahrungen mit einer Neuorganisation im Simmerner Kulturamt

Auch eine Behörde, die 100 Jahre alt wird, muß mit der Zeit gehen. Moderne Datenverarbeitung und eine zeitgemäße, das heißt produktorientierte Organisation wurden auch vom Kulturamt Simmern gefordert.

In den vergangenen beiden Jahren hat sich bei der Kulturverwaltung viel getan. Nicht alles ist sichtbar, wie die Außen- und Innenrenovierung des Verwaltungsgebäudes in Simmern. Weit mehr Arbeit, Engagement und auch guten Willen aller Beteiligten erforderte die interne Verwaltungsreform.

„Das Ziel Leistungssteigerung erreicht eine Verwaltungsreform nur, wenn sie von den Betroffenen getragen wird.“ Von dieser These ging Leitender Regierungsdirektor Paul Frowein, der Leiter des Simmerner Kulturamtes aus, als er die große Reform-Aufgabe im eigenen Hause anpackte. Der Behördenchef wußte, daß der Begriff „Verwaltungsreform“ einen negativen Beigeschmack hat. Damit waren in der Vergangenheit nur allzuoft die Auflösung von Dienststellen und der Abbau von Personal verbunden. Hier galt es zunächst Überzeugungsarbeit zu leisten und nicht nur den Personalrat, sondern die gesamte Belegschaft von Sinn, Zweck und Notwendigkeit einschneidender Maßnahmen zu überzeugen.

Die Einführung modernster Datenverarbeitung, welche beispielsweise die gedruckte Karte durch die digitale Karte ersetzt und inzwischen eine Vielzahl von Arbeitsschritten erspart, machte auch andere Verwaltungs- und Arbeitsstrukturen notwendig. Die Hierarchie-Ebenen im Hause wurden umgestaltet und verringert, neue Arbeitsgruppen geschaffen, kurzum: Teamar-



Kollege Computer hat längst auch bei der Kulturverwaltung die Mitregentschaft übernommen. Mehr und mehr wurde die gezeichnete Karton-Karte durch die digitale Bildschirm-Darstellung ersetzt. Eine Umstellung, die neue Arbeitsstrukturen und interne Umstellungen mit sich brachte. Foto: Thomas Torkler

beit war und ist heute mehr denn je gefordert in der Kulturverwaltung.

„Dabei gab es erhebliche Vorbehalte des Verwaltungs-, Bau- und Landespflegepersonals wegen einer eventuellen Dominanz der Planungs- und Vermessungsleute. Ebenso gab es eine gewisse Unsicherheit, wie die Stärkung der Eigenverantwortung beim Personal gewünscht würde. Und nicht zuletzt stellte der zu erwartende Abbau von Hierarchie-Ebenen Vorgesetzten-

Positionen in Frage“, macht Kulturamtschef Paul Frowein keinen Hehl aus den Problemen, die die „hausgemachte“ Reform mit sich brachte.

Nach seiner Erfahrung mit der Neuorganisation kann der Chef des Simmerner Kulturamtes jetzt eine Erkenntnis aus der Wirtschaft bestätigen: „Teamarbeit ist eine wichtige, zeitgemäße, humane und erfolgreiche Form der Arbeitsbewältigung und damit die Organisationsform der Zukunft.“

Die Flurbereinigung der 90er Jahre setzt andere Maßstäbe *)

Willi Schmiedel, Eppenrod

Eppenrod grünt: mehr als 800 neue Bäume und Sträucher gepflanzt. Das Kulturamt Westerborg gab die Pflanzen kostenlos aus, um die Belange der Landespflege und Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen im Bodenordnungsverfahren verbessert werden.

Mehr Grün durch Flurbereinigung? Was sich zunächst als Widerspruch anhören mag, ist bei dem zur Zeit in der Gemeinde Eppenrod laufenden Bodenordnungsverfahren Programm: Mehr als 300 neue Hochstammbäume und rund 500 zusätzliche Sträucher tragen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei.

Allein 200 Obstbäume und 130 Sträucher wurden in diesen Tagen einschließlich der dazugehörigen Pfähle und Verbißschutzhüllen - kostenlos an interessierte Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ausgegeben. "Wir wollen mit dieser Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt Westerborg einen weiteren Beitrag zur Biotopvernetzung und zur Erhaltung des Obstbaumgürtels rund um die Ortslage leisten", begründete der Vorsitzende Dieter Lotz die Entscheidung der Teilnehmergeinschaft.

Bei dem bereits 1994 begonnenen Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Eppenrod - einschließlich einer Teilfläche der angrenzenden Gemarkung Görgeshausen - geht es darum, die Belange der Landwirtschaft und der Landespflege in Einklang zu bringen. Jürgen Lehnigk-Emden vom Kulturamt Westerborg und Dieter Lotz erläuterten die einzelnen Maßnahmen in einem Gespräch mit unserer Zeitung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft als Trägerin des Verfahrens legte dabei besonders Wert auf ein gut ausgebautes Wegenetz. Die Befestigung der Wirtschaftswege erfolgte - in umweltschonender Bauweise - ausschließlich in Schotter oder als "Spurbahn". Als Beitrag zur Biotopvernetzung wurden zusätzliche Flächen für die Anpflanzung von Hochstammbäumen und Sträuchern bereitgestellt. Besondere Versickerungsareale sorgen dafür, daß das Oberflächenwasser nicht zu schnell abläuft.

Überdies ermöglicht das Eppenroder Verfahren eine Umsetzung des Lahntalauen-Programmes. Zu beiden Seiten des Bornbachs wurde ein Gewässerstrandstreifen angelegt (Aktion Blau).

Durch den Bau von Dämmen - Wirtschaftswege wurden höhergelegt - entstanden außerdem größere Wasserrückhalteareale, die der Gemeinde zugleich als Ausgleichsflächen für ein geplantes Neubaugebiet auf das "Öko-Konto" gutgeschrieben werden. Weitere 15 Hektar Grünflächen am Born- und Grenzbach hat die Bahn als Ausgleichsmaßnahme für die zur Zeit entstehende Schnellbahntrasse zwischen Köln und Frankfurt erworben.

"Vorrangiges Ziel der aktuellen Bodenneuordnung in Eppenrod ist die Minimierung der Produktionskosten der Landwirtschaft durch eine merkliche Vergrößerung der einzelnen Bewirtschaftungsflächen", erklärte Lehnigk-Emden. So konnten die bislang 800 von zehn landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschafteten Teilflächen auf 100 reduziert werden. Durch eine Verdoppelung der Gewannenlänge auf 350 Meter und die Zusammenlegung der kleinen und zersplitterten Grundstücke entstanden neue Bewirtschaftungsflächen in der Größe von etwa fünf Hektar.

*) Auszug aus einer Internet-Meldung der Rheinzeitung

Politik für den ländlichen Raum

Brüderle stellt seine Agenda '98 vor

Mit einer aktiven Strukturpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raumes, mit gezielter einzelbetrieblicher Förderung und mit phantasievollen Konzepten in der Vermarktung will der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle die Landwirte bei der Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft unterstützen und die vielfältigen Funktionen der ländlichen Räume sichern. Auf einer Pressekonferenz in Mainz hat er seine Schwerpunkte, seine Agenda '98, für den ländlichen Raum vorgestellt.

Im Konzept der "Integrierten ländlichen Entwicklung" sind Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsentwicklung, der Agrarstruktur und der Landschaftspflege zu einem wirkungsvollen Gesamtpaket gebündelt. Am Beispiel des Entwicklungsschwerpunktes Hochwald im Hunsrück erläuterte Brüderle diesen Ansatz: In Morbach wurde das interkommunale Gewerbegebiet Hunsrück-Mosel eingerichtet, auf dem sich als erster Großinvestor ein Papierhersteller ansiedeln wird. Langfristig sollen hier 400 neue Arbeitsplätze entstehen. Durch die Bodenordnung wird die durchschnittliche Größe der Ackerflächen von derzeit unter einem Hektar auf vier Hektar ansteigen, was zu einer spürbaren Arbeitszeiteinsparung und Kostenreduzierung für die Landwirte führt. Die Bodenordnung ermögliche gleichzeitig Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Erhöhung der Artenvielfalt. Solche Entwicklungsschwerpunkte gebe es auch im Ernstberggebiet in der Eifel, in der Pfalz, an der Mosel und an der Nahe, führte Brüderle weiter aus.

Er erinnerte in diesem Zusammenhang an die Reform der Landeskulturverwaltung, der das rheinland-pfälzische Kabinett Mitte Januar zugestimmt hatte. "Die Bodenordnung wird in Zukunft wirkungsvoller, schneller, kostengünstiger und bürgernäher durchgeführt werden, sagte Brüderle. Gleichzeitig werde der Landeshaushalt langfristig um jährlich 18 Millionen Mark entlastet.

Neben diesen überbetrieblichen agrarstrukturellen Maßnahmen sei es unbedingt notwendig, die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Betriebe zu steigern.

Dafür habe das Land im Rahmen der Junglandwirteförderung 1997 rund 7,4 Millionen Mark an niederlassungswilligen Landwirten gezahlt, über die ein-

zelbetriebliche Investitionsförderung wurden rund 26 Millionen Mark ausgegeben. Trotz der angespannten Haushaltslage haben diese Maßnahmen für Brüderle äußerste Priorität, deshalb seien auch im Doppelhaushalt 1998/99 ausreichende Mittel bereitgestellt.

Brüderle rief die Landwirte dazu auf, über Kooperationen, durch den Einsatz modernster Technologien im Pflanzenbau und in der Viehhaltung sowie durch phantasievolle Vermarktungskonzepte ihre Wettbewerbsposition zu stärken und Rationalisierungspotentiale auszuschöpfen. Beispielhaft führte er eine Kooperation in Oberkail in der Eifel an, wo sich drei Landwirte zusammengeschlossen haben, um kostengünstig einen Milchviehstall zu errichten. Das Land hat diese Kooperation im Rahmen eines Pilotprojektes beraten und über die einzelbetriebliche Förderung unterstützt. Neben solchen Kooperationen auf horizontaler Ebene müsse noch stärker der vertikale Verbund mit den Handels- und Verarbeitungsbetrieben gesucht werden, sagte Brüderle.

Es sei ermutigend, daß sich gerade in den vergangenen Monaten in der Eifel und in der Pfalz regionale Vermarktungsinitiativen mit Unterstützung des Landes gegründet hätten, um die Absatzchancen für Produkte der Region im Lebensmitteleinzelhandel und in der Direktvermarktung zu verbessern.

Rheinland-Pfalz sei durch seine ländlichen Räume geprägt, sagte Brüderle. Nahezu drei Viertel der Landesflächen zählen dazu, fast jeder zweite Rheinland-Pfälzer lebe auf dem Land. Die Landwirtschaft spiele bei der Sicherung der vielfältigen, unverzichtbaren Funktionen dieser Gebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum eine zentrale Rolle.

Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz

Eymael: Wettbewerbsfähigkeit als agrarstrukturelles Ziel

Für Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium, ist das Erreichen und Erhalten der Wettbewerbsfähigkeit nicht nur ein einzelbetriebliches, sondern auch ein zentrales agrarstrukturelles Ziel. Das Leitbild rheinland-pfälzischer Agrarpolitik sei der leistungsfähige bäuerliche Familienbetrieb, dessen Flächenproduktivität durch den technischen Fortschritt stetig wachsen werde, sagte der Staatssekretär bei der Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) in Rheinböllen.

Über den Betriebserfolg und über die Fähigkeit, sich im Wettbewerb mit anderen Regionen und Ländern nachhaltig durchzusetzen, entscheide nicht zuletzt die Flächenstruktur, sagte Eymael. Kleinparzellierte Gemarkungen in Rheinland-Pfalz seien ein Standortnachteil und führten im Vergleich zu anderen Agrarregionen zu höheren Arbeits- und Maschinenkosten. "Der Abbau dieses Standortnachteils ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit", sagte der Staatssekretär.

Der ländlichen Bodenordnung kommen bei der Ausweisung größerer Flurstücke zur Erschließung von Produktivitätsreserven eine zentrale Bedeutung zu.

Im VTG sind mittlerweile rund 296 Teilnehmergemeinschaften örtlicher Bodenordnungsverfahren mit über 100 000 Verfahrensbeteiligten zusammengefaßt. Hauptaufgabe des Verbandes ist eine zentrale Kassen- und Buchführung der verschiedenen Teilnehmergemeinschaften sowie die Erstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen, beispielsweise im Wegebau und bei der Wasserführung. Mit der Gründung des Landesverbandes im vergangenen Jahr wurde ein Meilenstein der Gesamtreform der Bodenordnung und der Landeskulturverwaltung in Rheinland-Pfalz gesetzt. Der politische Handlungsrahmen wurde durch die im März 1995 beschlossenen "Leitlinien für die ländliche Bodenordnung" festgelegt.

Bodenordnung und Naturschutz Brüderle kommt Gemeinden entgegen/ Kosten für Biotoppflege können gefördert werden

Ab sofort können die Kosten für die Pflege von Biotopen wie Feldraine, Hecken und Feldgehölze auch nach Abschluß eines Bodenordnungsverfahrens gefördert werden. Darauf hat Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle in Mainz hingewiesen.

Im Zuge der ländlichen Bodenordnung neu angelegte Biotope gehen in der Regel in das Eigentum der Kommunen über. Diese sehen sich häufig aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. "Aus diesem Grunde habe ich mich hier um eine finanzielle Entlastung der Kommunen bemüht", sagte Brüderle.

Die erforderlichen Mittel werden den Gemeinden dann zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Damit ist gewährleistet, daß diese Anlagen ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreichen können. "Damit leistet das Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium einen weiteren wichtigen Beitrag zum Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft", führte der Minister aus.

Solche Beispiele belegten, wie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den ökonomischen Interessen einer modernen Landwirtschaft in Einklang gebracht werden können, sagte Brüderle. Bodenordnung und Naturschutz seien keine Gegensätze.

Geschäftsverteilungsplan Abteilung 6 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Abteilung 6 Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt Leiter: MR Dr. Kreer (2578/2579) Vertreter: LMR Buchta (2477)	Referat 8604 Bodenordnung MR Prof. Lorig (2490) OVR Bottler (2466) OVR Schumann (2680)
Referat 8601 Grundsatzfragen der Agrar- und Marktpolitik MR Huss (2588) MR Strauß (2674) MR Dr. Timm (2683)	Referat 8605 Förderung der Landentwicklung, Investitionsförderung MR Horlebein (2590) MR Pompe (2502) RD Vogelgesang (2487)
Referat 8602 Grundsatzfragen Entwicklung ländlicher Raum BD Dr. Hess (2608) LD Hornberger (2529)	Referat 8606 EU-Marktordnung, Flächen- und Tierprämien MR Dr. Dahmen (2513) RD`in Häußling (2497)
Referat 8603 Verwaltungs-, Rechts- und Aufsichtsangelegenheiten der Landeskultur, Auszahlende Stelle der Agrarförderung LMR Buchta (2477) MR Kraffert (2481) ORR`in Schöllhammer (2494) ORR Schulz (4444)	Referat 8607 Innenrevision und Bescheinigende Stelle für die Zahlstelle, EU-Angelegenheiten LD`in Rapp (2576)
	Referat 86 S Spruchstelle für Flurbereinigung MR Emig (2512) MR Dr. Müßig (2503) VD Schambach (2566)

Abteilung 6 Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

Leiter:	Dr. Karl Otto Kreer, Ministerialrat	2578/2579
Vertreter:	Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat	2477
 Vorzimmer:	 Ursula Schubert, Regierungsangestellte	 2578/2579
Schreibdienst:	Lieselotte Beckhäuser, Regierungsangestellte	2505
	Dorothea Brück, Regierungsangestellte	2582
	Heidmarie Fischer, Regierungsangestellte	2484
	Anke Kilz, Regierungsangestellte	2670
	Sandra Nauth, Regierungsangestellte	2459
	Margot Schwarz, Regierungsangestellte	2501
	Anita Wlost-Gosenheimer, Regierungsangestellte	4429
	Elfriede Zehren, Regierungsangestellte	2587
 Registratur:	 Gerhard Germann, Regierungsangestellter	 2650
	Volker Vogel, Regierungsangestellter	2592

Referat 8601	Grundsatzfragen der Agrar- und Marktpolitik	
Referent:	Helmut Huss, Ministerialrat	2588
Vertreter:	Franz-Josef Strauß, Ministerialrat	2674
Mitarbeiter:	Hans Vogt, Oberamtsrat	2565
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung der Angelegenheiten der Markt- und Ernährungs- wirtschaft - Grundsatzfragen der Marktpolitik - Durchführung des Marktstrukturgesetzes - Förderung der Marktstrukturverbesserung aus Landes-, Bundes- und EG-Mitteln - Mitwirkung bei der regionalen Wirtschaftsförderung - Marketingförderung im Bereich Landwirtschaft - Förderung regionaler Vermarktungseinrichtungen 	
Referent:	Franz-Josef Strauß, Ministerialrat	2674
Vertreter:	Dr. Timm, Ministerialrat	2683
Mitarbeiter:	Klaus Konrad, Oberamtsrat	2589
	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarausschuß des Bundesrates - Koordinierung von Landtags- und Ministerratsangelegenheiten für den Bereich der Abteilung 6 	
Mitarbeiterin:	Anja Gemmer, Amtsfrau	2607
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung allgemeiner agrarpolitischer Angelegenheiten - Agrarminister- und Amtschefbesprechungen - Vorbereitung von Veranstaltungen und Terminen des Ministers für den Bereich der Abteilung 6 - Koordinierung der Aufstellung und der Umsetzung des Rahmen- plans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruk- tur und des Küstenschutzes" - Agrarstrukturbericht 	
Referent:	Dr. Fritz Timm, Ministerialrat	2683
Vertreter:	Helmut Huss, Ministerialrat	2588
Mitarbeiterin:	Anja Gemmer, Amtsfrau	2607
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen der landwirtschaftlichen Sozialpolitik 	
Mitarbeiter:	Klaus Konrad, Oberamtsrat	2589
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen der Agrarpolitik - Auswertung agrarpolitischer Gutachten - Kosten-Nutzen-Analysen - Landwirtschaftliches Steuerwesen einschließlich Einheits- bewertung und Bodenschätzung - Mitwirkung bei der Statistik und statistischen Gesetzgebung für den Bereich der Abteilung 6 	
Mitarbeiter:	Hans Vogt, Oberamtsrat	2565
	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung des Bundesagrarberichtes und Situationsbe- schreibung der Lage der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz 	

Referat 8602	Grundsatzfragen der Landentwicklung	
Referenten:	Dr. Claus-Rainer Hess, Baudirektor	2608
	Ralf Hornberger, Landwirtschaftsdirektor	2625
Vertreter:	Die Referenten vertreten sich gegenseitig	
Mitarbeiter:	Hartmut Mierenfeld, Bauamtsrat	2473
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen und Konzepte (Produktentwicklung) für die Entwicklung ländlicher Räume - Fachliche Koordination der Entwicklungsschwerpunkte - Projektbezogene Koordination der Fördermaßnahmen und fachliche Betreuung der Moderatoren - Vertretung im Landesplanungsbeirat - Belange der Landentwicklung und der Landwirtschaft in Verbindung mit Raumordnung und Landesplanung - Naturschutz und Landschaftspflege sowie sonstige Angelegenheiten des Umweltschutzes in den Verfahren nach dem FlurbG - Fachaufsicht über alle landespflegerischen Maßnahmen der nachgeordneten Behörden - Fachbezogene Aus- und Fortbildung des landespflegerischen Personals der nachgeordneten Behörden 	
Referat 8603	Rechts- und Aufsichtsangelegenheiten der Landeskulturverwaltung, Auszahlende Stelle der Agrarförderung	
Referent:	Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat	2477
Vertreter:	Wolfram Kraffert, Ministerialrat	2481
	Peter Schulz, Oberregierungsrat	4444
Mitarbeiter:	Wilhelm Paul, Oberamtsrat	2514
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen der Landeskulturverwaltung - Leitlinien "Ländliche Bodenordnung" - Mitwirkung in Personal- und Haushaltsangelegenheiten (auch Budgetierung) der Landeskulturverwaltung (Kap.08 40) - Allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Personalangelegenheiten der Abteilung 6 - Leitung einschl. Rechnungsabschluß der EAGFL-Zahlstelle , Abt. Garantie - Koordinierung der Durchführung der EU-Maßnahmen, die vom EAGFL, Abt. Garantie, finanziert werden 	
Mitarbeiterin:	Gisela Neubecker, Regierungsangestellte	2478
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Behörden der Landeskulturverwaltung - Aufsicht über den Verband der Teilnehmergeinschaften - Organisation der Landeskulturverwaltung - Fortbildungsangelegenheiten der Abt. 6 	
Referent:	Wolfram Kraffert, Ministerialrat	2481
Vertreter:	Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat	2477
	Peter Schulz, Oberregierungsrat	4444
	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsangelegenheiten der Landeskulturverwaltung und der Ländlichen Bodenordnung - Rechtsfragen der Landespflege und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren, Öko-Konto - Rechtsfragen der Abteilung 6 	

Referent: **Peter Schulz, Oberregierungsrat** **4444**
Vertreter: Manfred Buchta, Leitender Ministerialrat 2477
 Wolfram Kraffert, Ministerialrat 2481

Mitarbeiter: Udo Nehrbaß-Ahles, Amtsrat 4986

- Koordinierung der Zahlbarmachung und Auszahlung aller vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten oder mitfinanzierten Maßnahmen
- Haushaltsbeauftragter für den Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie
- Koordinierung grundsätzlicher Haushaltsangelegenheiten der Abteilung 6
- Ländervertreter im EAGFL-Ausschuß und Leitung der Bund/Länder- Arbeitsgruppe "Buchführungsdaten"
- Koordinierung der EU-Buchprüfungen nach VO (EWG) Nr. 4045/89 und der Unregelmäßigkeitenregelungen nach VO (EWG) Nr. 525/91 und VO (EG) Nr. 1681/95

Referat 8604 Bodenordnung

Referent: **Kurt Bottler, Obervermessungsrat** **2466**
Vertreter: Prof. Axel Lorig, Ministerialrat 2490

Mitarbeiter: Horst Jacobus, Vermessungsoberamtsrat 2489
 Hans Peters, Amtsinspektor 2511

- Zusammenarbeit der ländlichen Bodenordnung mit Landwirtschaft, Weinbau, Verkehr und Wasserwirtschaft
- Verbesserung der Agrarstruktur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen (Bauleitplanung, Grenzregelung, Umlegung)
- Luftbildtechnik, Bildverarbeitung, technische Geräte
- Grundsätze der Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten des vermessungstechnischen Personals
- Fortbildungsangelegenheiten der Landeskulturverwaltung
- Grundsätze des Verdingungs- und Vergabewesens in der Bodenordnung
- Statistik und Jahresberichte der Landeskulturverwaltung
- Grundsätze der Informationstechnik in der Abteilung 6
- Ansprechpartner für DV-Fragen in der Abteilung 6

Referent: **Prof. Axel Lorig, Ministerialrat** **2490**
Vertreter: Kurt Bottler, Obervermessungsrat 2466

Mitarbeiter: Horst Jacobus, Vermessungsoberamtsrat 2489
 Hans Peters, Amtsinspektor 2511

- Planungsgrundsätze der Bodenordnung
- Programm Landentwicklung - Arbeitsplanung Bodenordnung der Landeskulturverwaltung
- Verfahrensmanagement der Bodenordnung und Controlling
- Grundsätze des technischen und umweltschonenden Ausbaus
- Wertermittlung in der Bodenordnung
- Vermessungstechnische, katastertechnische und Grundbuchangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit der Landeskulturverwaltung
- Fachaufsicht über die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Automation in der Landeskulturverwaltung

Referat 8605	Förderung der Landentwicklung, Investitionsförderung	
Referent:	Willi Horlebein, Ministerialrat	2590
Vertreter:	Heinz Vogelgesang, Regierungsdirektor	2487
	Winfried Pompe, Ministerialrat	2502
Mitarbeiter:	Matthias Götschel, Landwirtschaftsoberinspektor	4452
	- Einzelbetriebliche Investitionsförderung (einfacher Agrarkredit, kombiniertes Investitionsförderprogramm)	
	- Junglandwirteförderung (Prämien für die erstmalige Niederlassung, zusätzliche Investitionszuschüsse)	
	- Förderung von Weinbausteillagenmaschinen mit hydrostatischem Antrieb	
	- Landarbeiterförderung (Wohnungsbau- und Strukturanpassungshilfen)	
Mitarbeiter:	Dietmar Geiß-Skär, Amtsrat	2204
	Matthias Götschel, Landwirtschaftsoberinspektor	4452
	- Allgemeine Angelegenheiten des Agrarkredits und besondere Agrarkreditprogramme von Banken (Sonderkreditprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank u. a.)	
	- Koordinierung der Erstattung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Gemeinschaftsaufgabe, Landesprogramme) im Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 5, 6	
Referent:	Winfried Pompe, Ministerialrat	2502
Vertreter:	Heinz Vogelgesang, Regierungsdirektor	2487
	Willi Horlebein, Ministerialrat	2590
Mitarbeiter:	Rudolf Dielmann, Bauamtsrat	2483
	Marliese Jahn, Regierungsangestellte	2479
	- EU-Strukturfonds, Koordinierung der Interventionen nach Ziel 5 b und der	
	- EU-Gemeinschaftsinitiativen	
	- Leitung und Geschäftsstelle des Begleitausschusses zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach den EU-Strukturfonds	
Referent:	Heinz Vogelgesang, Regierungsdirektor	2487
Vertreter:	Winfried Pompe, Ministerialrat	2502
	Willi Horlebein, Ministerialrat	4452
Mitarbeiter:	Dietmar Geiß-Skär, Amtsrat	2204
	Friedhelm Utsch, Regierungsangestellter	2493
	- Landwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und agrarstrukturelle Angelegenheiten der Landentwicklung	
	- Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaues	
	- Kassen- und Kostenwesen in Verfahren der ländlichen Bodenordnung	
	- Finanzielle Förderung der Landentwicklung einschließlich Finanzplanung, Koordinierung und Abwicklung der Mittelbewirtschaftung, der Verfahren nach dem FlurbG und des Wirtschaftswegebbaus außerhalb der Flurbereinigung; Umsetzung von EU-Maßnahmen in der ländlichen Bodenordnung	
	- Landtausch- und Pachtförderungsprogramm	
	- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	
	- Einsatz von beauftragten Stellen und Personen in der ländlichen Bodenordnung	

- Bodenpolitik, Landbevorratung
- Abwicklung der Altfälle in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Siedlungsförderungsgesetz

Referat 8606 EU-Marktordnungen, Flächen- und Tierprämien

Referent: Dr. Werner Dahmen, Ministerialrat 2513
Vertreter: Petra Häußling, Regierungsdirektorin 2497
 Walter Helwig, Oberamtsrat 2440

Mitarbeiter: Hubert Müller, Amtsrat 2472

- EU-Marktordnungen für tierische Produkte, insbesondere Tierprämien der EU-Agrarreform
- Schulmilchbeihilfe
- Milchgarantiemengenregelung
- Märkte für Milch-, Fett-, Eier- und Geflügelwirtschaft sowie der Vieh- und Fleischwirtschaft

Mitarbeiterin: Sabine Hohn-Braun, Landwirtschaftsamtswfrau 2585

- Flankierende Maßnahmen der EU-Agrarreform, insbesondere das Förderprogramm umweltschonende Landwirtschaft - FUL -
- Koordinierung der flankierenden Maßnahmen der GAP

Referentin: Petra Häußling, Regierungsdirektorin 2497
Vertreter: Dr. Werner Dahmen, Ministerialrat 2513
 Walter Helwig, Oberamtsrat 2440

Mitarbeiter: Heinz Merken, Amtsrat 2577

- EU-Marktordnungen für pflanzliche Produkte, insbesondere Flächenprämien der EU-Agrarreform
- Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)
- Direkte Einkommensübertragungsprogramme für Landwirte und Winzer im Rahmen des Landesagrarprogramms
- Märkte für die Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen-, Kartoffel-, Zucker-, Obst-, Gemüse- und Alkoholwirtschaft, der Tabakwirtschaft sowie des Blumen-, Zierpflanzen- und Hopfenanbaus

Mitarbeiter: Anton Bug, Regierungsangestellter 2584

- Meldewesen für die Getreide-, Zucker- und Fettwirtschaft

Sachbearbeiter (mit Referentenaufgaben):

Walter Helwig, Oberamtsrat 2440
Vertreter: Petra Häußling, Regierungsdirektorin 2497
 Dr. Werner Dahmen, Ministerialrat 2513

- Entwicklung und Vollzug eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) für alle Maßnahmen der EAGFL-Zahlstelle
- Koordinierung der Einrichtung und Pflege der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) zur Umsetzung der durch den EAGFL finanzierten Maßnahmen
- Anwendung der Fernerkundung als Kontrollinstrument für Flächen
- Vollzug des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes
- Koordinierung des Fachinformationssystems EAGFL 2440

Referat 8607 EU-Angelegenheiten, Bescheinigende Stelle, Revision der Zahlstelle

Referentin: **Claudia Rapp, Landwirtschaftsdirektorin** 2576
Vertreter: Reiner Bolz, Amtsrat 2446

Mitarbeiter: Reiner Bolz, Amtsrat 2446
 Thomas Kruska, Regierungsinspektor 2659

- Grundsätzliche Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich der Abteilungen 5 und 6
- Koordinierung grundsätzlicher Angelegenheiten der Europäischen Strukturfonds (EAGFL, EFRE, ESF) für die Abteilungen 5 und 6
- Bescheinigende Stelle: Prüfung und Bescheinigung des Rechnungsabschlusses und der Verwaltungsstrukturen der Zahlstelle für den EAGFL, Abteilung Garantie
- Notifizierung von Beihilfen an die Europäische Kommission im Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 5 und 6
- Interne Revision: Kontrolle und Beurteilung der von der Zahlstelle geschaffenen Verwaltungsverfahren und ihrer Durchführung im nachgeordneten Bereich, der Übereinstimmung der Vorgaben für alle im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie (ko)finanzierten Beihilfemaßnahmen der Abteilungen 5 und 6 MWVLW und des MUF mit den Gemeinschaftsvorschriften
- Fortschreibung der Sammlung der Fördermaßnahmen im Geschäftsbereich der Abteilungen 5 und 6

Referat 86S Spruchstelle für Flurbereinigung, Vertretung in Flurbereinigungsrechtsstreiten

Referent: **Günter Emig, Ministerialrat** 2512
Vertreter: Dr. Günter Müßig, Ministerialrat 2503
 Carola Schönberg, Oberregierungsrätin

Beamtete Dr. Günter Müßig, Ministerialrat 2503
Beisitzer: Winfried Pompe, Ministerialrat 2502

Mitarbeiter: Franz Kleisinger, Oberamtsrat 2496

- Ermittlungen und Verhandlungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Spruchstelle
- Entscheidungen über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Änderung der Wertermittlung, Erlaß von Widerspruchsbescheiden) und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (Änderung des Flurbereinigungsplanes, Erlaß von Widerspruchsbescheiden)
- Vertretung des Landes in Flurbereinigungsrechtsstreiten vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht
- Auswertung und Aufbereitung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung für die nachgeordneten Behörden

Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Rainer Brüderle
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig (verantwortlich) und Oberamtsrat H. Jens, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ernst - Ludwig - Straße 2, 55116 Mainz
- Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb: Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland - Pfalz, Diether - von - Isenburgstraße 9-11, 55116 Mainz
- Ständige Mitarbeiter: Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Dr. Baur (Bezirksregierung Rh. - Pfalz)
Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)
Vermessungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Obervermessungsrat Pick (Kulturamt Berncastel - Kues)
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)
Obervermessungsrat Kohlhaas (Kulturamt Mayen)
Vermessungsdirektor Hausmann (Kulturamt Worms)
Regierungsrat Burg (Kulturamt Neustadt)
Obervermessungsrat Semar (Kulturamt Kaiserslautern)
Vermessungsdirektor K. Wagner (Kulturamt Simmern)
Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST)
- Erscheint: halbjährlich
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt